

COMPANIES ACT 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

GRÜNDUNGSURKUNDE - von -

HSBC ETFs PUBLIC LIMITED COMPANY

(eine als Umbrellafonds konstituierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separater Haftung der Teilfonds)

(angenommen und geändert durch alle Sonderbeschlüsse bis einschließlich 10. Juni 2016)

1. Der Name der Gesellschaft lautet ‚**HSBC ETFs Public Limited Company**‘.
2. Die Gesellschaft ist eine als Umbrellafonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separater Haftung der Teilfonds in Form einer Aktiengesellschaft, deren alleiniges Ziel in der gemeinsamen Anlage von von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen besteht und die nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung) tätig ist.
3. Die Gesellschaft hat zur Verfolgung dieses Ziels die folgenden Befugnisse:
 - 3.1 Die Geschäftstätigkeit als Investmentgesellschaft und zu diesem Zweck der Kauf, die Veräußerung, die Anlage in und das Halten als Anlage im Namen der Gesellschaft oder über einen Nominee von Anteilen, Aktien, Optionsscheinen, Anteilseinheiten, Beteiligungszertifikaten, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Obligationen, besicherten Obligationen, Darlehen, Rentenwerten, Schuldtiteln, Kredittiteln, Solawechseln, strukturierten Wechseln, strukturierten Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Wechseln, Warenwechseln, Schatzwechseln, Futures- und Swap-Kontrakten, Differenzkontrakten (Contracts for Differences), Rohstoffkontrakten jeder Art (einschließlich von Edelmetallen und Öl), variabel oder flexibel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, deren Rendite bzw. Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Satz bestimmt wird, Terminkursvereinbarungen, Assekuranz- und Versicherungspolice, Währungen, Geldmarkt- und Finanzinstrumenten und Wertpapieren jeglicher Art, die von an beliebigen Orten konstituierten oder tätigen Unternehmen oder Personengesellschaften, Trusts, Unit-Trusts, Investmentfonds oder sonstigen Organismen für die gemeinsame Anlage jeglicher Art erstellt, ausgegeben oder garantiert werden, oder die von Staaten, staatlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, einem souveränen Herrscher, leitenden Beamten, Organen der öffentlichen Hand oder oberen, untergeordneten, staatlichen, territorialen, staatenbundlichen, kommunalen, örtlichen oder sonstigen Behörden weltweit ausgegeben oder garantiert werden, Anteilseinheiten von oder Beteiligungen an Unit-Trusts, Investmentfonds oder sonstigen Organismen für die gemeinsame Anlage weltweit unabhängig davon, ob diese vollständig eingezahlt sind oder nicht, sowie von jeglichen derzeitigen oder zukünftigen Rechten und Beteiligungen an den oben genannten Anlageformen, und zu gegebener Zeit der Kauf, die Anlage in, die Änderung, der Umtausch, die Einräumung, der Verkauf sowie die sonstige Verfügung über Optionen für irgendwelche der oben Genannten und die Zeichnung derselben zu Bedingungen, die ggf. für angemessen erachtet werden, und die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher im Rahmen oder infolge des Haltens von oder der Anlage in irgendwelche der oben Genannten oder von bzw. in Anrechte oder wirtschaftliche Rechte an solchen Anlagen entstehenden Rechten und Befugnissen, und die Einlage von Geldbeträgen (oder die Einlage von Geldbeträgen auf ein Kontokorrent) bei Personen und in Währungen sowie anderweitig zu Konditionen, die jeweils für angemessen erachtet werden.
 - 3.2 Die Einlage von Geldbeträgen, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten jeglicher Art bei einer solchen Person zu den als zweckdienlich erachteten Bedingungen, und die Diskontierung, der Kauf und Verkauf von Wechseln, Schuldtiteln, Optionsscheinen, Kupons und anderen begebaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten jeder Art.
 - 3.3 Der Einsatz von Derivaten und Techniken jeder Art zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung des

Vermögens der Gesellschaft und insbesondere, jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen, der Abschluss, die Annahme, Ausgabe und der sonstige Handel mit Verkaufs- und Rückkaufsvereinbarungen, Futures-Kontrakten, Optionen, Wertpapierleihevereinbarungen, Leerverkaufsgeschäften, Handelsgeschäften mit dem Vorbehalt bei Emission oder mit Verzögerung der Belieferung und Terminengagements, Fremdwährungskassageschäften und Devisenterminkontrakten, Terminkursvereinbarungen, Swaps, Collars, Floors and Caps und sonstigen Devisen- oder Zinsabsicherungs- und Anlagevereinbarungen.

- 3.4 Soweit dies für die Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich ist, Kauf, Leasing, Umtausch, Erbpacht, Miete oder sonstige Behandlung eines Nachlassvermögens oder einer Beteiligung, ob umgehend oder umkehrbar und ob fest begründet oder bedingt, an Ländereien, Mietshäusern und bebauten oder unbebauten Grundstücken in einem Pachtverhältnis und wo auch immer gelegen und gleich ob belastet oder verschuldet und ob dieser Kauf über eine Anlage oder auf sonstige Weise erfolgt, und Besitz, Verwaltung und Handel mit diesen Ländereien, Mietshäusern und bebauten oder unbebauten Grundstücken und die Vornahme von Verbesserungen an diesen sowie Verkauf, Leasing, Miete, hypothekarische Belastung oder sonstige Verfügung über ein Nachlassvermögen oder eine Beteiligung an diesen.
- 3.5 Soweit dies für die Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich ist, Kauf, Leasing, Umtausch, Miete oder sonstige Behandlung von beweglichem Vermögen jeglicher Art, wo auch immer gelegen, oder jede Beteiligung daran und der Besitz, die Verwaltung und der Handel mit diesem Vermögen und Verkauf, Leasing, Miete, hypothekarische Belastung oder sonstige Verfügung über dieses bewegliche Vermögen.
- 3.6 Die Durchführung verschiedener finanzieller, Treuhand-, Vertretungs-, Makler- und anderer Geschäfte einschließlich der Übernahme der Risiken und die Ausgabe von Aktien und Wertpapieren jeglicher Art auf Provisions- oder einer anderen Basis.
- 3.7 Die Ansammlung von Kapital für die Zwecke der Gesellschaft und die Bereitstellung der Vermögenswerte der Gesellschaft für bestimmte Zwecke, entweder bedingt oder nicht, und jeder Kategorie oder Gruppe derer, die mit der Gesellschaft Geschäfte tätigen, die Teilnahme an den damit erzielten Gewinnen und jeglichen anderen Sonderrechten, Privilegien, Vorteilen oder Leistungen zu gewähren.
- 3.8 Die Aufnahme von Krediten und die Leihe oder Beschaffung von Geldbeträgen in jeder Währung und auf jede Art und die Sicherung oder Ablösung einer Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder Verbindlichkeit, die für diese bindend ist und, mit oder ohne Vergütung die Sicherung der Rückzahlung der aufgenommenen, beschafften oder über eine Hypothek, Belastung, Pfandrecht oder Sicherheit jeder Art für die gesamten oder einen Teil der Geschäfte, des Eigentums oder der Vermögenswerte der Gesellschaft (ob gegenwärtig oder zukünftig) geschuldeten Beträge und die Sicherung oder Garantie der Erfüllung der Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens bzw. einer anderen Person mit einer ähnlichen Hypothek, Belastung, Pfandrecht oder Sicherheit jeder Art.
- 3.9 Die Garantie der Zahlung von Geldbeträgen durch bzw. die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Obligationen oder Verpflichtungen eines Unternehmens, einer Firma oder Person (einschließlich nicht eingetragener Verbände, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts, Investmentfonds oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen weltweit) und die Gewährung von Garantien und Schadloshaltung jeder Art sowie die Übernahme von Obligationen jeder Art.
- 3.10 Die Bildung und der Unterhalt von Rücklagen oder Tilgungsfonds, die Anlage in und der Handel mit diesen für die Tilgung der Obligationen der Gesellschaft oder für andere Zwecke der Gesellschaft.
- 3.11 Der Abschluss von Abkommen mit einer Regierung oder oberen, untergeordneten, kommunalen, örtlichen oder sonstigen Behörde weltweit und Einholung bei dieser Regierung oder Behörde von Rechten, Konzessionen und Privilegien, die den Zielen oder einem Ziel der Gesellschaft zuträglich zu sein scheinen.
- 3.12 Die Einstellung einer Person für die Zwecke der von der Gesellschaft getätigten Geschäfte oder die Einstellung bzw. der Abschluss eines Vertrags für die Dienstleistungen einer Person, Firma, eines Unternehmens oder einer anderen Körperschaft zur Prüfung und Untersuchung der Bedingungen, Aussichten, des Wertsystems, Charakters und der Umstände eines Unternehmens oder Betriebes und ganz allgemein seiner Vermögenswerte, Konzessionen, Besitztümer oder Rechte und das Erbringen von Verwaltungs-, Depotbank-, Anlageverwaltungs-, Anlageberatungs- und Distributionsdiensten für die Gesellschaft.
- 3.13 Der Abschluss, Kauf, die Übergabe und Abtretung von Assekuranzpolicen mit einer oder mehreren beliebigen Versicherungsgesellschaft(en), die zu einem bestimmten oder unbestimmten Termin oder bei Eintritt einer Eventualität zahlbar sind und die Zahlung der damit verbundenen Prämien.
- 3.14 Die Förderung und Hilfe bei der Förderung, Gründung oder Organisation von Unternehmen, nicht

- eingetragener Verbände, Konsortien, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts, Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen jeglicher Art weltweit und die Zeichnung ihrer Anteile oder Anteilseinheiten oder anderer Wertpapiere derselben für die Zwecke der Tätigkeit von Geschäften, zu deren Vornahme die Gesellschaft berechtigt ist, bzw. zum Zweck ihres Erwerbs der gesamten oder einzelner Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zum Zweck der direkten oder indirekten Förderung der Ziele der Gesellschaft bzw. für jeden anderen Zweck, der der Gesellschaft direkt oder indirekt dienlich zu sein scheint, und die Zahlung sämtlicher Kosten, die hierbei oder in diesem Zusammenhang anfallen.
- 3.15 Die Vereinigung zu oder der Abschluss einer Partnerschaft oder einer Vereinbarung zur Gewinnbeteiligung, zur Wahrung gemeinsamer Interessen, eines Joint Venture, wechselseitiger Konzessionen oder Zusammenarbeit mit einer Person oder einem Unternehmen, die/das Geschäfte oder Transaktionen tätigt, an diesen beteiligt ist oder im Begriff ist zu tätigen oder sich daran zu beteiligen, zu deren Vornahme die Gesellschaft befugt ist oder an denen sich die Gesellschaft beteiligen kann, oder Geschäfte oder Transaktionen, die so getätigt werden können, dass sie der Gesellschaft direkt oder indirekt nutzen.
- 3.16 Die Einrichtung bzw. Ausübung eines anderen Geschäfts oder anderer Geschäfte, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Geschäften, zu deren Ausübung sie befugt ist, ihres Erachtens leicht ausführen kann oder die der Gesellschaft direkt oder indirekt zu nutzen scheinen oder den Wert ihres Vermögens oder ihrer Rechte bzw. deren Gewinne erhöhen.
- 3.17 Der Erwerb und die Weiterführung der gesamten oder einzelner Geschäfte, des Firmenwerts oder von Vermögenswerten und die Übernahme der Verbindlichkeiten von Personen, Firmen, Verbänden, Unternehmen, nicht eingetragenen Verbänden, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die im Besitz von Vermögenswerten sind, welche für die Zwecke der Gesellschaft geeignet sind, oder die Vornahme oder vorgeschlagene Vornahme von Geschäften, die die Gesellschaft auszuführen befugt ist, und als Gegenleistung für diese die Zahlung von Barmitteln oder Ausgabe voll oder teilweise bezahlter Anteile oder Obligationen der Gesellschaft oder die Übernahme sämtlicher oder einzelner Verbindlichkeiten dieser Personen, Firmen, Verbände, Unternehmen, nicht eingetragener Verbände, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen.
- 3.18 Die Auflegung, Ausgabe, Erstellung, Ziehung, Annahme, Endossierung, Diskontierung, Verhandlung von und der anderweitige Handel mit einlösbaren Schuldtiteln oder Anleihen bzw. anderen Obligationen, Tratten, Solawechseln, Bankbürgschaften oder anderen begebaren Instrumenten oder Handelsinstrumenten.
- 3.19 Soweit gesetzlich vorgeschrieben der Abschluss und der alleinige oder gemeinsame Besitz mit einer Person oder einem Unternehmen weltweit von Versicherungspolice für die Risiken der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter.
- 3.20 Die Verteilung der Vermögenswerte der Gesellschaft in bar oder der Verkaufserlöse oder Erlöse aus der sonstigen Verfügung über die Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Anteilinhaber der Gesellschaft und insbesondere die Rückzahlung von Mehrbeträgen oder Prämien für Anteile der Gesellschaft.
- 3.21 Der Verkauf, die Vermietung, das Verleihen, die Entwicklung, die sonstige Verfügung über oder der sonstige Umgang mit den Geschäften, dem Eigentum oder den Anlagen der Gesellschaft oder eines Teils davon oder den gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Privilegien der Gesellschaft zu Bedingungen, die die Gesellschaft für angebracht hält und für die sie die Befugnis besitzt, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Anteilseinheiten, Schuldtitel, Hypotheken, Schadenersatz, Pfandrechte, Hypothekenbriefe, Wertpapiere oder Obligationen jeder Art oder Beteiligungen an einem anderen Unternehmen, nicht eingetragenen Verband, einer Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, einem Trust, Unit-Trust oder Organismus für die gemeinsame Anlage oder eine hypothekarische Belastung, ein Pfandrecht oder einen Hypothekenbrief für derartige Beteiligungen anzunehmen.
- 3.22 Die Vergütung von Unternehmen, Firmen oder Personen für dem Unternehmen erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen, einschließlich insbesondere von Dienstleistungen, die bei der Platzierung oder der Unterstützung der Platzierung oder der Garantie der Platzierung der Anteile am Kapital der Gesellschaft oder den Schuldtiteln oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder bei oder im Zusammenhang mit der Förderung der Gesellschaft oder der Durchführung ihrer Geschäfte oder bei der Entscheidung erbracht werden oder zu erbringen sind, ob diese in bar oder durch die Zuweisung von Aktien, Anteilen, Schuldtiteln, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft bezahlt werden, die als voll, teilweise oder anderweitig bezahlt gutgeschrieben werden.
- 3.23 Die Zahlung der direkten oder indirekten Kosten für die Gründung und handelsgerichtliche Eintragung der Gesellschaft und die Förderung der Gesellschaft und Beschaffung von Mitteln für die Gesellschaft sowie die Ausgabe ihrer Kapitalanteile oder Anteilsklassen, einschließlich Courtagen und Provisionen für die Einholung

von Anträgen für oder die Übernahme, Platzierung oder Beschaffung von Garantien für das Risiko der Anteile oder anderer Wertpapiere der Gesellschaft und alle anderweitigen Kosten, die der Verwaltungsrat als Gründungskosten erachtet, aus dem Vermögen der Gesellschaft.

- 3.24 Die Zahlung für Vermögenswerte oder Rechte, die von der Gesellschaft entweder in bar oder durch die Ausgabe voll oder teilweise bezahlter Anteile erworben wurden.
- 3.25 Die Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft weltweit.
- 3.26 Die Ausübung aller bzw. einzelner besagter Rechte weltweit über Niederlassungen oder Geschäftsstellen oder auf sonstige Weise als Geschäftsinhaber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder auf sonstige Weise und durch oder über Treuhänder, Vertreter, Anwälte, Unterauftragnehmer oder auf sonstige Weise entweder allein oder zusammen mit anderen sowie der Abschluss von Verträgen zur Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen der Geschäfte der Gesellschaft durch eine Person oder ein Unternehmen an einem beliebigen Ort weltweit.
- 3.27 Umwandlung in eine irische Zweckgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, „ICAV“) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Stellung eines Antrags bei der Zentralbank für die Registrierung als eine ICAV durch Weiterführung.
- 3.28 Die Durchführung anderer Maßnahmen, die die Gesellschaft für die Realisierung ihrer Ziele als zugehörig oder für zuträglich hält.
- 3.29 Die einzelnen Befugnisse der Gesellschaft (ob einzeln benannt oder nicht) sind so auszulegen und auszuüben, dass sie dem Hauptziel untergeordnet sind, aber von anderen Befugnisse getrennt und gleichwertig eingestuft werden.

Und hiermit wird erklärt, dass in dieser Bestimmung der Begriff „Gesellschaft bzw. Unternehmen“, sofern er sich nicht auf diese Gesellschaft bezieht, Personen oder Personengesellschaften oder andere Körperschaften umfasst, gleich ob diese eingetragen oder nicht eingetragen und in Irland oder anderswo ansässig sind, und wenn der Begriff einen Singularbegriff bezeichnet, ist der Pluralbegriff eingeschlossen und umgekehrt und die in jedem Abschnitt dieser Bestimmung erwähnten Befugnisse sollen, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes angegeben ist, keineswegs durch Verweis oder Rückschluss auf die Begriffe eines anderen Abschnitts oder den Firmennamen der Gesellschaft eingeschränkt werden.

- 4. Die Haftung der Anteilinhaber ist beschränkt.
- 5. Das autorisierte Mindestanteilskapital der Gesellschaft besteht aus € 2,00 verbrieft durch zwei (2) Zeichnungsanteile ohne Nennwert, die zu € 1,00 je Anteil ausgegeben werden, und das autorisierte Höchstanteilskapital der Gesellschaft besteht aus zwei (2) Zeichnungsanteilen ohne Nennwert, die zu € 1,00 je Anteil ausgegeben werden, aus dreihunderttausend (300.000) Thesaurierungsanteilen ohne Nennwert, die zu € 1,00 je Anteil ausgegeben werden, und aus fünfhundert Milliarden (500.000.000.000) Anteilen ohne Nennwert, die als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.

Wir, die einzelnen Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen unten angegeben sind, möchten gemäß dieser Gründungsurkunde eine Gesellschaft gründen und verpflichten uns, die jeweils neben unseren Namen angegebene Anzahl Kapitalanteile zu übernehmen.

Namen, Anschriften und Beschreibungen der Anteilszeichner	Anzahl der vom jeweiligen Anteilszeichner gezeichneten Anteile (in Worten ausgeschrieben)
Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
Matsack Nominees Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
Gesamtzahl der gezeichneten Anteile:	Zwei Anteile

23. Februar 2009

Zeuge für die obigen Unterschriften:

Donnchadh Galvin

Company Secretarial Assistant
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

COMPANIES ACT 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

VON

HSBC ETFs PUBLIC LIMITED COMPANY

(eine als Umbrellafonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separater Haftung der Teilfonds)

(angenommen und geändert durch alle Sonderbeschlüsse bis einschließlich 10. Juni 2016)

INHALTSVERZEICHNIS

INHALT

Artikel	Beschreibung.....	Seitennr.
1.	Auslegung	8
2.	Einleitende Bestimmungen	13
3.	Depotbank, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter	14
4.	Anteilskapital	15
5.	Fonds	17
6.	Anteilszertifikate	17
7.	Zulässige Anlagen	19
8.	Zuteilung und Ausgabe von Anteilen.....	20
9.	Zeichnungspreis	22
10.	Berechtigte Inhaber	23
11.	Rücknahme von Anteilen	25
12.	Gesamtrücknahme	28
13.	Serienumtausch	28
14.	Ermittlung des Nettoinventarwerts	29
15.	Bewertung der Vermögenswerte	31
16.	Übertragung und Übermittlung von Anteilen	33
17.	Absicherungsbefugnisse	35
18.	Hauptversammlungen	35
19.	Ladung zu Hauptversammlungen	35
20.	Verfahren bei Hauptversammlungen	36
21.	Stimmen der Anteilinhaber	37
22.	Verwaltungsrat	39
23.	Geschäfte mit dem Verwaltungsrat	40

24.	Befugnisse des Verwaltungsrats	42
25.	Kreditaufnahmebefugnisse	43
26.	Verfahren des Verwaltungsrats	43
27.	Geschäftsführer	44
28.	Secretary	45
29.	Das Siegel	45
30.	Dividenden und Beteiligungen	45
31.	Geschäftsbücher	48
32.	Abschlussprüfung	48
33.	Mitteilungen	49
34.	Abwicklung	50
35.	Schadloshaltung	50
36.	Vernichtung von Dokumenten	52
37.	Unauffindbare Anteilhaber	52
38.	Änderung beim Anteilskapital	53
39.	Geschäfte der Verwaltungsstelle, des Anlagerverwalters und der Depotbank	54
40.	Beschränkung von Satzungsänderungen	54
41.	Besteuerung in Irland	54
42.	Umwandlung in eine ICAV	55

COMPANIES ACT 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

VON

HSBC ETFs Public Limited Company

(eine als Umbrellafonds konstituierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separater Haftung der Teilfonds)

(angenommen und geändert durch alle Sonderbeschlüsse bis einschließlich 10. Juni 2016)

1. Auslegung

- 1.1 In der vorliegenden Satzung bezieht sich jeder Verweis auf einen „Artikel“ auf den jeweiligen Artikel dieser Satzung.
- 1.2 In dieser Satzung haben die Begriffe in der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle die ihnen in der zweiten Spalte zugewiesene Bedeutung, sofern dies nicht mit dem Inhalt oder Kontext unvereinbar ist:

Begriffe	Bedeutung
„Abschlussprüfer“	Die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Abschlussprüfer der Gesellschaft.
„Act“	Der Companies Act von 2014 sowie sämtliche zurzeit geltenden Änderungen, Konsolidierungen, Neufassungen oder Ergänzungen und alle derzeit geltenden in deren Rahmen erlassenen Vorschriften.
„Amtssiegel“	Ein Siegel, das die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Section 1017 des Act verwendet.
„Anerkannter Markt“	Alle im Prospekt angegebenen Börsen und Märkte, wobei mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und OTC-Derivate nur Anlagen in Wertpapiere oder Finanzderivate vorgenommen werden, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich von Derivatmärkten) notiert oder gehandelt werden, die bzw. die die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt (d.h. reguliert ist, eine regelmäßige Handelstätigkeit aufweist, anerkannt und für das Publikum geöffnet ist) und im Prospekt aufgeführt ist.
„Anlagen“	Sämtliche Anlagen und sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, mit denen die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft handeln oder in die sie anlegen kann.
„Anlageverwalter“	Jede von der Gesellschaft zu gegebener Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestellte Person oder Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig ist bzw. sind, für die Gesellschaft bzw. einen Fonds Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsleistungen zu erbringen.
„Anlageverwaltungsvertrag“	Jeder zum jeweiligen Zeitpunkt zwischen der Gesellschaft und einem Anlageverwalter bestehende Vertrag über die Bestellung und die Pflichten dieses Anlageverwalters.
„Anteile“	Nennwertlose Anteile jeder Serie oder Klasse am Kapital der Gesellschaft, die der Inhaber zur Beteiligung an den Gewinnen und am Vermögen der Gesellschaft wie in

	der vorliegenden Satzung geregelt berechtigen.
„Anteilinhaber“	Je nach Kontext eine Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt im von der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft geführten Anteilsregister als Inhaber von Anteilen Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteilen eingetragen ist.
„Anteilsbruchteil“	Ein gemäß Artikel 8.5 ausgegebener Bruchteil eines Anteils.
„Anteilsregister“	Das Register, in dem die Namen der Anteilinhaber aufgelistet sind.
„Basiswährung“	In Bezug auf jede Anteilsserie die Währung, auf die diese Serie lautet.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert eines Fonds wie im Prospekt angegeben ermittelt wird.
„Betreiber“	Eine Person, die gemäß den Wertpapiervorschriften als Betreiber eines maßgeblicher Systems zugelassen ist.
„Bilanzierungszeitraum“	Ein an einem Bilanzstichtag endendes Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Zeitraum, für den die der Gesellschaft in der Hauptversammlung vorzulegenden Abschlüsse der Gesellschaft erstellt werden. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Gründungsdatum und endet am 31. Dezember 2009 und beginnt ansonsten am unmittelbar auf den letzten Tag des letzten Geschäftsjahres folgenden Tag.
„Bilanzstichtag“	Der 31. Dezember jedes Jahres oder ein sonstiges eventuell zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegtes Datum.
„Depotbank“	Jede von der Gesellschaft zu gegebener Zeit bestellte Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft zuständig ist.
„Depotbankvertrag“	Jeder zum jeweiligen Zeitpunkt zwischen der Gesellschaft und der Depotbank bestehende Vertrag über die Bestellung und die Pflichten der Depotbank.
„Einbezahlt“	Der Begriff „einbezahlt“ umfasst „als einbezahlt gutgeschrieben“.
„Elektronisches Wertpapier“	Ein Wertpapier, für das ein Betreiber die Übertragung von Anteilen über ein maßgebliches System zulässt.
„Erstausgabepreis“	Der vom Verwaltungsrat festgelegte Erstausgabepreis, zu dem Anteile (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen) während eines Erstausgabezeitraums zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden können.
„Erstausgabezeitraum“	Gegebenenfalls der Zeitraum, in dem die Gesellschaft Anteile jeder Serie oder Klasse (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen) zum Erstausgabepreis zum Kauf oder zur Zeichnung anbieten kann.
Euro“	Zum jeweiligen Zeitpunkt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die zum jeweiligen Zeitpunkt offizielle Währung der Mitgliedstaaten, die sich an der im Vertrag von Rom vorgesehenen Europäischen Währungsunion beteiligen.
„Fonds“	Ein für jede Serie gemäß Artikel 5 dieser Satzung separat geführtes Anlagenportfolio, dem alle der jeweiligen Serie zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft angerechnet werden.
„Geschäftstag“	Der bzw. die vom Verwaltungsrat für die einzelnen Fonds festgelegte(n) und in Prospekt veröffentlichte(n) Tag(e).
„Gesellschaft“	HSBC ETFs Public Limited Company, wobei es sich um die Gesellschaft handelt, deren Name auf der Titelseite der vorliegenden Satzung angegeben ist.
„Gründungskosten“	Die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft, der Einholung der Genehmigung und Zulassung durch die Zentralbank gemäß den UCITS Regulations, der Erstausgabe der Anteile laut dem Prospekt, der Notierung von Anteilen an einer Börse anfallender Gründungskosten einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung Veröffentlichung und Verteilung des Prospekts und aller in Verbindung damit

	anfallenden professionellen und Anwaltsgebühren und Kosten
„Handelstag“	Der bzw. die vom Verwaltungsrat für die einzelnen Fonds festgelegte(n) und im Prospekt veröffentlichte(n) Tag(e), wobei mindestens alle 14 Tage ein Handelstag sein muss.
„ICAV“	Eine irische Zweckgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle) im Sinne des Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015.
„ICAV Act“	Der Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 von 2015 sowie sämtliche derzeit geltenden Änderungen, Konsolidierungen, Neufassungen oder Ergänzungen und alle derzeit geltenden in deren Rahmen erlassenen Vorschriften.
„Inhaber von Thesaurierungsanteilen“	Eine als Inhaber von Thesaurierungsanteilen eingetragene Person.
„Inhaber von Zeichnungsanteilen“	Eine Person, die Zeichnungsanteile hält.
„Klasse“	Anteile einer bestimmten Serie, die eine Beteiligung an dem für diese Serie geführten Fonds darstellen, die jedoch innerhalb dieser Serie als eine Anteilsklasse bezeichnet werden, um diesen Anteilen verschiedene Anteile des Nettoinventarwerts der jeweiligen Serie zuzuweisen, um verschiedenen für diese Anteile spezifischen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenregelungen, Basiswährungen, Absicherungs- und Finanztransaktionen und/oder Gebührenregelungen Rechnung zu tragen.
„Maßgebliches System“	Ein nach den Wertpapiervorschriften zulässiges Computersystem und Verfahren, das den Nachweis und die Übertragung von Eigentumsrechten an Wertpapieren ohne schriftliches Instrument ermöglicht und zusätzliche und ergänzende Angelegenheiten berücksichtigen kann.
„Mindestanlage“	Eine Anlage in die Anteile einer Serie oder Klasse der Gesellschaft, deren Anzahl oder Wert in Bezug auf den Rücknahmepreis dieser Anteile mindestens dem zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag entspricht, wobei die Mindestzeichnung von Anteilen der Gesellschaft oder einer Serie dem im Prospekt angegebenen Betrag entsprechen muss
„Monat“	Ein Kalendermonat.
„Nettoinventarwert“	Der an einem bestimmten Geschäftstag gemäß Artikel 14.00 als Nettoinventarwert einer Serie bestimmte Betrag.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der an einem bestimmten Geschäftstag gemäß Artikel 14.00 als Nettoinventarwert je Anteil einer Serie oder Klasse von Anteilen bestimmte Betrag
„Nicht physisch“ oder „in nicht physischer Form“	In Bezug auf einen Anteil bedeutet dies einen Anteil, dessen Eigentum im Anteilsregister als in nicht physischer Form ausgegeben eingetragen ist und dessen Eigentum von einem Betreiber gemäß den Wertpapiervorschriften über ein maßgebliches System übertragen werden kann
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der UCITS Regulations.
„OGAW-Verordnungen“	Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung und alle geltenden Zentralbank-Richtlinien oder ausgegebenen Frage- und Antwortformulare und diesbezüglich erlassenen Bedingungen oder Ausnahmeregelungen.
„Ordentlicher Beschluss“	Ein auf der Hauptversammlung von den zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilinhabern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedeter Beschluss, oder ein von den zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilinhabern unterzeichneter schriftlicher Beschluss.
„Zertifizierte Form“	In Bezug auf einen Anteil bedeutet dies einen Anteil, dessen Eigentum im Anteilsregister als in zertifizierter Form ausgegeben eingetragen ist
„Person mit Wohnsitz in Irland“	Jedes nach irischem Steuerrecht in Irland ansässige Unternehmen und jede Person, die nach irischem Steuerrecht ihren Wohnsitz oder ihren dauerhaften Wohnsitz in Irland hat.

Prospekt	Der in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile an die Öffentlichkeit erstellte Prospekt der Gesellschaft, wenn der Kontext dies zulässt oder erfordert einschließlich aller für die einzelnen Serien oder aus sonstigem Grund erstellten Nachträge zum Prospekt in der jeweils aktuellen Fassung zu gegebener Zeit
„Rücknahmewidende“ Rücknahmepreis“	Eine für gemäß Artikel 11 eingelöste Anteile zahlbare Dividende Der Preis, zu dem die Gesellschaft Anteile auf Antrag der Anteilinhaber gemäß Artikel 11.00 zurücknimmt; der Preis wird gemäß Artikel 11.04 berechnet
„Satzung“	Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende vorliegende Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„Schlusstag“	Der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat für die einzelnen Serien festgelegte und im Prospekt veröffentlichte Geschäftstag.
„Schriftlich“	Schriftlich, gedruckt, lithografiert, fotografiert, per Telex, E-Mail oder Fax oder mit einer sonstigen die Schriftform ersetzenden Methode abgebildet oder teilweise in einer und teilweise in einer anderen entsprechenden Form
„Secretary“	Jede zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat bestellte Person, Firma oder Gesellschaft, die zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens einen Teil der Pflichten des „Secretary“ der Gesellschaft wahrnimmt.
„Serie“	Als eine bestimmte Anteilsserie bezeichnete Anteile, die eine Beteiligung an einem bestimmten Fonds repräsentieren, der gemäß Artikel 5 dieser Satzung in Bezug auf diese Anteilsserie separat geführt wird und weiter in Klassen unterteilt werden kann
„Siegel“	Das gewöhnliche Siegel der Gesellschaft.
„Sitz“	Der eingetragene Sitz der Gesellschaft.
„Sonderbeschluss“	Ein auf einer Hauptversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen zur Stimmabgabe darüber berechtigten Anteilinhaber angenommener Beschluss oder ein von den zur Stimmabgabe darüber berechtigten Anteilinhabern unterzeichneter schriftlicher Beschluss.
„Steuerbefreiter Anleger“	Jede der nachstehend aufgeführten Personer mit Wohnsitz in Irland: <ul style="list-style-type: none"> (i) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) TCA 1997; (ii) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 TCA 1997; (iii) ein Unit-Trust, auf den Section 731(5)(a) TCA 1997 zutrifft; (iv) eine Person, die aufgrund von Section 784A(2) TCA 1997 von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer freigestellt ist, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds bzw. eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehören; (v) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997; (vi) eine Person, die aufgrund von Section 787I TCA 1997 von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer freigestellt ist und die Anteile zum Vermögen eines privaten Pensionssparkontos (Personal Retirement Savings Account, PRSA) gehören; (vii) ein Pensionsplan, der ein befreiter zugelassener Plan im Sinne von Section 774 TCA 1997 oder ein Pensionsannuitätenvertrag oder Trustplan ist, auf den Section 784 oder Section 785 TCA 1997 Anwendung findet; (viii) ein besonderer Anlageorganismus im Sinne von Section 737 TCA 1997; (ix) eine Stiftung, die eine Person ist, auf die in Section 739D(6)(f)(i) TCA 1997 Bezug genommen wird; (x) eine aufgrund von Section 848E TCA 1997 von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer freigestellte Person, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines besonderen Sparanreizkontos gehören; (xi) der National Pensions Reserve Fund; (xii) ein Unternehmen, dem gemäß Section 110(2) TCA 1997 auf vom Fonds erhaltene Zahlungen derzeit oder in Zukunft Körperschaftsteuer veranlagt wird; (xiii) jede sonstige Person mit Wohnsitz in Irland, der es nach irischem Steuerrecht oder Praxis oder einer Konzession der Revenue Commissioners gestattet ist, Anteile zu halten, ohne dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird und ohne mit der Gesellschaft verbundene Steuerbefreiungen zu gefährden, die zu einer Besteuerung der Gesellschaft führen würden;
	Sofern eine gültige Erklärung vorliegt;
„Steuern und Abgaben“	Sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Steuern, staatlichen Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen, Übertragungsgebühren und -kosten

(einschließlich Devisenspreads, Depotbank- und Unterdepotbankgebühren), Vertretungsgebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Aufwendungen und Gebühren, die vor oder bei der Durchführung einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung zahlbar sind oder werden, und zwar unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit der Gründung, der Erhöhung oder Senkung der Barmittel oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, oder bei der Auflegung, dem Erwerb, der Ausgabe, der Umwandlung, dem Umtausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen oder Wertpapieren durch die Gesellschaft bzw. im Namen der Gesellschaft, gegebenenfalls sämtliche Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem eine Anlage zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlage im Falle von Zeichnung oder Rücknahme des jeweiligen Fonds gekauft oder im Falle von Rücknahmen des jeweiligen Fonds verkauft werden kann, einschließlich, zur Klarstellung, sämtlicher Aufwendungen oder Kosten, die aus Anpassungen von Swap- oder sonstigen Derivatkontrakten entstehen, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, oder im Hinblick auf die Ausgabe oder Stornierung von Anteilszertifikaten oder aus sonstigem Grund zahlbar sind.

„Thesaurierungsanteile“	Die Thesaurierungsanteile berechtigen den bzw. die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft, aber nicht zur Beteiligung an den Gewinnen oder am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Erstattung des einbezahlten Kapitals bei Rücknahme oder bei einer Abwicklung der Gesellschaft.
„UCITS Regulations“	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
„Unterzeichnet“	Eine Unterschrift, Kennzeichnung oder Abbildung einer Unterschrift, die mechanisch oder auf sonstige Weise angebracht wird.
„US-Dollar“	Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten
„US-Person“	Eine zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat bestimmte und im Prospekt veröffentlichte Person oder Organisation.
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia
„Vertriebsstelle“	Jede von der Gesellschaft zu gegebener Zeit bestellte Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile zuständig ist.
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt und die von diesem ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse.
„Verwaltungsratsmitglieder“	Die Mitglieder des Verwaltungsrats zum jeweiligen Zeitpunkt bzw. die gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu einem Verwaltungsrat oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats zusammengetretenen Mitglieder des Verwaltungsrats.
„Verwaltungsstelle“	Jede von der Gesellschaft zu gegebener Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestellte Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig ist, der Gesellschaft Verwaltungs-, Fondsabrechnungs- und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.
„Verwaltungsstellenvertrag“	Jeder zum jeweiligen Zeitpunkt zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle bestehende Vertrag über die Bestellung und die Pflichten der Verwaltungsstelle
„Volle Tage“	In Bezug auf eine Mitteilungsfrist der Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung zugestellt wurde oder als zugestellt gilt, und den Tag, zu dem die Mitteilung zugestellt wurde oder an dem sie wirksam wird.
„Wertpapiervorschriften“	Part 17, Chapter 7 des Act in der jeweils aktuellen Fassung, sowie sämtliche zu gegebener Zeit in deren Rahmen auferlegten Bedingungen, die die Gesellschaft betreffen können.
„Zeichnungsanteile“	Die Zeichnungsanteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft wie weiter oben unter ihren Namen näher dargelegt verpflichten, und die ihre Inhaber zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft wie in der Satzung geregelt berechtigen, jedoch nicht zur Beteiligung an den Gewinnen und am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Erstattung des einbezahlten Kapitals bei einer Rücknahme oder bei einer Abwicklung der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung.
„Zeichnungspreis“	Der Preis, zu dem Anteile gemäß Artikel 8.00 der vorliegenden Satzung zugeteilt

„Zentralbank“	werden und der gemäß Artikel 9.00 der vorliegenden Satzung berechnet wird. Die Zentralbank von Irland oder eine andere Behörde, die als solche in den Regulations angegeben ist.
„Zertifiziert“ oder „zertifizierte Form“	In Bezug auf einen Anteil bedeutet dies einen Anteil, dessen Eigentum in Anteilsregister als in zertifizierter Form ausgegeben eingetragen ist.

- 1.3 In dieser Satzung umfasst jeder Verweis auf gesetzliche Bestimmungen und auf Artikel und Abschnitte von gesetzlichen Bestimmungen den Verweis auf deren zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Änderungen oder Neufassungen.
- 1.4 In der vorliegenden Satzung gilt Folgendes, sofern diese Auslegung nicht mit dem Inhalt oder Kontext unvereinbar ist:
- (a) in Begriffen im Singular ist der Pluralbegriff mit eingeschlossen und umgekehrt;
 - (b) Begriffe, die sich auf das männliche Geschlecht beziehen, beziehen sich auch auf das weibliche Geschlecht;
 - (c) Begriffe, die sich auf Personen beziehen, umfassen Gesellschaften, Verbände oder Körperschaften, unabhängig davon, ob sie juristische Personen oder in Irland oder anderswo konstituiert, eingetragen, gebildet, ansässig oder geschäftstätig sind;
 - (d) in der englischen Version dieses Dokuments ist der Begriff „may“ (kann) als zulassend und der Begriff „shall“ (muss) als zwingend auszulegen; und
 - (e) Verweise auf die Uhrzeit beziehen sich auf die Ortszeit in Irland.
- 1.5 Wenn für die Zwecke der vorliegenden Satzung oder für einen sonstigen Zweck ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgerechnet werden muss, kann der Verwaltungsrat diese Umwandlung unter Zugrundelegung der von irischen verbundenen oder sonstigen zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Banken quotierten offiziellen Wechselkurse durchführen, sofern aus der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung hervorgeht.

2. Einleitende Bestimmungen

- 2.1 Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit so bald nach der Gründung auf, wie es der Verwaltungsrat für angebracht hält.
- 2.2 Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft zu bezahlen und der fällige Betrag kann in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft vorgetragen und auf eine Weise und über einen Zeitraum abgeschrieben werden, die/den der Verwaltungsrat festlegt, und der Verwaltungsrat kann diesen Zeitraum jederzeit verlängern oder kürzen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann auch die folgenden Kosten übernehmen:
- (a) alle Steuern und Aufwendungen, die beim Kauf und bei der Veräußerung von Anlagen und allen sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen;
 - (b) alle Steuern, die eventuell auf das Vermögen, die Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft veranlagt werden;
 - (c) alle Courtagen, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft entstehen;
 - (d) alle Vergütungen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die der Depotbank, dem Anlageverwalter, der Verwaltungs- und Vertriebsstelle, den Abschlussprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft sowie allen sonstigen Personen, Firmen oder Gesellschaften zustehen, die für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen;
 - (e) alle Kosten, die bei der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber anfallen und insbesondere die Kosten für den Druck und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie anderer Berichte für die Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde oder die Anteilhaber und die Kosten für die Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung des Prospekts und anderer Angebotsunterlagen für die Anteile (einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer Software und elektronischer Übertragungsmethoden bei der Verteilung dieser Dokumente oder Informationen), die Kosten für

Bürobedarf, Druck und Porto bei der Erstellung und Verteilung von Informationen an die Anteilhaber, die Kosten für die Veröffentlichung der Tageskurse und Ertragsdaten in den entsprechenden Medien sowie alle Kosten für Vermarktung und Werbung;

- (f) alle Kosten, die bei der amtlichen Eintragung der Gesellschaft bei Regierungsstellen oder Aufsichtsbehörden und bei der Aufrechterhaltung der amtlichen Eintragung der Gesellschaft bei diesen Regierungsstellen oder Aufsichtsbehörden anfallen, einschließlich aller Abgaben, die die Zentralbank erhebt, (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlerverbände (Securities Dealers Associations)) sowie die Kosten für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile an einer Börse;
- (g) alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren oder sonstigen Gebühren an einen Indexanbieter und andere Lizenzgeber für Rechte an geistigem Eigentum, Marken oder Dienstleistungsmarken, die die Gesellschaft verwendet, ergeben;
- (h) alle im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und Verwaltung der Gesellschaft anfallenden Kosten einschließlich unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen der Honorare für die Verwaltungsratsmitglieder, der Kosten für die Organisation der Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Anteilhaber und der Einholung von Stimmrechtsvollmachten für diese Versammlungen, der Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge für Verbände und der eventuell anfallenden einmaligen und außerordentlichen Kostenpositionen; und
- (i) sämtliche Kosten im Rahmen von Rechts- und Verwaltungsverfahren der Gesellschaft einschließlich der Kosten für die Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft.

2.4 Alle wiederkehrenden Kosten werden den laufenden Erträgen oder den realisierten Kapitalerträgen und, sofern erforderlich, dem Vermögen der Gesellschaft belastet, wie vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmt.

3. Depotbank, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter

3.1 Die Gesellschaft bestellt gleich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile) und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank eine Depotbank, die für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft zuständig ist und andere Aufgaben zu den Bedingungen ausführt, einschließlich eines Haftungsfreistellungsrechts, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags festlegt.

3.2 Jeder Vertrag bzw. jede Vereinbarung, den/die die Gesellschaft mit einer Depotbank abschließt (mit Ausnahme des von der Gesellschaft in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 3.1 abgeschlossenen ursprünglichen Depotbankvertrags), und jede Änderung dieses Vertrags oder dieser Vereinbarung, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist, der/die nach Ausgabe der Anteile (mit Ausnahme der Zeichnungsanteile) vorgenommen wird, erfordert die vorherige Genehmigung der Zentralbank.

3.3 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 24 bestellt die Gesellschaft gleich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile) einer Serie und gemäß den Vorschriften der Zentralbank eine Person, Firma oder Gesellschaft, die für die Gesellschaft als Anlageverwalter fungiert, und der Verwaltungsrat kann an den derart bestellten Anlageverwalter jegliche Befugnisse, Pflichten, Ermessensfreiheiten bzw. Funktionen delegieren, auf diesen übertragen und diesem anvertrauen, die der Verwaltungsrat selbst ausführt, und zwar zu den Bedingungen (einschließlich des Rechts auf Vergütung durch die Gesellschaft und eines Rechts auf Haftungsfreistellung) und mit den Delegationsbefugnissen und Beschränkungen, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, und entweder zusammen oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat sich im Fall des Ausscheidens oder der sonstigen Kündigung der Bestellung des Anlageverwalters gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags nach besten Kräften bemühen wird, eine andere Person, Firma oder Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Zentralbank als Anlageverwalter zu bestellen. Die Ausübung der Befugnisse durch den Anlageverwalter, die ihm zu gegebener Zeit gemäß dem vorliegenden Artikel 3.3 anvertraut oder übertragen werden, untersteht jederzeit der Aufsicht des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, dem Anlageverwalter Anweisungen zur Ausübung dieser Befugnisse zu erteilen.

3.4 Die Bedingungen der Bestellung der Depotbank umfassen das Recht auf Vergütung durch die Gesellschaft und verleihen der Depotbank das Recht, Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Delegierte auf Kosten der Gesellschaft zu ernennen (und diesen Unterbefugnisse zu verleihen), vorausgesetzt, dass diese Ernennung bei Kündigung der Bestellung der Depotbank umgehend beendet wird.

- 3.5 Gemäß den Bedingungen der Bestellung eines Anlageverwalters kann diesem die Befugnis verliehen werden, auf Kosten des Anlageverwalters oder anderweitig einen oder mehrere Unteranlageverwalter oder andere Vertreter (mit Unteranlagebefugnissen) zu ernennen und seine Befugnisse und Pflichten an eine oder mehrere auf diese Weise ernannte Person(en) zu delegieren mit der Maßgabe, dass diese Ernennung bzw. Ernennungen in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank erfolgt bzw. erfolgen, und mit der weiteren Maßgabe, dass diese Ernennung nach Kündigung der Bestellung des Anlageverwalters umgehend erlischt.
- 3.6 Falls die Depotbank von ihrem Amt zurücktreten möchte oder die Gesellschaft den Rücktritt der Depotbank verlangt, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, eine Gesellschaft zu finden, die bereit ist, die Funktion der Depotbank zu übernehmen, und den entsprechenden Voraussetzungen der UCITS Regulations entspricht und von der Zentralbank zugelassen ist, und wenn dies der Fall ist, bestellt der Verwaltungsrat diese Gesellschaft zur Depotbank an Stelle der vorherigen Depotbank. Vorbehaltlich Artikel 3.7 der vorliegenden Satzung kann die Depotbank nicht zurücktreten oder ihres Amts enthoben werden, bis der Verwaltungsrat eine Gesellschaft gefunden hat, die bereit ist, die Funktion der Depotbank zu übernehmen und diese Gesellschaft an Stelle der vorherigen Depotbank zur Depotbank bestellt und von der Zentralbank genehmigt wurde.
- 3.7 Wenn binnen eines Zeitraums von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Depotbank der Gesellschaft ihren Wunsch, gemäß den Bedingungen des Depotbankvertrags zurückzutreten, mitteilt, oder ab dem Datum, an dem die Mitteilung der Kündigung der Bestellung seitens der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags bei der Depotbank eingeht, oder ab dem Datum, an dem die Depotbank gemäß den UCITS Regulations nicht weiter die Voraussetzungen für die Funktion einer Depotbank erfüllt, keine neue Depotbank bestellt wurde,
- (a) nimmt die Gesellschaft alle umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile) in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Satzung zurück; und
 - (b) der Secretary beruft auf Wunsch des Verwaltungsrats oder der Depotbank umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ein, auf der ein Sonderbeschluss zur Abwicklung der Gesellschaft eingebracht wird, und wenn dieser Sonderbeschluss gemäß den Acts angenommen wird, verteilt der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 der vorliegenden Satzung und
 - (c) die Bestellung der Depotbank wird mit Wirkung ab dem Datum gekündigt, an dem die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft als OGAW nach Rücknahme der Anteile gemäß den UCITS Regulations aufhebt.

4. Anteilskapital

- 4.1 Das einbezahlte Anteilskapital der Gesellschaft hat zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft zu entsprechen, der wiederum wie in Artikel 14 dieser Satzung vorgesehen der Summe des Nettoinventarwerts jeder Serie entsprechen muss.
- 4.2 Das autorisierte Mindestanteilkapital der Gesellschaft besteht aus € 2,00, verbrieft durch zwei (2) Zeichnungsanteile ohne Nennwert, die zu € 1,00 je Anteil ausgegeben werden, und das autorisierte Höchstanteilkapital der Gesellschaft besteht aus zwei (2) Zeichnungsanteilen ohne Nennwert, die zu € 1,00 je Anteil ausgegeben werden, aus dreihunderttausend (300.000) Thesaurierungsanteilen ohne Nennwert, die zu € 1,00 je Anteil ausgegeben werden, und aus fünfhundert Milliarden (500.000.000.000) Anteilen ohne Nennwert, die als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.
- 4.3 Der Verwaltungsrat ist hiermit allgemein und bedingungslos berechtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft bei der Zuweisung der relevanten Wertpapiere im Sinne von Section 1021 des Act auszuüben. Die Höchstanzahl von Aktien, die laut der hiermit verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, beläuft sich auf fünfhundert Milliarden (500.000.000.000) Aktien, jedoch mit der Maßgabe, dass zurückgenommene Anteile zwecks Berechnung der Höchstanzahl von Anteilen, die laut der verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, so betrachtet werden, als wären sie nie ausgegeben worden. Die Höchstanzahl von Thesaurierungsanteilen, die laut der hiermit verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, beläuft sich auf dreihunderttausend (300.000), jedoch mit der Maßgabe, dass zurückgenommene Thesaurierungsanteile zwecks Berechnung der Höchstanzahl von Anteilen, die laut der verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, so betrachtet werden, als wären sie nie ausgegeben worden.
- 4.4 Die nicht klassifizierten Anteile können als Anteile jeder Serie oder Klasse ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann die Anteile den Serien oder Klassen zuweisen, die er bei Gelegenheit bestimmt und mit

den Rechten oder Beschränkungen versehen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank festlegt. Bei oder vor der Ausgabe von Anteilen bestimmt der Verwaltungsrat die Währung, auf die die Anteile lauten und die Serie, für die die Anteile bestimmt sind, und die Anteile werden in eine oder mehrere Serie(n) oder Klasse(n) aufgeteilt und können auf dieselbe oder verschiedene Währungen lauten. Der für einen Anteil zahlbare Betrag (einschließlich des dafür zu entrichtenden Zeichnungs- und Rücknahmebetrags) wird in der Währung bezahlt, auf die der Anteil lautet, oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen oder in einem spezifischen Fall festlegt. Das Wechselkursrisiko einer bestimmten Klasse innerhalb einer Serie kann abgesichert werden, wobei die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile nur dieser Klasse angerechnet werden. Diese Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile spiegeln sich dementsprechend im Nettoinventarwert je Anteil der Anteile dieser Klasse wider.

- 4.5 Für bestimmte Klassen oder Klassen einer Serie können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels, des Prospekts und der Anforderungen der Zentralbank Finanzinstrumente verwendet werden.
- 4.6 Werden innerhalb einer Serie (i) auf unterschiedliche Währungen lautende Anteilsklassen aufgelegt und zur Absicherung etwaiger Währungsrisiken Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen; (ii) Zinsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine oder mehrere bestimmte Anteilsklassen eingegangen; oder (iii) Finanzinstrumente in Bezug auf eine oder mehrere bestimmte Anteilsklassen gemäß den Auflagen der Zentralbank genutzt, wird eine solche Transaktion jeweils eindeutig der spezifischen Anteilsklasse zurechenbar sein, und etwaige Kosten sowie durch die Absicherungsgeschäfte und/oder Finanzinstrumente anfallende Gewinne oder Verluste entfallen ausschließlich auf diese Anteilsklasse.
- 4.7 Der Verwaltungsrat ist hiermit befugt, jede bestehende Serie oder Klasse von Anteilen zu gegebener Zeit umzubenennen und Anteilsklassen mit anderen Anteilsklassen zusammenzulegen, sofern die Gesellschaft die Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen im Voraus darüber in Kenntnis setzt. Vorbehaltlich der UCITS Regulations kann der Verwaltungsrat auch beschließen, eine Serie oder Klasse von Anteilen mit einer Serie oder Klasse von Anteilen eines anderen OGAW zusammenzulegen unabhängig davon, ob dieser OGAW von der Zentralbank nach den UCITS Regulations oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union genehmigt wurde, sofern diese Zusammenlegung oder Übertragung zu dem am entsprechenden Bewertungszeitpunkt maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil stattfindet.
- 4.8 Bevor Anteile einer Serie oder Klasse umbenannt oder in Anteile einer anderen Serie oder Klasse umgetauscht werden können, kann die Gesellschaft die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die mit den umzutauschenden Anteilen einer Serie oder Klasse einhergehenden Rechte abzuändern oder aufzuheben und sie durch Rechte zu ersetzen, die mit der anderen Serie oder Klasse einhergehen, in die die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse umgewandelt werden.
- 4.9 Die für einen Anteil zahlbaren Beträge (einschließlich ohne Einschränkung der damit verbundenen Zeichnungs- und Rücknahmebeträge und Dividenden) werden in der Währung bezahlt, auf die dieser Anteil lautet, oder in einer anderen Währung bzw. anderen Währungen, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen oder in einem speziellen Fall festlegt.
- 4.10 Der Verwaltungsrat kann die Pflichten bei der Annahme der Zeichnung, Entgegennahme der Bezahlung und Zuweisung und Ausgabe neuer Anteile an ein ordnungsgemäß befugtes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine Führungskraft der Gesellschaft oder an eine ordnungsgemäß befugte Person, wie u. a. die Verwaltungsstelle, delegieren.
- 4.11 Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen oder Zeichnungsanträge in ihrer Gesamtheit oder nur zum Teil anzunehmen, ohne dies zu begründen.
- 4.12 Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Zuweisung oder Ausgabe von Anteilen Courtagen oder Provisionen entrichten.
- 4.13 Die Gesellschaft erkennt keine Person an, die Anteile in einem Treuhandverhältnis hält, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet oder gehalten, (selbst wenn ihr dies mitgeteilt wurde) berechnete, mögliche, zukünftige oder teilweise Interessen an den Anteilen oder (sofern die vorliegende Satzung nichts anderes vorsieht oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist) ein anderes Recht an einem Anteil anzuerkennen, ausgenommen ein uneingeschränktes Eigentumsrecht (absolute right of title) an diesem Anteil seitens des eingetragenen Inhabers.

5. Fonds

- 5.1 Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit separater Haftung der Fonds und somit werden jegliche Vergütungen außer der etwaigen anfänglichen Gebühr oder Transaktionsgebühr, die eventuell gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.10 für die Zuweisung oder Ausgabe von Anteilen jeder Serie zu entrichten ist, zusammen mit den Wertpapieren, in die diese Vergütung investiert oder reinvestiert wird, sämtliche Einnahmen, Erträge, Gewinne oder Erlöse dieser Fonds abgesondert und separat von den anderen Vermögenswerten der Gesellschaft in den Konten der Depotbank geführt. Mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank dürfen neue Fonds aufgelegt werden. Für jeden derartigen Fonds gelten die folgenden Bestimmungen:
- (a) die Gesellschaft ist verpflichtet, für jeden Fonds separate Aufzeichnungen und Geschäftsbücher zu führen. Der Erlös aus der Ausgabe der Anteile jeder Serie wird dem Fonds zugeteilt, der für diese Serie aufgelegt wurde, und die damit verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden diesem Fonds vorbehaltlich der Bedingungen dieses Artikels zugeteilt und die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschließlich diesem Fonds und werden nicht dazu verwendet, die Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber einem anderen Fonds zu bezahlen und werden für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt;
 - (b) ein Vermögenswert, der sich von einem anderen Vermögenswert eines Fonds herleitet, wird demselben Fonds zugeteilt wie der Vermögenswert, von dem er sich herleitete, und jede Wertsteigerung oder -minderung dieses Vermögenswerts wird dem entsprechenden Fonds zugeteilt;
 - (c) bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, mit Genehmigung der Depotbank die Basis zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert den verschiedenen Fonds zugeteilt werden soll, und der Verwaltungsrat ist befugt und kann diese Basis jederzeit bei Gelegenheit ändern;
 - (d) aufgrund der Tatsache, dass die Fonds separat haftbar sind, wird jede Verbindlichkeit der Serie zugewiesen, auf die sie sich nach Erachten des Verwaltungsrats bezieht, oder wenn diese Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einer bestimmten Serie zugeordnet werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, mit Genehmigung der Depotbank die Basis zu bestimmen, auf der diese Verbindlichkeit den verschiedenen Serien zugeordnet werden soll, und der Verwaltungsrat ist befugt und kann diese Basis jederzeit und bei Gelegenheit ändern;
 - (e) der Verwaltungsrat kann mit der Zustimmung der Depotbank Vermögenswerte in einen bzw. aus einem Fonds übertragen, wenn aufgrund des Gerichtsverfahrens eines Gläubigers in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund eine Verbindlichkeit auf eine andere Art als in Abschnitt (d) oben vorgesehen oder unter ähnlichen Umständen entstehen könnte; und
 - (f) wenn die den Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteilen zuzurechnenden etwaigen Vermögenswerte der Gesellschaft einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat die Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, dem Fonds bzw. den Fonds zuweisen, die er für angemessen hält.

6. Anteilszertifikate

- 6.1 Der Besitzanspruch eines Anteilinhabers der Gesellschaft auf Anteile wird im Anteilsregister durch Eintrag seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile bestätigt. Der Verwaltungsrat kann den Eintrag der Anteile einer Person im Anteilsregister verweigern, wenn deren Name noch nicht im Anteilsregister eingetragen ist und diese Person eine geringere Anzahl als die Mindestanzahl von Anteilen hält.
- 6.2 Eine schriftliche Bestätigung des Eintrags im Anteilsregister wird allen Antragstellern von Anteilen bei Ausgabe der entsprechenden Anteile zugestellt. Ein Anteilinhaber hat keinen Anspruch auf die Ausgabe eines Anteilszertifikats, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt, die Anteile einer Serie oder Klasse in zertifizierter Form auszugeben.
- 6.3 Die gegebenenfalls gemäß Artikel 6.2 ausgegebenen Anteilszertifikate werden in der Form ausgegeben, die der Verwaltungsrat und die Depotbank zu gegebener Zeit vereinbaren.
- 6.4 Ein Anteilinhaber, dem Anteilszertifikate ausgestellt wurden, kann alle oder einzelne seiner Anteilszertifikate zurückgeben und an ihrer Stelle die Ausgabe von einem oder mehreren Anteilszertifikat(en) beantragen,

das/die dieselbe Anzahl von Anteilen insgesamt verbrieft/verbriefen.

- 6.5 Die Gesellschaft bestimmt bei Gelegenheit die Denominierung, in der die Anteile ausgegeben werden.
- 6.6
- (a) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als Mitinhaber eines Anteils oder mehrerer Anteile im Anteilsregister einzutragen. Bei einem zertifizierten Anteil, der von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird und für den der Verwaltungsrat die Ausgabe in zertifizierter Form beschlossen hat, ist die Gesellschaft somit nicht verpflichtet, mehr als ein Anteilszertifikat auszustellen und die Zustellung eines Anteilszertifikats an einen der Mitinhaber wird als hinreichende Zustellung an alle Inhaber angesehen.
 - (b) Wenn zwei oder mehr Personen im Anteilsregister als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, werden sie vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen für Mitinhaber gehalten:
 - (i) die Mitinhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die für diese Anteile zu entrichten sind;
 - (ii) jeder einzelne von mehreren Mitinhabern eines Anteils kann den Erhalt von Dividenden, Prämien oder einer Kapitalrückzahlung bestätigen, die für diesen Anteil an die Mitinhaber zahlbar sind;
 - (iii) jede Mitteilung an einen von mehreren Mitinhabern von Anteilen wird als Mitteilung angesehen, die allen Mitinhaber zugestellt wurde; und
 - (iv) die Stimme eines von mehreren Mitinhabern eines Anteils, der seine Stimme entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen.
- 6.7 Wird ein Anteilszertifikat beschädigt, unleserlich gemacht oder ist angeblich verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, wird dem Anteilinhaber auf Antrag und nach Auslieferung des alten Anteilszertifikats (das angeblich verloren gegangen ist bzw. gestohlen oder vernichtet wurde) ein neues Anteilszertifikat für dieselben Anteile ausgestellt, sofern er sich bereit erklärt, den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen in Bezug auf einen Nachweis für die Anlage und Schadloshaltung zu entsprechen und die Kosten zu übernehmen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Antrag entstehen.
- 6.8 Anteilszertifikate werden erst ausgestellt, nachdem der volle Kaufpreis bei der Gesellschaft eingegangen ist und dem Anteilinhaber eine Bestätigung zugestellt wurde.
- 6.9 Anteilszertifikate werden unter Umständen mit dem Siegel der Gesellschaft versehen oder von einem Mitglied des Verwaltungsrats (dessen Unterschrift maschinell erstellt werden kann) und einem ordnungsgemäß befugten Unterzeichner der Depotbank unterzeichnet (dessen Unterschrift maschinell erstellt werden kann).
- 6.10 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften kann der Verwaltungsrat (ohne Rückfrage bei den Inhabern der Anteilsklasse) bestimmen, dass ein Anteil oder Anteile einer Klasse ein elektronisches Wertpapier ist oder wird oder elektronische Wertpapiere sind oder werden oder dass dieser Anteil oder diese Anteile kein elektronisches Wertpapier bzw. keine elektronischen Wertpapiere mehr sind. Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des sachdienlichen Systems kann der Verwaltungsrat Vorkehrungen für den Besitz von Anteilen einer Klasse in nicht physischer Form und die Übertragung des Besitzanspruchs an den Anteilen dieser Klasse über ein sachdienliches System treffen.
- 6.11 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften, der Einrichtungen und Anforderungen des sachdienlichen Systems und der Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Inhaber eines Anteils, der ein elektronisches Wertpapier ist, diesen von einem in zertifizierter Form gehaltenen Anteil in einen in nicht physischer Form gehaltenen Anteil umtauschen und umgekehrt.
- 6.12 Während es sich bei den Anteilen einer Klasse um ein elektronisches Wertpapier handelt, bezieht sich die vorliegende Satzung nur in dem Umfang auf Anteile dieser Klasse, in dem diese in nicht physischer Form gehalten werden, und der Besitzanspruch auf die Anteile dieser Klasse wird über ein sachdienliches System und gemäß den Wertpapiervorschriften übertragen.
- 6.13 Während es sich bei den Anteilen einer Klasse um ein elektronisches Wertpapier handelt, trägt die Gesellschaft die von jedem Anteilinhaber in nicht physischer Form und in zertifizierter Form gehaltenen Wertpapiere in das Anteilsregister ein und führt dieses Register in Einklang mit den Wertpapiervorschriften

und dem sachdienlichen System.

- 6.14 Trotz der Bestimmungen der vorliegenden Satzung wird eine Anteilsklasse nicht als zwei Klassen behandelt, wenn diese Klasse sowohl Anteile in zertifizierter Form als auch in nicht physischer Form ausgibt, oder aufgrund einer Bestimmung dieser Satzung und der Wertpapiervorschriften, die nur auf die in zertifizierter Form oder nicht physischer Form ausgegebenen Anteile zutrifft.
- 6.15 Das Anteilsregister kann auf Magnetband oder einem anderen mechanischen oder elektronischen System gespeichert werden, sofern damit ein leserlicher Nachweis erstellt werden kann und den Bestimmungen der geltenden Gesetze und dieser Satzung entsprochen wird.
- 6.16 Der Verwaltungsrat hat zu veranlassen, dass zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben Folgendes im Anteilsregister eingetragen wird:
- (a) der Name und die Anschrift jedes Inhabers (mit der Ausnahme, dass bei Mitinhabern nur die Anschrift des zuerst genannten Inhabers einzutragen ist) und die von ihm gehaltenen Anteile jeder Klasse;
 - (b) das Datum, an dem jede Person im Anteilsregister als Inhaber eingetragen wurde, und
 - (c) das Datum, an dem eine Person ihre Anlage aufgibt.
- 6.17
- (a) Das Anteilsregister wird so geführt, dass es jederzeit die zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Anteilinhaber der Gesellschaft und die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile anzeigt;
 - (b) das Register kann wie gesetzlich vorgeschrieben am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden;
 - (c) die Gesellschaft kann das Register für einen gewissen Zeitraum oder für gewisse Zeiträume schließen, der/die in jedem Jahr nicht länger als dreißig Tage ist/sind.

7. Zulässige Anlagen

- 7.1 Ein Fonds darf nur gemäß den UCITS Regulations und vorbehaltlich der in den UCITS Regulations und dem Prospekt vorgesehenen Beschränkungen und Grenzen in Wertpapiere anlegen.
- 7.2 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 7.1 kann der Verwaltungsrat beschließen, Anlagen wie folgt vorzunehmen:
- (a) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßig Geschäfte tätigt, anerkannt und für das Publikum geöffnet ist;
 - (b) in vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb von einem Jahr an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zur offiziellen Notierung zugelassen werden;
 - (c) in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, mit Ausnahme der an einem geregelten Markt gehandelten;
 - (d) in Anteile von OGAW;
 - (e) in Anteile von Nicht-OGAW, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgesehen;
 - (f) in Einlagen bei Kreditinstituten gemäß der Beschreibung in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und
 - (g) in Finanzderivate, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgesehen.
- 7.3 Vorbehaltlich der in den Regulations vorgesehenen Anlagevorschriften und -beschränkungen und der Zustimmung durch die Zentralbank kann ein Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten der EU oder durch eines der folgenden supranationalen oder staatlichen internationalen Organe, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung

von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority. oder Straight-A Funding LLC und sowie andere Regierungen, Gebietskörperschaften und öffentliche Organe, wie von der Zentralbank gemäß den Regulations genehmigt. Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

- 7.4 Ein Fonds darf in offene Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 3(2) der UCITS Regulations mit der Maßgabe investieren, dass die Anlagepolitik dieser Organismen für gemeinsame Anlagen mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist.
- 7.5 Investiert ein Fonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder durch Delegation von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch oder Rücknahmegebühren für Anlagen in Anteilen des anderen Organismus für die gemeinsame Anlage berechnen.
- 7.6 Wenn dem Anlageverwalter für eine Anlage in einen anderen Organismus für die gemeinsame Anlage eine Provision (einschließlich einer ermäßigten Provision) bezahlt wird, ist diese Provision den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds gutzuschreiben.
- 7.7 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteile bzw. Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden. Der Index hat den Vorschriften der Zentralbank zu entsprechen, indem er:
 - (a) ausreichend diversifiziert ist;
 - (b) einen angemessenen Vergleichsindex für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
 - (c) auf angemessene Weise veröffentlicht wird.
- 7.8 Die in Artikel 7.7 erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzelnen Emittenten zutreffen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 7.9 Sofern in diesem Prospekt nicht anderweitig dargelegt, darf ein Fonds höchstens 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

8. Zuteilung und Ausgabe von Anteilen

- 8.1 Alle Anteile, deren Zuteilung und Ausgabe gemäß Zeichnungsanträgen erfolgt, die am oder vor dem entsprechenden Schlusstag bzw. vor der Erstaussgabe der Anteile einer Serie an einem Geschäftstag eingehen, werden je nach Sachlage an diesem Schlusstag oder entsprechenden Geschäftstag zugeteilt und ausgegeben, und alle nachfolgende Ausgaben von Anteilen werden am Handelstag wirksam oder mit der Maßgabe vorgenommen, dass es der Gesellschaft gestattet ist, Anteile an einem Handelstag vorübergehend auf der Grundlage zuzuteilen bzw. auszugeben, dass die Anteile bei Eingang der frei verfügbaren Beträge oder der Gegenleistung vom Zeichner in der Form von Wertpapieren für die entsprechenden Anteile bei der Gesellschaft oder ihrem befugten Vertreter ausgegeben werden, oder ausgegebene Anteile zu stornieren, wenn die frei verfügbaren Gelder oder die Gegenleistung vom Zeichner in der Form von Wertpapieren für die entsprechenden Anteile nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bei der Gesellschaft oder ihrem befugten Vertreter eingehen.
- 8.2 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung ist im Erstaussgabezeitraum bzw. Vor der Erstaussgabe der Anteile einer Serie Folgendes bei der Gesellschaft oder ihrem befugten Vertreter einzureichen:
 - (a) ein Zeichnungsantrag für die Anteile in einer Form, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt;
 - (b) die Informationen und Erklärungen zu Identität, Status und Wohnsitz des Antragstellers und sonstige

Angaben, die der Verwaltungsrat oder sein befugter Vertreter zu gegebener Zeit vorschreiben und

- (c) die Gegenleistung für Anteile auf eine Art, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegt werden mit der Maßgabe, dass bei Barzahlungen in einer anderen Währung als der Währung der Anteile die Gesellschaft die erhaltenen Beträge in die Währung der Anteile umrechnen oder diese Umrechnung veranlassen kann und berechtigt ist, die bei der Umrechnung angefallenen Kosten von diesen Beträgen abzuziehen;

die Gesellschaft kann die Anteile je nach Sachlage am jeweiligen Schlusstag oder Handelstag zum Erstausgabepreis je Anteil mit der Maßgabe zuteilen und ausgeben, dass sie den Zeichnungsantrag bei Eingang nach diesem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt am Schlusstag oder ggf. am Geschäftstag ablehnt oder die Zuweisung oder Ausgabe der Anteile unter dem weiteren Vorbehalt auf den nachfolgenden Geschäftstag verschiebt, dass der Verwaltungsrat jede vorläufige Zuteilung bzw. Ausgabe von Anteilen zurücknimmt, wenn die in Abschnitt (b) des vorliegenden Artikels 8.2 vorgeschriebenen Informationen und Erklärungen und die Gegenleistung für die Anteile sowie der Original-Zeichnungsantrag nicht innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums bei der Gesellschaft eingehen, der Verwaltungsrat jede vorläufige Zuteilung bzw. Ausgabe von Anteilen zurücknehmen soll und wenn diese zurückgenommen wird, die entsprechende Gegenleistung (nach Abzug eines etwaigen Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für angebracht hält, wobei die Gesellschaft diesen Betrag zum eigenen Nutzen einbehält) auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückgeschickt wird und die Gesellschaft kann diese bis zu ihrer Rückgabe zum eigenen Nutzen verwenden.

8.3 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung ist nach dem Erstausgabezeitraum bzw. nach der Erstausgabe der Anteile einer Serie Folgendes bei der Gesellschaft oder ihrem befugten Vertreter einzureichen:

- (a) ein Zeichnungsantrag für die Anteile in einer Form, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festlegt;
- (b) die Informationen und Erklärungen zu Identität, Status und Wohnsitz des Antragstellers und sonstige Angaben, die der Verwaltungsrat oder sein befugter Vertreter zu gegebener Zeit vorschreiben und
- (c) die Gegenleistung für Anteile auf eine Art, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegt werden, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft bei Barzahlungen in einer anderen Währung als der Währung der Anteile die erhaltenen Beträge in die Währung der Anteile umrechnen oder diese Umrechnung veranlassen kann und berechtigt ist, die bei der Umrechnung angefallenen Kosten von diesen Beträgen abzuziehen,

die Gesellschaft kann die Anteile am entsprechenden Handelstag zum Zeichnungspreis je Anteil unter der Bedingung zuteilen und ausgeben, dass die Gesellschaft bei Barzahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung die erhaltenen Beträge in die Währung der Anteile umrechnet oder diese Umrechnung veranlasst und berechtigt ist, die bei der Umrechnung angefallenen Kosten von diesen Beträgen unter der Bedingung abzuziehen, dass Anteile vorübergehend zugeteilt bzw. ausgegeben werden, wenn die Gegenleistung nicht bei der Gesellschaft oder ihrem befugten Vertreter eingegangen ist mit der Maßgabe, dass der in Absatz (a) des vorliegenden Artikels 8.3 erwähnte Zeichnungsantrag bei der Gesellschaft oder ihrem befugten Vertreter eingegangen ist und unter dem weiteren Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat jede vorläufige Zuteilung von Anteilen zurücknimmt, wenn die in Abschnitt (b) dieses Artikels 8.3 vorgeschriebenen Informationen und Erklärungen und die Gegenleistung für die Anteile und den Original-Zeichnungsantrag nicht innerhalb des Zeitraums, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, den der Verwaltungsrat festlegt, bei der Gesellschaft eingehen, der Verwaltungsrat jede vorläufige Zuteilung bzw. Ausgabe von Anteilen zurücknehmen soll und wenn diese zurückgenommen wird, die entsprechende Gegenleistung (nach Abzug eines etwaigen Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für angebracht hält, wobei die Gesellschaft diesen Betrag zum eigenen Nutzen einbehält) auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückgeschickt wird und die Gesellschaft kann diese bis zu ihrer Rückgabe zum eigenen Nutzen verwenden. Anträge, die bis spätestens zu diesem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegen genommen werden, werden als an diesem Geschäftstag eingegangen angesehen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Anträge, die nach diesem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegen genommen werden, werden als am nächsten Geschäftstag bei der Gesellschaft eingegangen oder in deren Namen entgegen genommen angesehen.

8.4 Zahlungen für Anteile haben wie vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmt zu einem Zeitpunkt, an einen Ort und an eine Person, die diese im Namen der Gesellschaft entgegen nimmt, und bei Barzahlungen in einer Währung bzw. in Währungen zu erfolgen, die der Verwaltungsrat für die Zeichnungen für angebracht hält.

- 8.5 Der Verwaltungsrat ist befugt, jedoch nicht verpflichtet, Anteilsbruchteile bis zu einer Anzahl von Dezimalstellen auszugeben, die der Verwaltungsrat festlegt und im Prospekt veröffentlicht, wenn die von der Gesellschaft erhaltene Nettogegenleistung zum Kauf einer ganzzahligen Anzahl von Anteilen nicht ausreicht, jedoch mit der Maßgabe, dass mit den Anteilsbruchteilen keine Stimmrechte einhergehen und unter dem weiteren Vorbehalt, dass der Nettoinventarwert je Anteil eines Anteilsbruchteils einer Serie oder Klasse um den Betrag berichtigt wird, um den der Anteilsbruchteil von einem ganzzahligen Anteil einer Serie oder Klasse zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Anteilsbruchteils abweicht und dass die für diese Anteilsbruchteile zahlbaren Dividenden auf dieselbe Weise angepasst werden.
- 8.6 Die Gesellschaft darf (nach Entscheidung des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen entsprechen, indem voll einbezahlte Anteile an den Antragsteller übertragen werden. In diesem Fall soll jeder in der vorliegenden Satzung enthaltene Verweis auf die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen, wenn angebracht, zur Bezugnahme auf die Übertragung von Anteilen herangezogen werden.
- 8.7 Die Gesellschaft kann im Gegenzug für Anteile vom Antragsteller Wertpapiere annehmen und diese Wertpapiere halten, verkaufen oder auf sonstige Weise darüber verfügen oder diese Wertpapiere in Barmittel umwandeln und diese Barmittel (abzüglich der bei der Umwandlung angefallenen Kosten) für die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verwenden.
- 8.8 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der UCITS Regulations liegt es im freien Ermessen des Verwaltungsrats, Anteile als Gegenleistung oder zu Bedingungen zuzuteilen und auszugeben, die eine Abrechnung durch Übertragung von Wertpapieren an die Depotbank vorsehen, sofern der Verwaltungsrat überzeugt ist, dass:
- (a) die Wertpapiere so beschaffen sind, dass sie als Anlage für den entsprechenden Fonds geeignet und mit seinen Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen vereinbar sind;
 - (b) die Anzahl der auszugebenden Anteile der entsprechenden Serie nicht höher ist als die Anzahl, die zur Barabrechnung ausgegeben worden wäre, wobei die umzutauschenden Vermögenswerte in Einklang mit Artikel 15.1 bewertet werden;
 - (c) alle Steuern und Abgaben, die aus der Übertragung dieser Wertpapiere an die Depotbank entstehen, vom Anteilskäufer oder nach Ermessen des Verwaltungsrats zum Teil von dieser Person und zum Teil oder insgesamt aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden; und
 - (d) die Vermögenswerte an die Depotbank oder ihre Unterdepotbank, den Nominee oder Vertreter übertragen wurden oder deren Übertragung eingeleitet wurde und die Depotbank der Ansicht ist, dass die Anteilinhaber der entsprechenden Serie dadurch nicht wesentlich benachteiligt werden.
- 8.9 An einem Handelstag, an dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Serie gemäß Artikel 14.6 ausgesetzt wurde, werden keine Anteile irgend einer Serie zugeteilt oder ausgegeben.
- 8.10 Der Verwaltungsrat kann von einer Person, der Anteile zuzuteilen sind, verlangen, der Gesellschaft eine Erstaussgabe- bzw. Transaktionsgebühr für jeden zuzuteilenden Anteil in Höhe eines Betrags zu bezahlen, den der Verwaltungsrat festlegt, wobei dieser Betrag für jeden zuzuteilenden Anteil nicht höher als der Betrag sein darf, den der Verwaltungsrat für die Serie oder Klasse von Anteilen festlegt und im Prospekt veröffentlicht. Dem Verwaltungsrat ist an jedem Handelstag gestattet, den Antragstellern für die Anteile oder Serie oder Anteilklasse eine unterschiedliche Erstaussgabegebühr oder Transaktionsgebühr zu berechnen.
9. Zeichnungspreis
- 9.1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Erstaussgabepreis je Anteil, zu dem Anteile auszugeben sind, und es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, hierzu einen Betrag hinzuzufügen, den er zu gegebener Zeit als Rückstellung für die bei der Zuteilung und Ausgabe der Anteile veranlagten Steuern und Abgaben für erforderlich hält und er kann diesen Betrag bei Gelegenheit ändern, wobei er darauf achtet, dass der Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung berichtigt wird, auf die die Anteile lauten, und zur nächsten Währungseinheit aufgerundet wird, wenn der derart festgelegte Betrag der Hälfte der entsprechenden Währungseinheit entspricht oder höher ist, oder abgerundet wird, wenn er niedriger als die Hälfte der entsprechenden Währungseinheit ist (eine „Einheit“ ist in diesem Fall der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die die gesetzliche Währung in dem Land ist, in dem die Anteile ausgegeben werden).
- 9.2 Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Anteile nach dem Erstaussgabezeitraum zugeteilt werden, wird am jeweiligen Handelstag gemäß Artikel 14 und 15 auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Anteils bestimmt und es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, hierzu einen Betrag hinzuzufügen, den er zu gegebener Zeit als Rückstellung für die bei der Zuteilung und Ausgabe der Anteile veranlagten Steuern und Abgaben für erforderlich hält, und/oder einen Betrag, der nach Ansicht des

Verwaltungsrats als Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank notwendig ist, und er kann diesen Betrag bei Gelegenheit ändern, wobei er darauf achtet, dass der bei der Anteilszeichnung zahlbare Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung berichtigt wird, auf die die Anteile lauten, und zur nächsten Währungseinheit aufgerundet wird, wenn der derart festgelegte Betrag der Hälfte der entsprechenden Währungseinheit entspricht oder höher ist, oder abgerundet wird, wenn er niedriger als die Hälfte der entsprechenden Währungseinheit ist (eine „Einheit“ ist in diesem Fall der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die die gesetzliche Währung in dem Land ist, in dem die Anteile ausgegeben werden). Wenn der Zeichnungspreis eines Anteils einen Betrag umfasst, der die angefallenen Erträge des jeweiligen Fonds widerspiegelt, dann wird dieser Betrag ab dem Zeitpunkt, an dem die Gegenleistung für den Zeichnungspreis für die Zwecke der vorliegenden Satzung als Vermögenswert der Gesellschaft verbucht wird, als Ertrag dieses Fonds angesehen.

10. Berechtigte Inhaber

- 10.1 Anteile, die an eine US-Person ausgegeben oder übertragen werden oder in den wirtschaftlichen Besitz einer US-Person übergehen, erfordern die Genehmigung des Verwaltungsrats. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft ist verpflichtet nachzuweisen, dass er keine US-Person ist oder diese Anteile für eine US-Person oder im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt, es sei denn mit der Genehmigung des Verwaltungsrats, und dieser Zeichner unterlässt es, diese Anteile in den Vereinigten Staaten oder zugunsten einer US-Person zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu übertragen, hypothekarisch zu belasten oder auf eine anderweitige Art abzutreten.
- 10.2 Der Verwaltungsrat kann den Privatverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US- Personen in Einklang mit den anwendbaren Wertpapiergesetzen gestatten, die unter Umständen vorschreiben, dass die Anleger vor Lieferung der Anteile ein Schreiben mit bestimmten Zusagen und Vereinbarungen vorlegen. Jeder Antragsteller für Anteile, der in den Vereinigten Staaten ansässig oder eine US-Person ist, ist verpflichtet, derartige Zusicherungen, Garantien oder Belege vorzulegen, die der Verwaltungsrat anfordert, um vor seiner Genehmigung dieses Verkaufs oder dieser Übertragung die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen.
- 10.3 Der Verwaltungsrat kann den Kauf oder die Übertragung von Anteilen an oder im Namen einer US- Person nur genehmigen, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats:
 - (a) dieser Kauf oder dieser Übertragung nicht gegen den 1933 Act oder die Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten verstößt;
 - (b) dieser Kauf oder diese Übertragung nicht zur Folge hat, dass die Gesellschaft oder die Fonds gemäß dem 1940 Act eingetragen werden muss/müssen und
 - (c) die Gesellschaft, die Fonds und ihre jeweiligen Anteilinhaber durch einen derartigen Kauf oder eine derartige Übertragung nicht in aufsichtsrechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Hinsicht benachteiligt werden und keine wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile erleiden.

Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), Beschränkungen aufzuerlegen (mit Ausnahme einer Übertragungsbeschränkung, die in der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich angesprochen ist), die er für erforderlich hält um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer Person unter Verstoß gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde, einschließlich und ohne Beschränkung der vorhergehenden Bestimmungen und gegen die geltenden Devisenvorschriften, oder von einer US-Person oder einer Person unter den in Abschnitt (c) von Artikel 10.3 beschriebenen Umständen erworben oder gehalten werden.

- 10.4 Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft bei Eintritt des Folgenden umgehend zu benachrichtigen: (a) wenn sie Personen mit Wohnsitz in Irland werden; (b) wenn sie US-Personen werden; (c) wenn sie keine steuerbefreiten Anleger mehr sind; (d) wenn die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist; (e) wenn sie Anteile auf Rechnung und zugunsten von (i) Personen mit Wohnsitz in Irland, (ii) US-Personen oder (iii) auf sonstige Weise Anteile unter Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift oder unter sonstigen Umständen halten, die für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzielle Folgen haben können, oder (f) die von den Anteilhabern auf dem Zeichnungsantrag angegebenen Informationen oder gemachten Zusicherungen nicht mehr zutreffen.
- 10.5 Der Verwaltungsrat kann bei einem Zeichnungsantrag für Anteile oder zu einer anderen Zeit bzw. zu gegebener Zeit einen Nachweis für die in Artikel 10.1 angesprochenen Angelegenheiten anfordern, wie er es nach seinem Ermessen für ausreichend hält, und wenn dieser Nachweis nicht eingereicht wird, kann er die Annahme des Antrags verweigern, oder wenn die Anteile schon an eine Person ausgegeben wurden,

von der dieser Nachweis verlangt wurde, wird diese Person nach Ablauf von dreißig Tagen nach dieser Aufforderung so behandelt, als ob sie eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt hätte, und wenn ihr ein Zertifikat für ihre Anteile ausgestellt wurde, hat sie das Zertifikat umgehend bei der Gesellschaft einzureichen und der Verwaltungsrat ist zur Bestellung einer Person berechtigt, die diese Unterlagen im Namen der Person unterzeichnet, sofern dies für die Rücknahme erforderlich ist. Auf eine derartige Rücknahme treffen die Bestimmungen von Artikel 11 vorbehaltlich Artikel 10.9 unten zu mit der Ausnahme, dass der als solcher geltende Antrag auf Rücknahme der Anteile selbst dann nicht zurückgezogen werden kann, wenn die Ermittlung des entsprechenden Nettoinventarwerts nach Artikel 14 ausgesetzt wurde.

- 10.6 Wenn einer Person bekannt wird, dass sie Anteile unter Verstoß gegen Artikel 10 hält oder besitzt, ist sie verpflichtet, die Gesellschaft umgehend schriftlich aufzufordern, diese Anteile in Einklang mit Artikel 11 zurückzunehmen oder an eine Person zu übertragen, die ordnungsgemäß zum Besitz der Anteile berechtigt ist, sofern sie nicht schon gemäß Artikel 10.7 eine derartige Mitteilung erhalten hat.
- 10.7 Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (i) eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält und es sich bei dieser Person nicht um einen „zulässigen Anleger“ (gemäß der Definition in Rule 501 (a) von Regulation D des 1933 Act) oder einen „berechtigten Käufer“ (gemäß der Definition in Section 2(a)(51) des 1940 Act handelt; (ii) Anteile unter Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Regelung oder unter anderweitigen Umständen hält, die für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Folgen haben oder haben können; oder (iii) eine Anzahl von Anteilen hält, die der im Prospekt vorgesehenen Mindestzeichnung nicht entspricht oder niedriger ist, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen: (a) den Anteilinhaber anweisen, diese Anteile innerhalb eines von der Gesellschaft festgelegten Zeitraums an eine Person zu verkaufen, der der Besitz der Anteile gestattet ist; oder (b) die Anteile zu ihrem am nächsten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung an den Anteilinhaber oder am Ende des Zeitraums, für den der Verkauf wie oben unter (a) vorgesehen angeordnet war, bestimmten Nettoinventarwert je Anteil zurückzunehmen.
- 10.8 Wenn die Person, der wie oben beschrieben eine Mitteilung zugestellt wurde, nicht binnen dreißig Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung die Anteile überträgt oder die Gesellschaft schriftlich auffordert, ihre Anteile zurückzunehmen, wird diese Person nach Ablauf der besagten dreißig Tage nach dieser Aufforderung behandelt, als ob sie eine Rücknahme der von dieser Mitteilung betroffenen Anteile beantragt hätte, und wenn ihr ein Zertifikat für ihre Anteile ausgestellt wurde, hat sie das Zertifikat umgehend bei der Gesellschaft einzureichen und der Verwaltungsrat ist zur Bestellung einer Person berechtigt, die diese Unterlagen im Namen der Person unterzeichnet, sofern dies für die Rücknahme erforderlich ist. Auf einen derartigen Rückkauf treffen die Bestimmungen von Artikel 11.00 vorbehaltlich Artikel 10.09 unten mit der Ausnahme zu, dass der als solcher geltende Antrag auf Rücknahme der Anteile selbst dann nicht zurückgezogen werden kann, wenn die Ermittlung des entsprechenden Nettoinventarwerts nach Artikel 14.07 ausgesetzt wurde.
- 10.9 Die Abrechnung erfolgt (vorbehaltlich der Einholung offizieller Genehmigungen) durch Einlage der Rücknahmebeträge oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die Person, die nach den eingeholten Genehmigungen dazu berechtigt ist und sofern zutreffend gegen Auslieferung des Zertifikats oder der Zertifikate, das/die die vorher von dieser Person gehaltenen Anteile verbrieft/verbriefen, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Nach der Einlage dieser besagten Rücknahmebeträge ist die Person nicht mehr im Besitz dieser Anteile bzw. einzelner Anteile und hat keinen Anspruch auf die Anteile, mit Ausnahme des Rechts gegenüber der Gesellschaft ohne Regressanspruch auf die derart eingelegten Rücknahmebeträge (ohne Zinsen), nachdem die entsprechenden Genehmigungen eingeholt und das besagte Zertifikat bzw. die besagten Zertifikate eingereicht wurden, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats wie oben erwähnt ordnungsgemäß unterzeichnet ist.
- 10.10 Jede Person bzw. Personen, auf die die Artikel 10.01, 10.02, 10.04, 10.05, 10.06 und 10.07 zutreffen, stellen den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, den Anlageverwalter und die Anteilinhaber (jeweils eine „von der Haftung freigestellte Partei“ von jeglichen Forderungen, Ansprüchen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, die dieser von der Haftung freigestellten Person direkt oder indirekt durch oder in Zusammenhang mit dem Versäumnis dieser Person entstehen, ihren Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel 10.00 nachzukommen.

11. Rücknahme von Anteilen

- 11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann die Gesellschaft ihre eigenen umlaufenden, voll einbezahlten Anteile jederzeit in Einklang mit den in der vorliegenden Satzung enthaltenen Regeln und Verfahren zurücknehmen.
- 11.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann ein

Anteilinhaber bei der Gesellschaft jederzeit und unwiderruflich einen Antrag auf Rücknahme seiner gesamten oder eines Teils seiner Anteile zum Rücknahmepreis je Anteil wie unten in der vorliegenden Satzung bestimmt stellen und die Gesellschaft kann nach Eingang dieses Antrags bei ihr oder ihrem befugten Vertreter die Anteile mindestens zum Rücknahmepreis zurücknehmen oder ihre Rücknahme mit dem Vorbehalt veranlassen, dass diese Rücknahme zu den folgenden Bedingungen erfolgt:

- (a) ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen hat in der Form zu erfolgen, die die Gesellschaft vorschreibt, und ist vom Anteilinhaber an dem oder vor dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat am oder vor dem jeweiligen Handelstag zu gegebener Zeit festlegt, an den Sitz der Gesellschaft oder an die Geschäftsstelle einer Person zu schicken, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit für die Rücknahme von Anteilen zu ihrem Vertreter bestimmt, und dem Antrag ist das etwaige Anteilszertifikat für diese Anteile, das vom Anteilinhaber ordnungsgemäß indossiert wurde, oder ein anderer ordnungsgemäßer Besitznachweis beizufügen, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für die etwaige Rechtsnachfolge oder Abtretung anfordert;
- (b) vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung ist der Anteilinhaber nicht berechtigt, einen Rücknahmeantrag für diese Anteile aufzuheben oder zurückzunehmen, der in Einklang mit dem vorliegenden Artikel 11.2 ordnungsgemäß gestellt wurde;
- (c) die Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 11.2 wird an dem Handelstag, der mit den im Prospekt angegebenen Verfahren bestimmt wird, oder an einem anderen Handelstag, den der Verwaltungsrat festlegt und im Prospekt veröffentlicht, oder an einem früheren Geschäftstag vorgenommen, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen auf Wunsch des Anteilinhabers mit diesem mit der Maßgabe vereinbart, dass die Rücknahme der Anteile erst dann vorgenommen wird, wenn der vom Verwaltungsrat für die Lieferung des Rücknahmeantrags gemäß Artikel 11.2(a) festgelegte Zeitraum abgelaufen ist und der Anteilinhaber das etwaige Zertifikat bzw. die etwaigen Zertifikate für die Anteile in ordnungsgemäßer Form an die Gesellschaft zurückgeschickt und ordnungsgemäß mit dem Vorbehalt unterzeichnet hat, dass der Verwaltungsrat stets nach freiem Ermessen befugt ist, auf die Vorlage eines Zertifikats zu verzichten, das verloren gegangen ist oder vernichtet wurde, sofern sich der Anteilinhaber bereit erklärt, den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen in Bezug auf einen Nachweis für die Anlage und Schadloshaltung zu entsprechen und die Kosten zu übernehmen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen. Rücknahmeanträge, die bis spätestens zu diesem Zeitpunkt, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegen genommen werden, gelten als an diesem Geschäftstag eingegangen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Rücknahmeanträge, die nach diesem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegen genommen werden, gelten als am nächsten Geschäftstag bei der Gesellschaft eingegangen oder in deren Namen entgegen genommen;
- (d) die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß befugter Vertreter überweist den Rücknahmepreis (abzüglich der von der Gesellschaft zahlbaren und fälligen Gebühren und Kosten und der maßgeblichen, für Steuern und Abgaben für die zurückgenommenen Anteile veranlagten Rückstellung) binnen einiger Geschäftstage nach dem Tag, an dem die Rücknahme der entsprechenden Anteile durchgeführt wurde, an den Anteilinhaber, wobei der Verwaltungsrat die Anzahl der Tage festlegt und im Prospekt veröffentlicht und sich dieser Zeitraum in jedem Fall auf höchstens zehn Geschäftstage beschränkt;
- (e) der einem Anteilinhaber gemäß dem vorliegenden Artikel 11 für die Rücknahme von Anteilen zu entrichtende Betrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats durch die Übertragung von Wertpapieren gemäß Artikel 11.7 oder durch Barzahlung oder zum Teil durch die Übertragung von Wertpapieren und zum Teil mit einer Barzahlung abgegolten werden und für diesen Zweck hat eine Barzahlung in der Basiswährung der entsprechenden Anteile oder in einer anderen Währung zu erfolgen, deren Wechselkurs der Verwaltungsrat am Zahlungsdatum für dienlich hält mit der Maßgabe, dass der Nachweis des Verwaltungsrats für den Wechselkurs und die Umrechnungskosten schlüssig und für alle Personen verbindlich ist sowie mit dem weiteren Vorbehalt, dass die etwaigen Umrechnungskosten der umgerechneten Zahlung belastet werden und jeder entsprechende Betrag auf das vom jeweiligen Anteilinhaber angegebene Bankkonto zu überweisen ist, sofern mit der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß befugten Vertreter nichts anderweitiges vereinbart wurde;
- (f) wird die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an einem Geschäftstag aufgrund einer Erklärung oder Mitteilung des Verwaltungsrats in Einklang mit Artikel 14.6 der vorliegenden Satzung ausgesetzt, wird das Recht des antragstellenden Anteilinhabers auf Rücknahme seiner Anteile

gemäß diesem Artikel 11.2 auf ähnliche Weise aufgehoben und während dieses Aussetzungszeitraums kann der Anteilinhaber mit der Genehmigung der Gesellschaft den etwaigen Rücknahmenantrag für seine Anteile widerrufen. Jeder Widerruf eines Rücknahmenantrags gemäß dem vorliegenden Artikel 11.2 hat schriftlich zu erfolgen und ist erst wirksam, wenn er vor Ablauf der Aussetzung bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß befugten Vertreter eingeht. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der Anteile an dem Geschäftstag nach Ende der Aussetzung oder an einem anderen Geschäftstag nach Ende der Aussetzung, wie der Verwaltungsrat auf Wunsch des Antragstellers mit diesem vereinbaren kann und

- (g) bei der Rücknahme von Anteilen kann die Gesellschaft wie im Prospekt angegeben eine Rücknahmegebühr, Transaktionsgebühr oder einen bedingt aufgeschobenen Rücknahmeabschlag in Höhe eines Betrages berechnen, den der Anlageverwalter oder die Gesellschaft mit der Genehmigung der Depotbank festlegt, wobei dieser Betrag den Betrag nicht übersteigen darf, den die Gesellschaft für die Serie oder Klasse von Anteilen festlegt und im Prospekt veröffentlicht. Die von der Gesellschaft berechnete Rücknahmegebühr darf höchstens 3 % betragen;
 - (h) der bei Rücknahme eines Anteils einer Klasse zahlbare Rücknahmeerlös entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich der Rücknahmedividende, die gemäß Abschnitt (i) unten zu zahlen ist.
 - (i) Die Gesellschaft kann für jeden zur Rücknahme angenommenen Anteil eine Rücknahmedividende zahlen. Diese Dividende spiegelt die für einen Anteil anfallenden Erträge wider, wird unmittelbar vor Rücknahme der Anteile fällig und wird am selben Tag wie der Rücknahmeerlös an den entsprechenden Anteilinhaber ausbezahlt.
- 11.3 Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden storniert.
- 11.4 Der Rücknahmepreis für einen Anteil einer Serie oder Klasse ist der am jeweiligen Handelstag maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil (wie in Einklang mit Artikel 14.1 bestimmt) abzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat bei Gelegenheit nach freiem Ermessen als angemessene Rückstellung für Steuern und Abgaben festlegt, die bei der Veräußerung oder Stornierung eines am jeweiligen Geschäftstag zurückzunehmenden Anteils veranlagt werden, und/oder eines Betrags, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank notwendig ist, wobei der Verwaltungsrat darauf achtet, dass der für die Rücknahme der Anteile bezahlte Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung berichtigt wird, auf die die Anteile lauten, und zur nächsten Währungseinheit aufgerundet wird, wenn der auf diese Weise festgelegte Betrag der Hälfte der entsprechenden Währungseinheit entspricht oder höher ist, oder abgerundet wird, wenn er niedriger als die Hälfte der entsprechenden Währungseinheit ist (eine „Einheit“ ist in diesem Fall der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die die gesetzliche Währung in dem Land ist, in dem die Anteile ausgegeben werden).
- 11.5 Nach Rücknahme der Anteile gemäß dem vorliegenden Artikel 11 hat der antragstellende Anteilinhaber keinen Besitzanspruch auf die Anteile mehr (stets mit der Ausnahme des Rechts auf Ausschüttung einer Dividende, die vor Durchführung dieser Rücknahme angekündigt wurde) und sein Name wird dementsprechend als Inhaber der Anteile aus dem Anteilsregister entfernt und die Anteile werden als storniert behandelt und das ausgegebene Anteilskapital wird dementsprechend gesenkt.
- 11.6 Wird nur ein Teil der mit einem Zertifikat verbrieften Anteile zurückgenommen, stellt der Verwaltungsrat auf Wunsch kostenlos ein Zertifikat für die restlichen Anteile aus.
- 11.7 Stellt ein Anteilinhaber einen Antrag auf die Rücknahme von Anteilen, die vollständig mit Barmitteln einbezahlt wurden und (i) stimmt der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber zu oder (ii) entspricht der Wert dieser Anteile an dem jeweiligen Handelstag mindestens 5 % der Anzahl der Anteile eines bestimmten Fonds, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen anstelle von Barmitteln die zugrunde liegenden Wertpapiere mit der Maßgabe ausschütten, dass diese Ausschüttung die Interessen der anderen Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Zuweisung der Vermögenswerte erfordert die Zustimmung der Depotbank. Unter diesen Umständen hat der jeweilige Anteilinhaber das Recht, den Verwaltungsrat zum Verkauf dieser zugrunde liegenden Wertpapiere in seinem Auftrag anzuweisen; in diesem Fall erhält der Anteilinhaber die Erlöse abzüglich der Steuern und Abgaben, die beim Verkauf dieser zugrunde liegenden Wertpapiere veranlagt werden. In allen anderen Fällen liegt es im freien Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, ob die Rücknahme mit der Übertragung von Wertpapieren oder durch Barzahlung gemäß Artikel 11.2 (e) bezahlt wird, und wenn die Rücknahme mit der Übertragung von Wertpapieren bezahlt wird, erfordert die Zuweisung der Vermögenswerte die Genehmigung der Depotbank.
- 11.8 Wenn die ausstehenden Rücknahmenanträge der Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds an einem

Geschäftstag insgesamt mehr als 10 % der Anteile dieses Fonds an diesem Geschäftstag ausmachen, ist die Gesellschaft nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücknahme der Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds abzulehnen, für die Rücknahmeanträge an diesem Geschäftstag eingegangen sind, wie der Verwaltungsrat bestimmt. Lehnt die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, wird die an diesem Datum eingehende Anzahl der Rücknahmeanträge anteilmäßig gesenkt und die nicht eingelösten Anteile, auf die sich jeder Antrag bezieht, werden an jedem nachfolgenden Geschäftstag anteilig mit den danach eingegangenen Anträgen mit der Maßgabe eingelöst, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10 % der an einem Geschäftstag umlaufenden Anzahl der Anteile eines bestimmten Fonds einzulösen, bis alle Anteile des Fonds, auf den sich der ursprüngliche Antrag bezog, eingelöst wurden. Ein Anteilinhaber kann seinen Rücknahmeantrag mit einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsstelle stornieren, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnt, auf die sich dieser Antrag bezieht.

- 11.9 Rücknahmeanträge, die gemäß der vorliegenden Satzung von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden (vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen) mit Vorrang vor späteren Anträgen bearbeitet.
- 11.10 Unbeschadet anderer Bestimmungen der vorliegenden Satzung ist die Gesellschaft je nach Sachlage jederzeit und bei Gelegenheit zum Rückkauf sämtlicher Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile zu einem Preis von € 1,00 je Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil berechtigt.
- 11.11 Wenn eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zur Folge hat, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter zwei bzw. eine andere Anzahl fällt, die von Zeit zu Zeit in einem geltenden Gesetz oder einer geltenden Regelung als Mindestanzahl von Anteilinhabern der Gesellschaft vorgesehen ist, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter diesen Mindestbetrag fallen würde, den die Gesellschaft zu gegebener Zeit zur Erfüllung des geltenden Gesetzes oder Rechts einzuhalten hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme einer ausreichenden Mindestanzahl von Anteilen zu verzögern, um ihre Einhaltung des geltenden Gesetzes oder Rechts sicherzustellen. Die Rücknahme dieser Anteile kann auf einen Zeitpunkt verschoben werden, an dem die Gesellschaft abgewickelt wird oder an dem die Gesellschaft genügend Anteile ausgibt, um die Ausführung der Rücknahme sicherzustellen. Der Verwaltungsrat darf die Anteile wählen, deren Rücknahme gemäß Artikel 11.11 auf eine Weise verzögert wird, die der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Depotbank für gerecht und vertretbar hält.
- 11.12 Würde die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen einer bestimmten Serie hält, die niedriger oder im Wert niedriger als die Mindestanlage für diese Serie ist, ist der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen befugt, den Rücknahmeantrag als Antrag für die Rücknahme sämtlicher Anteile der entsprechenden Serie dieses Anteilinhabers zu behandeln oder es dem Anteilinhaber zu ermöglichen, den besagten Rücknahmeantrag zu ändern oder zu widerrufen.
- 11.13 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der entsprechenden Anteilinhaber, kann die Gesellschaft, sofern die Zahlung der Gegenleistung für die für diesen Anteilinhaber einzulösenden Anteile vollständig in bar erfolgt ist, die Rücknahmeanträge durch Barausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf einer Grundlage vornehmen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats weder die einlösenden Anteilinhaber noch die restlichen Anteilinhaber benachteiligt. Die Vermögenszuweisung erfordert die Genehmigung der Depotbank.
- 11.14 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen der vorliegenden Satzung liegt es im freien Ermessen der Gesellschaft, die Erfüllung eines Rücknahmeantrags oder eine andere Zahlung an einen Anteilinhaber oder auf Anweisung eines Anteilinhabers zu verweigern, wenn diese Zahlung einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Folge hätte, die zu gegebener Zeit für die Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche Anwendung finden.

12. Gesamtrücknahme

- 12.1 Die Gesellschaft kann (ist jedoch nicht verpflichtet) sämtliche (aber nicht bestimmte) umlaufenden Anteile einer Serie oder Klasse des Fonds zurückzunehmen, wenn (a) die Anteilinhaber des betreffenden Fonds einen Sonderbeschluss zur Genehmigung der Rücknahme sämtlicher Anteile dieser Serie oder Klasse angenommen haben; (b) die Rücknahme der Anteile dieser Serie oder Klasse durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt wurde, den sämtliche Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse des betreffenden Fonds unterzeichnet haben; (c) der Verwaltungsrat dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen, die die entsprechende Serie oder Klasse betreffen, für angebracht hält; (d) der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds unter einen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat festlegt und im Prospekt veröffentlicht; (e) die Anteile des betreffenden Fonds nicht mehr an einer Börse notiert sind, an der sie gehandelt werden; (f) der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund für angebracht hält; oder (g) ein Zeitraum von neunzig Tagen seit dem Datum vergangen ist, an dem die Depotbank der Gesellschaft ihren Rücktritt mitteilte, oder seit dem Datum, an dem

die Gesellschaft die Bestellung der Depotbank kündigte, oder seit dem Datum, an dem die Depotbank nach den UCITS Regulations nicht mehr die Voraussetzungen einer Depotbank erfüllt und die Gesellschaft an ihrer Stelle keine andere Depotbank bestellt hat.

In diesem Fall werden die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse nach einer entsprechenden Mitteilung, die den Inhabern dieser Anteile wie gesetzlich vorgeschrieben einige Tage zuvor oder mit einer längeren, vom Verwaltungsrat bestimmten Frist zugestellt wird, zurückgenommen. Die Gesellschaft nimmt die Anteile gemäß dem vorliegenden Artikel 12.1 zum Rückkaufpreis zurück, der in Einklang mit Artikel 12.2 der vorliegenden Satzung berechnet wird; für die Zwecke der Berechnung des besagten Rücknahmepreises ist der Geschäftstag, an dem die Anteile zurückgekauft werden, für die Zwecke von Artikel 12.2 der vorliegenden Satzung der maßgebliche Geschäftstag.

- 12.2 Der Rücknahmepreis je Anteil, zu dem die Gesellschaft Anteile im Sinne des vorliegenden Artikels 12 einlöst, ist der am entsprechenden Geschäftstag maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil (der gemäß Artikel 14 ermittelt wird) abzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat bei Gelegenheit nach freiem Ermessen als angemessene Rückstellung für Steuern und Abgaben festlegt, die bei der Veräußerung oder Stornierung eines zurückzukaufenden Anteils veranlagt werden, wobei der Verwaltungsrat darauf achtet, dass der für die Rücknahme der Anteile bezahlte Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung berichtigt wird, auf die die Anteile lauten, und zur nächsten Währungseinheit aufgerundet wird, wenn der derart festgelegte Betrag der Hälfte der entsprechenden Währungseinheit entspricht oder höher ist, oder abgerundet wird, wenn der besagte Betrag niedriger als die Hälfte der entsprechenden Währungseinheit ist (eine „Einheit“ ist in diesem Fall der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die die gesetzliche Währung in dem Land ist, in dem die Anteile ausgegeben werden). Die Gesellschaft löst die Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile gemäß dem vorliegenden Artikel 12 für € 1,00 je Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil ein.
- 12.3 Wenn sämtliche Anteile einer Serie wie oben beschrieben zurückzunehmen sind, kann der Verwaltungsrat die dieser Serie zuschreibbaren Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit oder zum Teil nach freiem Ermessen in bar unter den Anteilinhabern dieser Serie im Verhältnis zu der Anzahl der Anteile verteilen, die jede Person zu diesem Zeitpunkt an dieser Serie hält, jedoch mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat genügend Vermögenswerte liquidiert oder auf andere Weise veräußert, wenn ein Anteilinhaber dies verlangt, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, die dabei erzielten Barerlöse, abzüglich Verbindlichkeiten, anstelle von Vermögenswerten an diesen Anteilinhaber in bar auszuschütten.
- 12.4 Sollen alle Anteile wie besagt zurückgekauft werden und die gesamten oder ein Teil der Geschäfte oder des Eigentums der Gesellschaft oder die Vermögenswerte der Gesellschaft sollen an ein anderes Unternehmen (nachstehend der „Übertragungsempfänger“) übertragen oder verkauft werden, kann der Verwaltungsrat durch einen Sonderbeschluss, der dem Verwaltungsrat entweder eine allgemeine Befugnis oder eine Befugnis für eine besondere Abmachung überträgt, als Gegenleistung oder teilweise Gegenleistung für diese Übertragung oder diesen Verkauf Anteile, Anteilseinheiten, Versicherungspolice oder ähnliche Beteiligungen oder Vermögenswerte des Übertragungsempfängers erhalten und an die Anteilinhaber verteilen oder der Verwaltungsrat kann andere Vereinbarungen treffen, nach denen sich die besagten Anteilinhaber anstelle von Barmitteln oder Vermögensgegenständen oder zusätzlich zu diesen an den Gewinnen des Übertragungsempfängers beteiligen oder andere Leistungen des Übertragungsempfängers erhalten können.

13. Serienumtausch

- 13.1 Vorbehaltlich Artikel 11 und 14 und der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung hat ein Inhaber von Anteilen einer Serie oder Klasse (die „ursprüngliche Serie oder Klasse“) das Recht, diese Anteile an jedem Geschäftstag in die Anteile einer anderen Serie oder Klasse (die „neue Serie oder Klasse“) (wobei diese Serie oder Klasse entweder eine bestehende Serie oder Klasse oder eine Serie oder Klasse ist, die der Verwaltungsrat mit Wirkung ab diesem Geschäftstag auflegt) zu den folgenden Bedingungen umzutauschen:
- (a) Ein Anteilinhaber kann einen Umtausch mit einer schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft in einer Form vornehmen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt oder genehmigt (eine „Umtauschmitteilung“).
 - (b) Ein mit einer Umtauschmitteilung gemäß diesem Artikel beantragter Umtausch von Anteilen findet an dem Geschäftstag statt, an dem die Umtauschmitteilung bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle oder bei ihrem befugten Vertreter eingeht (oder zu einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen festlegt und im Prospekt veröffentlicht oder in einem bestimmten Fall gestattet).
 - (c) Der Umtausch von Anteilen der in der Umtauschmitteilung angezeigten ursprünglichen Serie oder Klasse wird wirksam, indem die Umtauschmitteilung für die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse als Rücknahmeantrag für die Anteile der alten Serie oder Klasse und als Zeichnungsantrag

für die Anteile der neuen Serie oder Klasse behandelt wird, wobei das in diesem Artikel vorgesehene Recht eines Anteilinhabers auf Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Serie oder Klasse jedoch davon abhängt, ob die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Artikels genügend Anteilskapital für den Umtausch zur Verfügung hat.

- (d) Der Verwaltungsrat ist befugt, für den Umtausch eine Umtauschgebühr zu berechnen, die nicht höher sein darf als die Summe
 - (i) jeglicher Erstausgabegebühr oder Transaktionsgebühr, auf die die Gesellschaft für die Anteile der neuen Serie oder Klasse unter Artikel 8.10 erheben kann; und
 - (ii) jeglicher Rücknahme-, Transaktions- oder Abstandsgebühr, die die Gesellschaft für die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse unter Artikel 11.2(g) erheben darf.
- (e) Der mit der Umtauschmitteilung beantragte Umtausch von Anteilen der ursprünglichen Serie oder Klasse in Anteile der neuen Serie oder Klasse findet gemäß Artikel 12.00 (b) an dem entsprechenden Geschäftstag statt und der im Anteilsregister aufgezeichnete Anspruch der Anteilinhaber auf die Anteile wird mit Wirkung ab diesem Datum entsprechend geändert.
- (f) Wenn angebracht tilgt, storniert und stellt der Verwaltungsrat nach dem Umtausch Anteilszertifikate nach Maßgabe des Anspruchs des Anteilinhabers auf Anteile jeder Serie aus, die in zertifizierter Form ausgegeben wurden.
- (g) Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, einen Umtauschantrag abzulehnen, wenn dieser Umtausch dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen einer Serie hält, deren Wert geringer ist als die Mindestanlage für diese Serie, und wenn der Wert einer Anlage in einer Klasse unter die Mindestanlage für diese Klasse fällt, ist der Verwaltungsrat befugt, den zwangsweisen Umtausch dieser Anlage in Anteile einer anderen Klasse dieser Serie zu verlangen.
- (h) Handelt es sich bei der Anzahl der nach dem Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Serie oder Klasse nicht um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen, kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile für die neuen Anteile ausgeben oder den Mehrbetrag, der sich beim Antrag auf den Umtausch von Anteilen der ursprünglichen Klasse oder Serie ergibt, dem Anteilinhaber zurückerstatten.

14. Ermittlung des Nettoinventarwerts

- 14.1 Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bestellter Vertreter ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds, der auf die Basiswährung der entsprechenden Serie lautet, auf die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmte Anzahl von Dezimalstellen, indem er an jedem Handelstag den Wert der Vermögenswerte des Fonds bestimmt, auf den sich die Serie bezieht, wobei diese Bewertung gemäß Artikel 15.1 der vorliegenden Satzung erfolgt, und von diesem Betrag den Wert der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds abzieht, auf den sich die Serie bezieht, wobei dieser Wert gemäß Artikel 15.2 der vorliegenden Satzung bestimmt wird.
- 14.2 Der Nettoinventarwert der Anteile lautet auf die Basiswährung der entsprechenden Serie von Anteilen oder auf eine andere Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie von Anteilen oder in einem bestimmten Fall in Einklang mit Artikel 14.6 dieser Satzung, den nachstehenden Bewertungsregeln und den UCITS Regulations an jedem Handelstag festlegt. Wenn der Verwaltungsrat innerhalb einer Anteilsserie verschiedene Klassen gemäß Artikel 4.3 erstellt und festgelegt hat, dass (i) für jede Klasse Gebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen (die Details hierzu werden im Prospekt erläutert); (ii) zur Absicherung etwaiger Währungsrisiken von Klassen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung aufgelegt wurden, Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen werden; (iii) Zinsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine oder mehrere bestimmte Anteilsklassen getätigt werden; oder (iv) in Bezug auf eine oder mehrere bestimmte Anteilsklassen Finanzinstrumente gemäß den Auflagen der Zentralbank genutzt werden können, nimmt die Verwaltungsstelle bei der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Klasse in jedem Fall Anpassungen vor, um die verschiedenen Gebührensätze, die für jede der betreffenden Klassen erhoben werden, und/oder die Kosten und die Gewinne bzw. Verluste aus den betreffenden Absicherungsgeschäften und/oder Finanzinstrumenten zu berücksichtigen.
- 14.3 Werden die Anteile eines Fonds in verschiedene Anteilsklassen aufgeteilt, ermittelt sich der einer Klasse zuweisbare Nettoinventarwert der Gesellschaft, indem die Anzahl der von der Klasse am jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile erfasst wird und die betreffenden Gebühren und Kosten der Klasse zugewiesen und die zutreffenden Berichtigungen vorgenommen werden, um die Ausgaben, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Kosten dieser Klasse zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend zuzuteilen. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile

der jeweiligen Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse lauten auf die Währung dieser Klasse, sofern sie sich von der Basiswährung unterscheidet.

14.4 Der Nettoinventarwert der Anteile wird wie folgt ermittelt:

- (a) wenn die Gesellschaft den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren vereinbart hat, aber dieser Kauf oder Verkauf noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Wertpapiere ausgewiesen oder nicht ausgewiesen und der Bruttokauf- oder Nettoverkaufsbeitrag je nach Sachlage ausgewiesen oder nicht ausgewiesen, als ob dieser Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre;
- (b) jeder Anteil, dessen Ausgabe oder Zuteilung von der Gesellschaft vereinbart, jedoch am betreffenden Geschäftstag noch nicht vorgenommen wurde, wird als ausgegeben angesehen und die Vermögenswerte der Gesellschaft werden so behandelt, als würden sie die Barmittel oder sonstigen Vermögenswerte umfassen, die die Gesellschaft für diesen Anteil erhalten wird;
- (c) jeder Anteil, für den entsprechend den im Prospekt aufgeführten Verfahren ein gültiger Rücknahmeantrag eingegangen ist, wird am betreffenden Handelstag als zurückgenommen angesehen und die Vermögenswerte der Gesellschaft werden um den Betrag gesenkt, der den Anteilinhabern nach dieser Rücknahme zu zahlen ist;
- (d) dem Vermögen der Gesellschaft wird ein effektiver oder geschätzter Vermögensteuerbetrag hinzugefügt, der der Gesellschaft unter Umständen rückerstattet wird;
- (e) dem Vermögen der Gesellschaft wird ein Betrag für Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge hinzugefügt, die für diese Vermögenswerte zwar angefallen, aber noch nicht eingegangen sind;
- (f) dem Vermögen der Gesellschaft wird der Gesamtbetrag (ob effektiv oder vom Verwaltungsrat geschätzt) der Ansprüche auf die Rückzahlung von Steuern für die Erträge der Gesellschaft und der Freibetrag für die Doppelbesteuerung der Vermögenswerte der Gesellschaft hinzugefügt;
- (g) dem Vermögen der Gesellschaft wird der Gesamtbetrag (ob effektiv oder vom Verwaltungsrat geschätzt) der realisierten bzw. nicht realisierten Gewinne der Gesellschaft für dieses Vermögen hinzugefügt und
- (h) dem Vermögen der Gesellschaft wird der Gesamtbetrag (ob effektiv oder vom Verwaltungsrat geschätzt) der von der Gesellschaft für diese Vermögenswerte realisierten bzw. nicht realisierten Verluste hinzugefügt.

14.5 Die Anzahl der umlaufenden Anteile wird wie folgt bestimmt:

- (a) Jeder Anteil, dessen Ausgabe oder Zuteilung von der Gesellschaft vereinbart wurde, der jedoch am entsprechenden Geschäftstag noch nicht ausgegeben wurde, wird als ausgegeben erachtet und
- (b) Wenn der Verwaltungsrat die Verwaltungsstelle über eine Senkung des Anteilskapitals durch die Stornierung von Anteilen in Kenntnis gesetzt hat, aber diese Stornierung vor oder am entsprechenden Geschäftstag nicht durchgeführt wurde, werden die zu stornierenden Anteile als nicht ausgegeben erachtet.

14.6 Der Verwaltungsrat kann jederzeit mit vorheriger Mitteilung an die Depotbank die Ausgabe, Bewertung, den Kauf, Verkauf, die Rücknahme oder den Umtausch der Anteile eines Fonds oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse aussetzen:

- (a) in einem Zeitraum, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein Großteil der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Wertpapiere der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, außerhalb der gewöhnlichen Feiertage geschlossen ist, oder in dem der Handel an diesen anerkannten Märkten eingeschränkt oder aufgehoben ist;
- (b) in einem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Ereignissen oder anderen Umständen, die sich der Kontrolle, Zuständigkeit und Befugnis des Verwaltungsrats entziehen, die zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wertpapiere der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht wie üblich oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber verkauft oder bewertet werden können;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bewertung der Wertpapiere der Gesellschaft verwendet werden, oder in einem Zeitraum, in dem der Wert der zum jeweiligen

Zeitpunkt vorhandenen Wertpapiere der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats aus einem anderen Grund nicht umgehend und richtig bestimmt werden kann;

- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft die für Rücknahmezahlungen erforderlichen Beträge nicht rückführen kann, oder in dem die Veräußerung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wertpapiere der Gesellschaft oder die Überweisung oder Zahlung der damit verbundenen Beträge nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (e) in einem Zeitraum, in dem sich nach Ansicht des Verwaltungsrats die Zahlung der Rücknahmeerlöse durch ein schlechtes Marktklima nachteilig auf die Gesellschaft oder die restlichen Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken kann;
- (f) in einem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

14.7 Die Gesellschaft veröffentlicht an ihrem Sitz eine Mitteilung über diese Aussetzung in den Zeitungen und anderen Medien, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit bestimmt, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats länger als dreißig Tage andauern wird, und stellt diese Mitteilung umgehend der Zentralbank und den Anteilinhabern zu. Anträge von Anteilinhabern auf Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse werden am ersten Geschäftstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden. Wenn möglich werden sämtliche vertretbaren Maßnahmen ergriffen, um den Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

15. Bewertung der Vermögenswerte

15.1 Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

- (a) Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexmethode für Aktienbewertungen in Bezug auf diesen speziellen Vermögenswert bewertet. Dies kann der Schlussgeldkurs, der letzte Geldkurs, der letztgehandelte Kurs, der Schlussmittelkurs oder der letzte verfügbare Mittelkurs am relevanten anerkannten Markt zum relevanten Bewertungszeitpunkt sein. Wenn das Wertpapier üblicherweise an oder nach den Regelungen von mehreren anerkannten Märkten notiert oder gehandelt wird, ist der maßgebliche anerkannte Markt derjenige Markt, der den Hauptmarkt für das Wertpapier darstellt. Wenn die Preise für ein an einem anerkannten Markt notiertes oder gehandeltes Wertpapier zum entsprechenden Zeitpunkt nicht verfügbar sind oder nach Ansicht des Verwaltungsrats für dieses nicht repräsentativ sind, wird dieses Wertpapier mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den eine entsprechend qualifizierte Person, fachkundige Firma oder Gesellschaft, die der Verwaltungsrat für diesen Zweck bestellt und die Depotbank für diesen Zweck genehmigt hat, mit der entsprechenden Sorgfalt und in Treu und Glauben bestimmt. Wenn das Wertpapier an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, aber am Freimarkt mit einem Agio oder Disagio gezeichnet oder gehandelt wird, wird das Wertpapier an seinem Bewertungsdatum unter Berücksichtigung des Agios oder Disagios bewertet und die Depotbank hat sicherzustellen, dass diese Vorgehensweise zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder der Verwaltungsrat noch seine Vertreter oder die Depotbank sind haftbar, wenn sich herausstellt, dass ein Kurs, den er/sie für den letzten bekannten Marktkurs hielt(en) kein derartiger Kurs ist.
- (b) Der Wert eines Wertpapiers, das in der Regel nicht an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notiert oder gehandelt wird, wird mit seinem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den der Verwaltungsrat oder eine entsprechend qualifizierte Person, fachkundige Firma oder Gesellschaft, die der Verwaltungsrat für diesen Zweck bestellt und die Depotbank genehmigt hat, mit der angemessenen Sorgfalt und in Treu und Glauben ermittelt.
- (c) Barmittel oder Bareinlagen werden mit dem Nennwert zusammen mit den angefallenen Zinsen bewertet, sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle und der Depotbank) keine Berichtigung erforderlich ist, um ihren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben.
- (d) Derivate, darunter Swaps, Zinsterminkontrakte und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden mit dem Schlusswert zum entsprechenden Bewertungspunkt mit der Maßgabe bestimmt, dass diese Instrumente mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, den der Verwaltungsrat oder eine entsprechend qualifizierte Person, fachkundige Firma oder Gesellschaft, die der Verwaltungsrat für diesen Zweck bestellt und

die Depotbank genehmigt hat, mit angemessener Sorgfalt und in Treu und Glauben festlegt, wenn der entsprechende anerkannte Markt üblicherweise keinen Abrechnungskurs ermittelt oder ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf die allgemein verfügbaren Marktkurse berechnet.

- (e) Derivate und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden von dem Kontrahenten mindestens einmal täglich bewertet. Alternativ können nicht an einem anerkannten Markt gehandelte Derivate und Devisenterminkontrakte, soweit im Prospekt vorgesehen, täglich mit der alternativen Bewertung einer für diesen Zweck von der Depotbank bestellten entsprechend qualifizierten Person angesetzt werden.
 - (f) Einlagenzertifikate werden an jedem Geschäftstag unter Bezugnahme auf den zuletzt verfügbaren Verkaufspreis von Einlagenzertifikaten mit derselben Laufzeit, demselben Betrag und Kreditrisiko bewertet, oder wenn dieser Preis nicht verfügbar ist, mit dem letzten Geldkurs oder wenn dieser Kurs nicht verfügbar oder nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Wert dieser Einlagenzertifikate nicht repräsentativ ist, mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, den eine vom Verwaltungsrat bestellte und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigte entsprechend qualifizierte Person mit angemessener Sorgfalt und Treu und Glauben bestimmt. Schatztitel und Wechsel werden mit den Kursen bewertet, die am entsprechenden Geschäftstag zu Geschäftsschluss an den relevanten Märkten für diese Instrumente mit derselben Laufzeit, demselben Betrag und Kreditrisiko maßgeblich sind.
 - (g) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet, den der Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht. Wenn Anteile oder Einheiten dieser Organismen für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile in Einklang mit den Regelungen bewertet, die oben für an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notierte oder gehandelte Vermögenswerte angezeigt sind. Wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, werden die Anteile mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den der Verwaltungsrat oder eine entsprechend qualifizierte Person, fachkundige Firma oder Gesellschaft, die der Verwaltungsrat für diesen Zweck bestellt und die Depotbank für diesen Zweck genehmigt hat, mit angemessener Sorgfalt und in Treu und Glauben ermittelt.
 - (h) Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen kann der Verwaltungsrat: (a) die Bewertung der notierten Wertpapiere berichtigen, sofern diese Berichtigung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, dem anwendbaren Zinssatz, der Fälligkeit und Marktfähigkeit oder anderen als wichtig angesehenen Überlegungen Rechnung zu tragen, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine andere von der Depotbank genehmigte Bewertungsmethode gestatten, die verwendet werden kann, wenn dies für notwendig erachtet wird.
 - (i) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich auf Fremdwährungen lauten, werden mit den am Bewertungszeitpunkt maßgeblichen Marktkursen in die Basiswährung des jeweiligen Fonds umgewandelt. Wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, bestimmt der Verwaltungsrat den Wechselkurs mit Methoden, die er in Treu und Glauben festsetzt.
- 15.2 Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden so betrachtet, als ob sie alle effektiven oder geschätzten Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art umfassen (mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die nach Artikel 15.1 oben bei der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft berücksichtigt wurden), einschließlich und ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen:
- (a) sämtliche Verwaltungs- und Fachgebühren und -aufwendungen, die zahlbar sind bzw. anfallen, einschließlich und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen die Vergütung, Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die die Gesellschaft der Depotbank, der Verwaltungsstelle, ihren Rechtsberatern und jeder anderen Person, Firma oder Gesellschaft, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, zu zahlen hat, die anfallen bzw. deren Zahlung erwartet wird, und alle anderen erwarteten Aufwendungen, die der Verwaltungsrat für gerecht und vertretbar hält und die ordnungsgemäß aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind sowie die gegebenenfalls für die oben genannten Dienstleistungen, die der Gesellschaft erbracht werden, zu berechnende Mehrwertsteuer;
 - (b) die ausstehenden Kredite und die dafür angefallenen fälligen Zinsen, einschließlich und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen eines Betrags, der den gesamten Höchstbetrag darstellt, den die Gesellschaft für Schuldtitel, Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Obligationen zu zahlen hat, die von ihr aufgelegt

oder ausgegeben wurden;

- (c) alle zahlbaren Wechsel, Schuldscheine und Verbindlichkeiten;
- (d) der Gesamtbetrag der effektiven oder geschätzten Verbindlichkeiten für Steuern jeglicher Art, die gegebenenfalls am entsprechenden Geschäftstag für die Erträge oder fiktiven Erträge und realisierten Kapitalerträge der Gesellschaft fällig werden;
- (e) der Gesamtbetrag der effektiven oder geschätzten Verbindlichkeiten für etwaige Quellensteuern, die im aktuellen Bilanzierungszeitraum für die Wertpapiere zahlbar sind;
- (f) eine angemessene Rückstellung für alle Steuern und Eventualverbindlichkeiten, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festsetzt; und
- (g) der Gesamtbetrag (ob effektiv oder vom Verwaltungsrat geschätzt) aller sonstigen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind.

15.3 Ohne Beeinträchtigung seiner allgemeinen Befugnisse zum Delegieren von Aufgaben kann der Verwaltungsrat seine Aufgaben bei der Ermittlung der Nettoinventarwerte und des Nettoinventarwerts je Anteil an die Verwaltungsstelle oder eine ordnungsgemäß befugte Person delegieren. Sofern keine Arglist oder kein offenkundiger Fehler vorliegt, ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder eine im Namen der Gesellschaft von einer ordnungsgemäß befugten Person getroffene Entscheidung bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil für die Gesellschaft und die derzeitigen, vergangenen und zukünftigen Anteilinhaber endgültig und bindend.

16. Übertragung und Übermittlung von Anteilen

- 16.1 Die Übertragung von Zertifikatsanteilen erfolgt durch schriftliche Übertragung in der üblichen oder geläufigen Form und bei jeder Übertragungsart ist der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben.
- 16.2 Der Übertragungsantrag für einen Zertifikatsanteil wird vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet und muss nicht vom Übertragungsempfänger unterschrieben werden. Der Übertragende gilt solange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers im Anteilsregister entsprechend eingetragen ist.
- 16.3 Eine Übertragung von Zertifikatsanteilen wird nicht eingetragen, wenn infolge dieser Übertragung der Übertragende oder Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter der Mindestzeichnung liegt.
- 16.4 Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von übertragenen Zertifikatsanteilen verweigern, es sei denn, der Übertragungsantrag wird zusammen mit anderen Belegen am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort eingereicht, den der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen für notwendig erachtet, um das Übertragungsrecht des Übertragenden zu belegen. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn dem Übertragungsempfänger die Anlage in die Anteile der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung untersagt ist oder der Übertragungsempfänger es unterlässt, die erforderlichen Erklärungen für seinen Steuerwohnsitz einzureichen, die die Gesellschaft unter Umständen vorschreibt.
- 16.5 Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von übertragenen Zertifikatsanteilen ablehnen, es sei denn:
- (a) der Kauf oder die Übertragung ist von der Eintragung nach dem 1933 Act oder anderen Gesetzen der US-Regierung oder der US-Einzelstaaten freigestellt und führt nicht zu einem Verstoß gegen diese Gesetze und erfüllt anderweitig die geltenden Vorschriften jedes US- Einzelstaates;
 - (b) ein Käufer oder Übertragungsempfänger, der eine US-Person ist, ist ein „berechtigter Käufer“ gemäß der Definition im 1940 Act und dessen Bestimmungen und ein „zulässiger Anleger“ gemäß der Definition in Regulation D des 1933 Act;
 - (c) dieser Kauf oder diese Übertragung würde nach vernünftigem Ermessen nicht unbedingt zur Folge haben, dass die amtliche Eintragung der Gesellschaft oder der Fonds nach dem 1940 Act erforderlich ist;
 - (d) dieser Kauf oder diese Übertragung hat für die Gesellschaft (einschließlich der Fonds) oder ihre Anteilinhaber insgesamt keine steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile;

- (e) dieser Kauf oder diese Übertragung bewirkt keinen Verstoß gegen den 1934 Act oder erfordert keine amtliche Eintragung der Gesellschaft bzw. eines Fonds gemäß dem 1934 Act;
 - (f) der Übertragungsempfänger hat die vom Verwaltungsrat angeforderten wichtigen Informationen oder Erklärungen binnen sieben (7) Tagen nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung durch den Verwaltungsrat eingereicht (wie in Artikel 9 der vorliegenden Satzung vorgesehen) und
 - (g) die Übertragung hat zur Folge, dass der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Wert hält, der der Mindestzeichnung entspricht oder höher ist.
- 16.6 Wenn der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung eines Anteils ablehnt, ist er verpflichtet, dem Übertragungsempfänger binnen eines Monats nach Eingang des Übertragungsantrags bei der Gesellschaft eine Ablehnungsmitteilung zuzustellen.
- 16.7 Die Übertragung eines in nicht physischer Form ausgegebenen Anteils erfolgt in Einklang mit und nach Maßgabe der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Vorschriften des sachdienlichen Systems und gemäß den Vereinbarungen des Verwaltungsrats nach Artikel 6.
- 16.8 Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Dauer der Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit **MIT DER MASSGABE festlegt, das diese Eintragung von Übertragungen in einem Jahr nicht länger als dreißig Tage ausgesetzt werden kann.**
- 16.9 Alle einzutragenden Übertragungsanträge sind von der Gesellschaft aufzubewahren, aber vom Verwaltungsrat abgelehnte Übertragungsanträge werden (außer in Betrugsfällen) an die den Antrag einreichende Person zurückgeschickt.
- 16.10 Beim Tod eines Anteilnehmers sind die Überlebenden oder ist der Überlebende, sofern der Verstorbene ein Mitinhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, wenn der Verstorbene ein alleiniger oder überlebender Inhaber war, die einzige(n) Person(en), die die Gesellschaft als die Person(en) mit Besitzrecht an den Anteilen anerkennt, aber keine Bestimmung dieses Artikels stellt den Nachlass eines verstorbenen Alleininhabers oder Mitinhabers von der Haftung für einen Anteil frei, den er allein oder gemeinsam hält.
- 16.11 Der Vormund eines minderjährigen Anteilnehmers und der Vormund oder sonstige Rechtsvertreter eines prozessunfähigen Anteilnehmers und eine Person mit Anspruch auf einen Anteil im Fall des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilnehmers ist nach Einreichung des vom Verwaltungsrat angeforderten Besitznachweises berechtigt, sich als den Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder diesen nach dem etwaigen Willen des verstorbenen oder zahlungsunfähigen Anteilnehmers zu übertragen, der Verwaltungsrat hat jedoch in jedem Fall dasselbe Recht, die Eintragung abzulehnen oder auszusetzen wie bei einer Übertragung des Anteils durch den minderjährigen, verstorbenen, insolventen oder zahlungsunfähigen Anteilnehmer vor dessen Tod, Insolvenz oder Konkurs oder durch den prozessunfähigen Anteilnehmer vor dessen Prozessunfähigkeit.
- 16.12 Eine Person mit Besitzanspruch auf einen Anteil aufgrund von Tod, Insolvenz oder Konkurs eines Anteilnehmers ist zum Empfang oder zur Auszahlung der Geldbeträge, die für den Anteil fällig werden, oder anderer Leistungen, die mit dem Anteil einhergehen, berechtigt, sie hat jedoch keinen Anspruch eine Stimmabgabe auf den Versammlungen der Gesellschaft oder, mit Ausnahme des Vorstehenden, auf die Rechte oder Privilegien eines Anteilnehmers, sofern sie nicht bzw. bis sie nicht im Anteilsregister als Anteilnehmer für den Anteil eingetragen ist **MIT DEM VORBEHALT**, dass der Verwaltungsrat jederzeit eine Mitteilung zustellen kann, die von dieser Person verlangt, sich entweder eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen und wenn dem Inhalt der Mitteilung nicht binnen neunzig Tagen Folge geleistet wird, kann der Verwaltungsrat nach diesem Zeitpunkt sämtliche zahlbaren Geldbeträge oder sonstigen Leistungen für den Anteil einbehalten, bis die in der Mitteilung enthaltenen Forderungen erfüllt wurden.

17. Absicherungsbefugnisse

- 17.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der UCITS Regulations kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben und Techniken und Instrumente zur Absicherung und zum effizienten Portfoliomanagement für die gesamten oder für einzelne Wertpapiere oder andere Vermögenswerte oder Anleihen der Gesellschaft einsetzen.
- 17.2 Ohne die Allgemeingültigkeit von Artikel 17.1 einzuschränken, kann der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft und vorbehaltlich der Bestimmungen der UCITS Regulations bei der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente einsetzen, die diese gegen Wechselkursrisiken absichern.

18. Hauptversammlungen

- 18.1 Die Hauptversammlungen der Gesellschaft können in Irland oder an einem anderen Ort gemäß Section 176 des Act abgehalten werden.
- 18.2 Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu anderen Versammlungen eine Hauptversammlung ab, bei der es sich um ihre Jahreshauptversammlung handelt. Ab dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft bis zur nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate verstreichen mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft im Jahr ihrer Gründung keine Jahreshauptversammlung abhalten muss, solange sie ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält.
- 18.3 Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden außerordentliche Hauptversammlungen genannt.
- 18.4 Der Verwaltungsrat ist befugt, außergewöhnliche Hauptversammlungen nach Belieben mit einer förmlichen Ladung einzuberufen, sie können jedoch auch von Personen, die Zeichnungsanteile halten, und auf die in dem Act vorgesehene Weise einberufen werden.

19. Ladung zu Hauptversammlungen

- 19.1 Den gemäß dem Act vorgesehenen Personen oder den Personen, die nach den Ausgabebedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile zum Empfang von Ladungen der Gesellschaft berechtigt sind, sind mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus und auf die nachstehend genauer erläuterte Weise Ladungen zuzustellen, die den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung und bei besonderen Belangen die allgemeine Art dieser Belange (und im Fall einer Jahreshauptversammlung die Art der Versammlung) angeben, jedoch vorausgesetzt, dass eine außerordentliche Hauptversammlung, auf der kein außerordentlicher Beschluss zu beraten ist, mit einer Frist von mindestens vierzehn ganzen Tagen einberufen werden kann.
- 19.2 Der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und die Abschlussprüfer sind zum Empfang einer Ladung zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt und dürfen bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft das Wort ergreifen.
- 19.3 Jede Ladung zu einer Versammlung der Gesellschaft hat deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Anteilinhaber, der zur Teilnahme und Stimmabgabe berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen kann, der/die an seiner Stelle teilnimmt/teilnehmen und seine/ihre Stimme abgibt/abgeben und dass ein Stimmrechtsvertreter kein Anteilinhaber sein muss.
- 19.4 Wenn eine Ladung versehentlich nicht zugestellt wird oder nicht bei der empfangsberechtigten Person eingeht, werden dadurch die Verfahren bei einer Hauptversammlung nicht ungültig.
- 19.5 Die Ladungen zu Hauptversammlungen können den Anteilinhabern per Post, Telefax, E-Mail oder auf andere Weise zugestellt werden.

20. Verfahren bei Hauptversammlungen

- 20.1 Die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung bezieht sich auf außerordentliche Belange sowie auf die Belange, die auf einer Jahreshauptversammlung angesprochen werden, mit Ausnahme der Erörterung der Geschäftsbücher und Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die die zurücktretenden Mitglieder ersetzen, die erneute Bestellung der Abschlussprüfer und die Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer.
- 20.2 Ohne Beschlussfähigkeit werden auf der Hauptversammlung keine Geschäfte abgewickelt. Eine beschlussfähige Mehrheit besteht, wenn zwei Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Vertreter auf der Hauptversammlung anwesend sind. Ein Vertreter eines Unternehmens, der gemäß Artikel 21.12 der vorliegenden Satzung die entsprechende Befugnis besitzt und der Versammlung der Gesellschaft beiwohnt, wird für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Anteilinhaber angesehen.
- 20.3 Eine von den Anteilinhabern einberufene Versammlung wird aufgelöst, wenn sie innerhalb einer halben Stunde nach dem angesetzten Versammlungsbeginn nicht beschlussfähig ist. In jedem anderen Fall wird die Versammlung auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit und am selben Ort oder auf einen anderen Tag bzw. eine andere Uhrzeit und einen anderen Ort vertagt, den der Verwaltungsrat festlegt. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist. Wenn die vertagte Versammlung innerhalb einer halben Stunde nach dem angesetzten Versammlungsbeginn nicht beschlussfähig ist, wird die Versammlung aufgelöst.
- 20.4 Der Vorsitzende oder, wenn dieser nicht anwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats

oder, wenn dieser nicht anwesend ist, ein anderes von ihm ernanntes Mitglied des Verwaltungsrats leitet jede Hauptversammlung der Gesellschaft; wenn jedoch weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats binnen fünfzehn Minuten nach dem angesetzten Versammlungsbeginn anwesend ist oder keiner von ihnen den Vorsitz führen möchte, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eines der anwesenden Mitglieder zum Vorsitzenden und wenn kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder die Leitung der Versammlung ablehnen, wählen die anwesenden Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen Vertreter eine andere anwesende Person zum Vorsitzenden.

- 20.5 Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der beschlussfähigen Versammlung (und führt dies auf Anweisung der Versammlung durch) die Versammlung bei Gelegenheit vertagen und von einem Ort an einen anderen Ort verlegen, aber auf der vertagten Versammlung werden nur die Belange angesprochen, die rechtmäßig auf der Versammlung angesprochen worden wären, auf der die Vertagung beschlossen wurde. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder länger vertagt, sind mindestens zehn volle Tage für eine Ladung erforderlich, die wie bei der ursprünglichen Versammlung den Ort, den Tag und die Uhrzeit der vertagten Versammlung angibt, es ist jedoch nicht erforderlich, die Art der auf der vertagten Versammlung anzusprechenden Belange anzugeben. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen wird es nicht als notwendig erachtet, für die Vertagung eine Ladung zuzustellen, die die auf der vertagten Versammlung anzusprechenden Belange anzeigt.
- 20.6 Ein Beschluss, über den auf einer Hauptversammlung abgestimmt wird, wird anhand einer Abstimmung per Handzeichen entschieden, es sei denn, der Vorsitzende oder ein anwesender oder Vertreter Anteilinhaber beantragt (vor oder bei der Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen) eine Stimmzählung. Sofern kein entsprechender Antrag auf Stimmzählung gestellt wird, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss bei einer Abstimmung per Handzeichen angenommen oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde, und ein entsprechender Eintrag in das Register mit den Sitzungsprotokollen der Gesellschaft als Nachweis dafür, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der für oder gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen nachgewiesen werden muss. Ein Antrag auf Stimmzählung kann zurückgezogen werden.
- 20.7 Wenn eine Stimmzählung beantragt wird, erfolgt diese auf die Weise und an dem Ort, die der Vorsitzende festlegt (einschließlich der Verwendung von Stimmzetteln) und das Ergebnis der Abstimmung wird als der auf der Versammlung verabschiedete Beschluss angesehen, auf der die Abstimmung gefordert wurde.
- 20.8 Der Vorsitzende kann für die Abstimmung Wahlbeobachter bestellen und die Versammlung an einen Ort und auf eine Uhrzeit vertagen, die er für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses festlegt.
- 20.9 Bei einer Stimmgleichheit ist der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung stattfindet, zu einer Zweitstimme oder ausschlaggebenden Stimme befugt.
- 20.10 Eine Abstimmung über die Wahl eines Vorsitzenden und eine Abstimmung über eine eventuelle Vertagung hat umgehend zu erfolgen. Eine Abstimmung über andere Angelegenheiten hat zu einer Uhrzeit und an einem Ort stattzufinden, die der Vorsitzende festlegt, wobei diese Abstimmung höchstens dreißig Tage nach der Versammlung oder vertagten Versammlung stattfindet, auf der die Abstimmung angefordert wurde.
- 20.11 Die Aufforderung zu einer Abstimmung verhindert nicht die Fortsetzung einer Versammlung für die Besprechung von anderen Belangen als die Frage, für die die Abstimmung gefordert wurde.
- 20.12 Eine Aufforderung zu einer Abstimmung kann zurückgezogen werden und eine nicht umgehend durchgeführte Abstimmung muss nicht vorher angekündigt werden.
- 20.13 Gemäß Section 193 des Act ist ein von allen Anteilhabern, die zum jeweiligen Zeitpunkt berechtigt sind, einer Hauptversammlung beizuwohnen und über einen derartigen Beschluss abzustimmen (oder die juristische Personen mit ordnungsgemäß bestellten Vertretern sind) unterzeichneter schriftlicher Beschluss für alle Zwecke gültig und wirksam, als ob der Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft verabschiedet worden wäre, die ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde, und gilt als Sonderbeschluss im Sinne des Act, wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird. Ein derartiger Beschluss kann aus mehreren Schriftstücken derselben Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Anteilhabern unterzeichnet sind.

21. Stimmen der Anteilhaber

- 21.1 Vorbehaltlich etwaiger zum jeweiligen Zeitpunkt bestehender Sonderrechte oder Beschränkungen einer Serie oder Klasse von Anteilen und mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank ist jeder Anteilhaber bei einer Stimmzählung zu der Anzahl von Stimmen berechtigt, die bestimmt wird, indem der

Gesamtnettoinventarwert der Anlage dieses Anteilinhabers (ausgedrückt oder umgerechnet in US-Dollar und am entsprechenden Aufzeichnungsdatum berechnet) durch eins geteilt wird. Die Inhaber von Zeichnungs- und Thesaurierungsanteilen besitzen eine Stimme für jeden jeweils von ihnen gehaltenen Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil. Das „maßgebliche Aufzeichnungsdatum“ ist für diese Zwecke ein Datum höchstens dreißig Tage vor dem Datum der entsprechenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses, wie vom Verwaltungsrat bestimmt. Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder persönlich oder durch einen Vertreter anwesende oder im Falle von juristischen Personen ordnungsgemäß vertretene Anteilinhaber eine Stimme. Bei einem Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft, wird dieser Beschluss als ordnungsgemäß angenommen angesehen, wenn er auf einer eigenständigen Versammlung der Anteilinhaber jeder dieser Serien oder Klassen anstatt auf einer einzigen Versammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse von Anteilen angenommen wurde.

- 21.2 Bei Mitinhabern eines Anteils wird die Stimme des ranghöchsten abstimmenden Anteilinhabers unter Ausschluss der Stimmen der Mitinhaber angenommen, gleich ob dieser seine Stimme persönlich oder über einen Vertreter abgibt, und für diesen Zweck hängt der höhere Rang von der Reihenfolge ab, in der die Namen für die Anteile im Anteilsregister eingetragen sind.
- 21.3 Die Berechtigung eines Wählers kann nur auf einer Versammlung oder vertagten Versammlung in Frage gestellt werden, auf der die beanstandete Stimme abgegeben oder eingereicht wird, und jede auf dieser Versammlung nicht aberkannte Stimme ist für alle Zwecke gültig. Jede derartige Beanstandung, die zu gegebener Zeit erfolgt, wird dem Vorsitzenden der Versammlung mitgeteilt, dessen Entscheidung endgültig wirksam ist.
- 21.4 Bei einer Abstimmung können Stimmen entweder persönlich oder über einen Vertreter abgegeben werden.
- 21.5 Ist ein Anteilinhaber bei einer Abstimmung berechtigt, mehr als eine Stimme abzugeben, ist er nicht verpflichtet, bei der Abstimmung alle seine Stimmen abzugeben oder mit allen seinen Stimmen gleich zu wählen.
- 21.6 Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vom Vollmachtgeber oder seinem ordnungsgemäß befugten Anwalt zu unterzeichnen und entweder mit dem geläufigen Siegel zu versehen oder von einer entsprechend befugten Führungskraft oder einem Anwalt zu unterzeichnen, wenn es sich bei dem Vollmachtgeber um eine Gesellschaft handelt. Eine Stimmrechtsvollmacht ist in der gewöhnlichen Form oder in der vom Verwaltungsrat genehmigten Form auszustellen mit dem Vorbehalt, dass der Inhaber seinen Vertreter bei dieser Form ermächtigen kann, für oder gegen einen Beschluss zu stimmen.
- 21.7 Als Stimmrechtsvertreter kann eine beliebige Person (ob Anteilinhaber oder nicht) ernannt werden. Ein Anteilinhaber ist berechtigt, mehrere Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung zu ernennen.
- 21.8 Die Stimmrechts- und Handlungsvollmacht oder sonstige Befugnis, die zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters unterzeichnet wird oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Befugnis muss entweder per Post, Telefax, E-Mail oder auf sonstige Weise am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt werden, der für diesen Zweck in der Ladung für die Versammlung oder auf der Stimmrechtsvollmacht angegeben ist, die die Gesellschaft mindestens 48 Stunden vor der für die Versammlung, vertagte Versammlung oder Stimmabgabe festgesetzten Zeit der in der Stimmrechtsvollmacht genannten und abstimmenden Person zustellt, und wenn dies nicht der Fall ist, wird die Stimmrechtsvollmacht als ungültig behandelt.
- 21.9 Eine Stimmrechtsvollmacht wird zwölf Monate nach dem in ihr genannten Ausübungsdatum ungültig, mit Ausnahme einer vertagten Versammlung, wenn die ursprüngliche Versammlung innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum abgehalten wurde.
- 21.10 Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft Anteilinhabern per Post oder auf sonstige Weise Vollmachtsformulare (mit oder ohne frankierten Rücksendeumschlag) zur Verwendung auf jeder Hauptversammlung oder einer Versammlung der Anteilinhaber einer Klasse zustellen, wobei diese entweder nicht ausgefüllt sind oder einen oder mehrere der Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen zum Stimmrechtsvertreter ernennen. Wenn Versammlungsladungen, die zur Ernennung einer oder mehrerer der in den Ladungen aufgeführten Personen als Stimmrechtsvertreter auffordern, auf Kosten der Gesellschaft zugestellt werden, werden diese Ladungen allen (und nicht nur einigen) Anteilinhabern zugestellt, die auf die Zustellung einer Ladung und auf die Abgabe einer Stimme durch einen Stimmrechtsvertreter Anspruch haben.
- 21.11 Eine gemäß den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegebene Stimme ist selbst bei Tod oder

Geisteskrankheit des Vollmachtgebers oder Widerruf der Stimmrechtsvollmacht oder Befugnis, nach der die Stimmrechtsvollmacht ausgeübt wurde, oder bei Übertragung der Anteile, für die die Stimmrechtsvollmacht verliehen wurde, mit der Maßgabe gültig, dass vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Sitzung, auf der die Stimmrechtsvollmacht ausgeübt wird, am Sitz der Gesellschaft kein Schreiben mit einem Hinweis auf den Tod, die Geisteskrankheit, den Widerruf oder die Übertragung eingegangen ist.

- 21.12 Eine juristische Person, die Anteilinhaber oder Gläubiger der Gesellschaft ist, kann mit einem Beschluss seines Vorstands oder eines anderen Entscheidungsgremiums eine Person, die sie für diesen Zweck für geeignet hält, zu ihrem Vertreter auf den Versammlungen der Gesellschaft ernennen und diese solcherart ermächtigte Person ist zur Ausübung derselben Befugnisse berechtigt, die die juristische Person, die sie vertritt, ausüben könnte, wenn sie ein einzelner Anteilinhaber wäre, und diese juristische Person wird für die Zwecke der vorliegenden Satzung als auf dieser Versammlung persönlich anwesend angesehen, wenn die solcherart ermächtigte Person der Versammlung beiwohnt.
- 21.13 Für die jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilinhaber der verschiedenen Serien bzw. Klassen gelten die vorstehenden Bedingungen dieser Satzung vorbehaltlich der folgenden Änderungen:
- (a) ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft, wird als ordnungsgemäß angenommen angesehen, wenn er auf einer eigenständigen Versammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse angenommen wurde;
 - (b) ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehrere Serien oder Klassen von Anteilen betrifft, aber zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Serien oder Klassen nicht zu einem Interessenkonflikt führt, wird als ordnungsgemäß angenommen angesehen, wenn er auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen angenommen wurde;
 - (c) ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehrere Serien oder Klassen von Anteilen betrifft und zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Serien oder Klassen zu einem Interessenkonflikt führt, wird nur dann als ordnungsgemäß angenommen angesehen, wenn er auf einer eigenständigen Versammlung der Anteilinhaber jeder dieser Serien oder Klassen und nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen angenommen wurde und
 - (d) auf die besagten Versammlungen finden die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung, als ob sich die Verweise der vorliegenden Satzung auf Anteile und Anteilinhaber auf die Anteile der besagten Serie oder Klasse und die zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden jeweiligen Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen beziehen würden.

22. Verwaltungsrat

- 22.1 Sofern die Anteilhaber mit einem ordentlichen Beschluss nichts anders bestimmt haben, beläuft sich die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf mindestens zwei und höchstens neun. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Unterzeichnern der vorliegenden Satzung bestellt.
- 22.2 Ein Mitglied des Verwaltungsrats muss kein Anteilhaber sein.
- 22.3 Der Verwaltungsrat besitzt die Befugnis, jederzeit und in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank eine Person zu einem Mitglied des Verwaltungsrats zu bestellen, entweder um eine freie Stelle zu besetzen oder um dem Verwaltungsrat ein neues Mitglied hinzuzufügen.
- 22.4 Die Verwaltungsratsmitglieder haben für die Ausführung ihrer Pflichten Anspruch auf eine Vergütung, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit mit der Maßgabe festlegt, dass die Höhe der den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern gemäß dem vorliegenden Artikel 22.4 bezahlten Vergütung in einem Jahr € 40.000 p. a. (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) oder einen anderweitigen Betrag nicht übertrifft, den der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festlegt (wobei sich ein Verwaltungsratsmitglied bei einem Beschluss, der sich auf seine eigene Vergütung bezieht, der Stimme enthält) und den Anteilhabern mitteilt. Diese Vergütung fällt jeden Tag an. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern werden auch Reise-, Hotel- und andere Kosten ersetzt, die diesen bei der An- und Rückreise im Rahmen der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder der Teilnahme an den Hauptversammlungen oder Versammlungen der Inhaber der Anteilklassen der Gesellschaft und anderen Sitzungen für die Geschäfte der Gesellschaft entstanden sind.
- 22.5 Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zu dieser in Artikel 22.4 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Vergütung einem bestimmten Verwaltungsratsmitglied, das der Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft auf der Hauptversammlung besondere oder zusätzliche Dienstleistungen erbringt, eine Sondervergütung gewähren.
- 22.6 Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit schriftlich eine Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennen und kann diese Bestellung auf dieselbe Art jederzeit kündigen; das Schriftstück über die Bestellung ist von diesem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und am Sitz der Gesellschaft zu hinterlegen oder bei einer Sitzung des Verwaltungsrats zu übergeben.
- 22.7 Die Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds wird bei Eintritt eines Ereignisses gekündigt, das ihn in dem Fall, dass er ein Verwaltungsratsmitglied wäre, zum Rücktritt von seinem Amt veranlassen würde, oder wenn das ihn bestellende Verwaltungsratsmitglied kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist.
- 22.8 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist zum Empfang von Ladungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats berechtigt und darf diesen beiwohnen und als Verwaltungsratsmitglied seine Stimme bei den Sitzungen abgeben, bei denen das ihn bestellende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, und kann bei diesen Sitzungen in der Regel alle Funktionen des ihn bestellenden Verwaltungsratsmitglieds ausüben und für die Zwecke der Verfahren dieser Sitzung gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung, als ob er anstelle des ihn bestellenden Verwaltungsratsmitglieds ein Verwaltungsratsmitglied wäre. Ist das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied selbst ein Verwaltungsratsmitglied oder wohnt er einer derartigen Sitzung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für mehrere Verwaltungsratsmitglieder bei, werden seine einzelnen Stimmrechte zusammengefasst, wobei er für die Zwecke der Bestimmung der Beschlussfähigkeit allerdings als eine Stimme gilt. Wenn das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied zum jeweiligen Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Lage ist, einen schriftlichen Beschluss des Verwaltungsrats zu unterzeichnen oder ein Siegel oder das Amtssiegel anzubringen, ist seine Unterschrift so rechtsgültig wie die des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds. Soweit der Verwaltungsrat dies zu gegebener Zeit für einen Ausschuss des Verwaltungsrats festlegt, gelten die vorangehenden Bestimmungen des vorliegenden Artikels 22.8 sinngemäß auch für die Sitzungen eines Ausschusses, in dem das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied sitzt. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied besitzt mit Ausnahme der vorstehenden Bestimmung oder wie an anderer Stelle in der vorliegenden Satzung vorgesehen nicht die Befugnis, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln und wird für die Zwecke dieser Satzung nicht als Verwaltungsratsmitglied betrachtet. Stirbt das Verwaltungsratsmitglied, das ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat, oder tritt er von seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied zurück, wird die Bestellung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds beendet und gekündigt.
- 22.9 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist befugt, Verträge und Vereinbarungen abzuschließen oder Geschäfte durchzuführen und sich an diesen zu beteiligen oder von diesen zu profitieren, und hat Anspruch auf die Erstattung von Spesen und wird für diese sinngemäß im selben Umfang entschädigt wie ein

Verwaltungsratsmitglied, er hat jedoch für seine Bestellung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied nur Anspruch auf den etwaigen Teil der Vergütung, der dem ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglied bezahlt werden würde und den dieser der Gesellschaft zu gegebener Zeit direkt schriftlich mitteilt.

- 22.10 Ein Verwaltungsratsmitglied tritt bei Eintritt der folgenden Ereignisse von seinem Amt zurück:
- (a) wenn er mit einer schriftlichen von ihm unterzeichneten Kündigung an den Sitz der Gesellschaft von seinem Amt ausscheidet;
 - (b) wenn er zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern gemeinhin Vereinbarungen oder einvernehmliche Regelungen trifft;
 - (c) wenn er unzurechnungsfähig wird;
 - (d) wenn eine Einschränkungserklärung bezüglich des Verwaltungsratsmitglieds abgegeben wird und die Gesellschaft die in Section 819 des Act vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht erfüllt;
 - (e) wenn eine Einschränkungserklärung bezüglich des Verwaltungsratsmitglieds abgegeben wird und, ungeachtet der Erfüllung der in Section 819 des Act vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen durch die Gesellschaft, die anderen Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Gültigkeit der Erklärung beschließen, dass sein Amt zur Verfügung zu stellen ist;
 - (f) wenn er seinen Sitz im Verwaltungsrat zufolge oder auf Grund eines Gerichtsurteils aufgibt, das nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung ausgesprochen wurde, oder ihm der Sitz im Verwaltungsrat durch diese gerichtliche Verfügung untersagt ist;
 - (g) wenn ihn die Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (wobei mindestens zwei erforderlich sind) zur Amtsaufgabe auffordert; oder
 - (h) wenn er mit einem ordentlichen Beschluss seines Amts enthoben wird, und
 - (i) die Anwendung von Section 148(2) des Act entsprechend geändert wird.
- 22.11 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 35 des Act ist kein Verwaltungsratsmitglied oder eine sonstige Führungskraft der Gesellschaft für die Handlungen, Entscheidungen, Fahrlässigkeit oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder einer anderen Führungskraft oder für die Mitwirkung an einer Entscheidung oder anderen Zustimmungshandlung oder für Verluste oder Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit des Besitzanspruchs an einem Vermögenswert, der für oder im Namen der Gesellschaft erworben wurde, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit eines Wertpapiers, in das die Barmittel der Gesellschaft investiert wurden, oder für einen Verlust oder Schaden infolge des Konkurses, der Insolvenz oder unerlaubten Handlung einer Person, bei der die Barmittel, Wertpapiere oder Vermögenswerte hinterlegt wurden, oder für andere Verluste, Schäden oder sonstige Missgeschicke jeder Art haftbar, die bei der Ausführung der Pflichten seines Amts oder in Verbindung mit seinem Amt entstehen.
23. Geschäfte mit dem Verwaltungsrat
- 23.1 Ein Verwaltungsrat kann zusätzlich zu seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder lukrative Positionen bei der Gesellschaft übernehmen (ausgenommen das Amt eines Abschlussprüfers) und kann als Fachkraft für die Gesellschaft zu den Bedingungen in Bezug auf Vergütung und Leistungen arbeiten, die der Verwaltungsrat festlegt.
- 23.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und mit der Maßgabe, dass er dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen vor Abschluss dieser Geschäfte mitgeteilt hat, kann/ist ein Verwaltungsratsmitglied:
- (a) trotz seines Amts Vertragspartner eines Geschäfts oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder auf sonstige Weise an diesem/dieser beteiligt oder Vertragspartner eines Geschäfts oder einer Vereinbarung sein, das/die für die Gesellschaft von Interesse ist und
 - (b) aufgrund seines Amts nicht rechenschaftspflichtig gegenüber der Gesellschaft für einen Vorteil, der ihm aus diesem Amt oder dieser Beschäftigung oder einem derartigen Geschäft oder einer derartigen Vereinbarung bzw. aus einer Beteiligung an einer juristischen Person erwächst, die dieses Geschäft oder diese Vereinbarung abschließt, und kein derartiges Geschäft bzw. keine derartige Vereinbarung muss aufgrund einer derartigen Beteiligung oder eines derartigen Vorteils vermieden werden.
- 23.3 Kein Verwaltungsratsmitglied oder zukünftiges Verwaltungsratsmitglied kann durch sein Amt daran gehindert

werden, mit der Gesellschaft entweder als Lieferant, Käufer, Fachberater oder in einer sonstigen Funktion in eine vertragliche Beziehung zu treten, noch ist ein derartiger Vertrag oder ein(e) von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossener Vertrag oder Vereinbarung zu vermeiden, an der ein Verwaltungsrat auf irgendeine Weise beteiligt ist, oder ist ein Verwaltungsratsmitglied, das in einer derartigen vertraglichen Beziehung steht oder derart daran beteiligt ist, aufgrund seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied oder dem sich daraus ergebenden Treuhandverhältnis verpflichtet, der Gesellschaft für die im Rahmen eines derartigen Vertrags oder einer derartigen Vereinbarung erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen, aber er hat die Art seiner Beteiligung auf der Sitzung des Verwaltungsrats, in der der mögliche Abschluss des Vertrags bzw. der Vereinbarung zuerst besprochen wird, oder auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, die nach der Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds abgehalten wird, wenn das Verwaltungsratsmitglied der Sitzung an dem Datum, an dem der geplante Vertrag bzw. die geplante Vereinbarung besprochen wurde, nicht beigewohnt hat oder auf der ersten Sitzung des Verwaltungsrats zu erklären, die nach seiner Beteiligung abgehalten wird, wenn das Verwaltungsratsmitglied sich nach Abschluss eines geplanten Vertrags bzw. einer geplanten Vereinbarung an diesem/dieser beteiligt. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung des Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat mit dem Hinweis, dass er ein Anteilhaber, eine Führungskraft oder ein Mitarbeiter eines bestimmten Unternehmens bzw. ein Partner oder Mitarbeiter einer bestimmten Firma und an einem Vertrag bzw. einer Vereinbarung beteiligt ist, der/die in nächster Zeit mit diesem Unternehmen oder dieser Firma abgeschlossen wird, gilt als ausreichende Erklärung für die Beteiligung an einem abgeschlossen Vertrag oder einer abgeschlossenen Vereinbarung.

23.4 Für die Zwecke des vorliegenden Artikel 23:

- (a) gilt eine allgemeine schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat mit dem Hinweis, dass ein Verwaltungsratsmitglied an einem Geschäft bzw. einer Vereinbarung der/des in der Mitteilung beschriebenen Art und Umfangs beteiligt ist, das/die für eine bestimmte Person oder Gruppe von Personen von Interesse ist, als Erklärung dafür, dass das Verwaltungsratsmitglied an dem Geschäft der/des auf diese Weise angegebenen Art und Umfangs beteiligt ist;
- (b) eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keinerlei Kenntnis hat und von der nicht erwartet werden kann, dass er davon Kenntnis hat, wird nicht als eine Beteiligung seinerseits angesehen und
- (c) die Beteiligung der Ehefrau oder eines minderjährigen Kindes eines Verwaltungsratsmitglieds wird als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds behandelt und im Fall eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds wird eine Beteiligung des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds angesehen.

23.5 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen des vorliegenden Artikels 23 und sofern die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt, ist ein Verwaltungsratsmitglied berechtigt, bei der Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats in Bezug auf einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung oder ein Angebot jeglicher Art, an dem/der er maßgeblich beteiligt ist, seine Stimme abzugeben und seine Stimme wird bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf einen Beschluss eingezogen, der sich auf diesen Vertrag, diese Vereinbarung oder dieses Angebot bezieht, einschließlich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen, jedes Beschlusses für die folgenden Belange:

- (a) die Leistung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Gewährleistung für ihm geliehene Barmittel oder von ihm eingegangene Verpflichtungen, jeweils auf Wunsch von oder zugunsten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften;
- (b) die Leistung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Gewährleistung an einen Dritten für einen Schuldtitel oder eine Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, für die er selbst mit einer Bürgschaft oder Gewährleistung oder durch die Leistung einer Sicherheit die gesamte oder einen Teil der Verantwortung übernommen hat;
- (c) ein Angebot durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften für Zeichnung, Kauf oder Umtausch von Anteilen oder anderen Wertpapieren, an dem er im Rahmen einer Übernahme oder Unterübernahme des damit verbundenen Risikos beteiligt ist oder beteiligt sein soll oder
- (d) ein Angebot in Bezug auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Firma, an dem/der er direkt oder indirekt als Führungskraft, Anteilhaber, Partner, Mitarbeiter, Vertreter oder auf andere Art beteiligt ist.

23.6 Wenn Vorschläge zur Ernennung (einschließlich der Bestimmung oder Änderung der Bedingungen einer Ernennung) von zwei oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern zu Ämtern oder zu einer Beschäftigung bei der Gesellschaft oder bei einem Unternehmen unterbreitet werden, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, werden diese Vorschläge aufgeteilt und für jedes Verwaltungsratsmitglied separat in Erwägung gezogen und

in jedem Fall ist jedes Mitglied des Verwaltungsrats berechtigt, seine Stimme abzugeben und seine Stimme wird bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit für jeden Beschluss mit einbezogen, mit Ausnahme des Beschlusses für seine eigene Bestellung.

- 23.7 Kommt auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats die Frage zum Umfang der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds oder Stimmberechtigung eines Verwaltungsratsmitglieds auf und wird diese Frage nicht dadurch gelöst, dass sich dieses Mitglied freiwillig bereit erklärt, der Wahl fernzubleiben, wird diese Frage an den Vorsitzenden der Sitzung weitergeleitet, und seine Entscheidung in Bezug auf alle Verwaltungsratsmitglieder, ausgenommen sich selbst, sind endgültig wirksam mit Ausnahme von Fällen, in denen die Art oder der Umfang der Beteiligungen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds nicht wahrheitsgemäß offenbart worden sind.
- 23.8 Die Anteilinhaber können die Bestimmungen von Artikel 23.5 bis 23.7 bis zu einem gewissen Umfang aufheben oder lockern oder die Geschäfte genehmigen, die durch einen Verstoß gegen diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäß zugelassen wurden.
- 23.9 Ein Verwaltungsratsmitglied kann selbst oder über seine Firma in einer professionellen Funktion für die Gesellschaft handeln und er oder seine Firma haben so Anspruch auf eine Vergütung ihrer professionellen Dienstleistungen, als ob er kein Verwaltungsratsmitglied wäre mit der Maßgabe, dass keine Bestimmung der vorliegenden Satzung einem Verwaltungsratsmitglied oder seiner Firma die Funktion eines Abschlussprüfers zuerkennt.
- 23.10 Der Verwaltungsrat kann bei Gelegenheit einem oder mehreren seiner Mitglieder das Amt einer Führungskraft zu den Bedingungen und für einen Zeitraum zuweisen, die/den er bestimmt, wobei er unbeschadet der Bedingungen des für einen bestimmten Fall abgeschlossenen Vertrags diese Ernennung jederzeit widerrufen kann.
- 23.11 Der Verwaltungsrat kann einem Verwaltungsratsmitglied, das das Amt einer Führungskraft bekleidet, die Befugnisse anvertrauen und übertragen, die diesem als Verwaltungsratsmitglied verliehen werden, und zwar zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen, die er für angebracht hält, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschuss ihrer eigenen Befugnisse, und er kann die gesamten oder einzelne Befugnisse zu gegebener Zeit aberkennen, entziehen, ändern oder variieren.
- 23.12 Ein Verwaltungsratsmitglied kann nach wie vor im Verwaltungsrat sitzen oder ein Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Manager oder eine andere Führungskraft eines Unternehmens sein oder werden, das die Gesellschaft fördert oder an dem sich die Gesellschaft unter Umständen beteiligt oder mit dem sie unter Umständen Geschäfte tätigt, und kein derartiges Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, Rechenschaft über die Vergütung oder andere Leistungen abzulegen, die er als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Manager oder anderweitig als Führungskraft oder Anteilinhaber dieses anderen Unternehmens bezieht. Die Verwaltungsratsmitglieder können das durch die Anteile eines anderen Unternehmens, das von der Gesellschaft kontrolliert wird oder deren Eigentum ist, verliehene Stimmrecht ausüben, das ihnen als Verwaltungsratsmitglieder dieses anderen Unternehmens verliehen wird, und zwar in jedem Fall auf eine Weise, die sie für angebracht halten (einschließlich der Ausübung dieses Stimmrechts zugunsten eines Beschlusses zu ihrer Ernennung zum Verwaltungsrat, Geschäftsführer, Manager oder einer sonstigen Führungskraft dieses Unternehmens oder zur Abstimmung für die Zahlung oder Anordnung der Zahlung einer Vergütung an den Verwaltungsrat, die Geschäftsführer, Manager oder andere Führungskräfte dieses Unternehmens).

24. Befugnisse des Verwaltungsrats

- 24.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der alle Befugnisse ausüben kann, die nach dem Act oder der vorliegenden Satzung nicht von der Gesellschaft auf der Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, jedoch entkräften keine von der Gesellschaft auf der Hauptversammlung verabschiedeten Regelungen die vorherigen Handlungen des Verwaltungsrats, die bei einer Nichtverabschiedung dieser Regelungen rechtsgültig gewesen wären. Die in diesem Artikel vorgesehenen allgemeinen Befugnisse begrenzen oder beschränken sich nicht auf Sonderbefugnisse oder -kompetenzen, die dem Verwaltungsrat in diesem oder einem anderen Artikel verliehen werden.
- 24.2 Alle auf die Gesellschaft ausgestellten Schecks, Solawechsel, Wechsel oder Tratten und andere begebare oder übertragbare Instrumente, die auf die Gesellschaft ausgestellt sind, und alle anderen Quittungen für an die Gesellschaft entrichtete Beträge werden auf eine Weise und je nach Sachlage unterzeichnet, ausgestellt, akzeptiert, endossiert oder auf sonstige Weise ausgefertigt, wie vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit durch einen Beschluss bestimmt.

- 24.3 Vorbehaltlich der UCITS Regulations kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft bei der Anlage in die gesamten oder in einzelne Fonds der Gesellschaft ausüben, wie in der vorliegenden Satzung genehmigt.
- 24.4 Der Verwaltungsrat kann im Namen der Gesellschaft und mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank und vorbehaltlich der UCITS Regulations für einen Fonds eine oder mehrere hundertprozentige Unternehmen (eine „Tochtergesellschaft“ oder „Tochtergesellschaften“) gründen, um auf diese Weise:
- (a) vorwiegend Anlagen in die Vermögenswerte von Emittenten mit Sitz in einem Land vorzunehmen, das kein Mitgliedstaat ist, wenn nach den Gesetzen dieses Landes eine solche Anlage die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in die Wertpapiere der Emittenten dieses Landes anzulegen. Diese Ausnahmeregelung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Tochtergesellschaft in diesem Land gegründet wurde und ihre Anlagepolitik den Einschränkungen der UCITS Regulations entspricht, oder
 - (b) für die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber und ausdrücklich in ihrem Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsdienste in dem Land zu erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.
 - (c) Die Depotbank oder ihr Nominee halten die Anteile der Tochtergesellschaft auf Rechnung der Gesellschaft, wohingegen die Depotbank und ihr Nominee die Vermögenswerte der Tochtergesellschaft auf Rechnung der Tochtergesellschaft halten.
25. Kreditaufnahmebefugnisse
- 25.1 Der Verwaltungsrat kann alle Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft (einschließlich der Kreditaufnahmebefugnis zum Rückkauf von Anteilen) ausüben und ihre Geschäfte, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon belasten.
- 25.2 Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung gestattet dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, Kredite unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der UCITS Regulations und der Grenzen und Bedingungen der Zentralbank aufzunehmen.
26. Verfahren des Verwaltungsrats
- 26.1 Die Gesellschaft unterhält ihren Sitz in Irland, untersteht den irischen Gesetzen und die Sitzungen des Verwaltungsrats werden soweit möglich in Irland abgehalten.
- 26.2 Der Verwaltungsrat kommt bei diesen Sitzungen zusammen, um bestimmte Belange anzusprechen und vertagt und regelt seine Sitzungen, wie er es für erforderlich hält. Die bei einer Sitzung aufkommenden Fragen werden mit einer Stimmenmehrheit entschieden. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Secretary muss auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen.
- 26.3 Der Verwaltungsrat legt die für die Besprechung von Belangen erforderliche Beschlussfähigkeit auf zwei fest, sofern hierfür keine andere Zahl festgelegt wurde.
- 26.4 Die bestehenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein einziges bestehendes Verwaltungsratsmitglied können/kann trotz einer Anzahl unbesetzter Stellen handeln, sofern und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht unter die Mindestzahl fällt, die durch oder in Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Artikels 26.00 festgelegt wurde. Die bestehenden Verwaltungsratsmitglieder oder das bestehende Verwaltungsratsmitglied können/kann nur in Bezug auf die Besetzung der freien Stellen des Verwaltungsrats oder die Einberufung der Hauptversammlungen der Gesellschaft und in Bezug auf keinen anderen Zweck handeln. Ist/sind kein(e) Verwaltungsratsmitglied(er) handlungsfähig oder handlungsbereit, können zwei Inhaber von Zeichnungsanteilen eine Hauptversammlung einberufen, um neue Mitglieder für den Verwaltungsrat zu bestellen.
- 26.5 Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit einen Vorsitzenden wählen oder seines Amts entheben und, wenn er dies für angebracht hält, einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und den Zeitraum bestimmen, für den diese jeweils ihr Amt wahrnehmen sollen.
- 26.6 Der Vorsitzende oder, wenn dieser nicht anwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende leitet jede Sitzung des Verwaltungsrats, ist jedoch weder der Vorsitzende noch ein stellvertretender Vorsitzender anwesend oder ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von dreißig Minuten nach dem angesetzten Sitzungsbeginn anwesend, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden für die Sitzung ernennen.

- 26.7 Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet ist, die zum jeweiligen Zeitpunkt zum Erhalt einer Ladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrats und zur Stimmabgabe bei dieser Sitzung berechtigt sind, ist ebenso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats verabschiedet wurde. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren Schriftstücken derselben Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, und für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung ist die Unterschrift eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ebenso wirksam wie die Unterschrift des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds.
- 26.8 Eine beschlussfähige Sitzung des Verwaltungsrats ist einstweilen befugt, alle Befugnisse und Vollmachten auszuüben, die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt ausüben kann.
- 26.9 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse an Ausschüsse delegieren, deren Mitglieder Personen sind, die der Verwaltungsrat für geeignet hält. Die Sitzungen und Verfahren dieser Ausschüsse halten sich in Bezug auf die Beschlussfähigkeit an die in Artikel 26.3 vorgesehenen Bestimmungen und unterliegen den Bestimmungen des Act und der vorliegenden Satzung, die, soweit sie anwendbar sind, die Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrats regeln, und werden nicht durch Regelungen ersetzt, die ihnen vom Verwaltungsrat auferlegt werden.
- 26.10 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse bei der Ausgabe und beim Rückkauf von Anteilen und der Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil und sämtliche Pflichten bei der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft entweder mit einem Dauerbeschluss oder auf andere Weise an die Verwaltungsstelle oder eine ordnungsgemäß befugte Führungskraft oder sonstige Person zu den Bedingungen delegieren, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschließt.
- 26.11 Selbst wenn sich nach einer Sitzung herausstellt, dass bei der Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds oder einer Person, die als Verwaltungsratsmitglied fungiert oder vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde, ein Fehler unterlaufen ist oder sich dieses Verwaltungsratsmitglied oder diese Person als ungeeignet erwiesen hat oder von seinem/ihrer Amt zurückgetreten ist oder nicht zur Stimmabgabe berechtigt war, sind sämtliche bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder von einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder einer wie vorstehend erwähnt fungierenden Person vorgenommenen Handlungen dennoch rechtsgültig, so als ob jede dieser Personen ordnungsgemäß bestellt worden wäre, sich als geeignet erwiesen hätte und weiterhin das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds bekleiden würde und zur Stimmabgabe berechtigt wäre.
- 26.12 Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Folgendes zu Protokoll zu nehmen:
- (a) die Bestellung von Führungskräften durch den Verwaltungsrat;
 - (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die auf jeder Sitzung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats anwesend sind und
 - (c) die Beschlüsse und Verfahren der Versammlungen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats.
- 26.13 Diese in Artikel 26.12 erwähnten Protokolle sind nach Unterschrift des Vorsitzenden der abgehaltenen Sitzung oder des Vorsitzenden der nächsten Sitzung ein schlüssiger Nachweis dafür, dass die Verfahren stattgefunden haben, bis das Gegenteil bewiesen wird.
- 26.14 Ein Verwaltungsratsmitglied kann über eine Telefonkonferenz oder über andere Telekommunikationsgeräte an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen, wobei alle anwesenden Personen einander hören können, und eine solche Teilnahme an einer Sitzung stellt eine persönliche Anwesenheit bei dieser Sitzung dar und diese Sitzung gilt als an dem Ort einberufen, von dem aus das Konferenzgespräch oder eine ähnliche Kommunikation angebahnt wurde mit dem Vorbehalt, dass die Sitzung gemäß Artikel 26.3 beschlussfähig ist.
27. Geschäftsführer
- 27.1 Der Verwaltungsrat kann bei Gelegenheit eines oder mehrere seiner Mitglieder für das Amt des „Geschäftsführers“ ernennen, um für die Gesellschaft als Geschäftsführer zu handeln, und kann (vorbehaltlich der nach Artikel 22.4 geltenden Einschränkung des Gesamthöchstbetrags der dem Verwaltungsrat zu entrichtenden Vergütung) seine oder ihre Vergütung bestimmen.
- 27.2 Der Verwaltungsrat kann jeden Geschäftsführer von seinem Amt entlassen oder seines Amts entheben und an seiner Stelle eine andere Person ernennen. Der Verwaltungsrat kann jedoch einen Vertrag mit einer Person abschließen, die als Geschäftsführer amtiert oder amtiert wird, in dem die Dauer und Bedingungen seiner Beschäftigung festgehalten werden, wobei der Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen diesen Vertrag

jedoch nur aus einem Schadenersatz besteht und der Geschäftsführer kein Recht oder keinen Anspruch darauf hat, in diesem Amt zu bleiben, wenn dies auf der Hauptversammlung gegen den Willen des Verwaltungsrats oder der Gesellschaft verstößt.

- 27.3 Der Verwaltungsrat kann dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern zu gegebener Zeit die gesamten oder einzelne Befugnisse des Verwaltungsrats (ausschließlich der Befugnis zur Kreditaufnahme oder Ausgabe von Anleihen) verleihen, wenn er dies für angebracht hält. Die Ausübung der Befugnisse durch den/die Geschäftsführer unterliegt jedoch sämtlichen Regelungen und Einschränkungen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt und auferlegt, und die besagten Befugnisse können jederzeit entzogen, widerrufen oder geändert werden.

28. Secretary

- 28.1 Der Secretary wird vom Verwaltungsrat ernannt. Jede Handlung, die vom oder für den Secretary durchzuführen ist, kann von einem oder für einen Hilfs- oder stellvertretenden Secretary durchgeführt werden, wenn das Amt unbesetzt ist oder aus irgendeinem anderen Grund kein Secretary handeln kann, oder von einer oder für eine Führungskraft der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat allgemein oder speziell für diesen Zweck ermächtigt mit der Maßgabe, dass den Bestimmungen des Act und der vorliegenden Satzung, die Handlungen durch oder für ein Verwaltungsratsmitglied oder den Secretary vorschreiben oder genehmigen, nicht entsprochen wird, wenn die Handlungen von ein und derselben oder für ein und dieselbe Person durchgeführt werden, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied wie auch als Secretary oder anstelle des Secretarys handelt.

29. Das Siegel

- 29.1 Der Verwaltungsrat ist für die sichere Aufbewahrung des Siegels zuständig. Das Siegel kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats, den der Verwaltungsrat oder ein Verwaltungsratsmitglied entsprechend bevollmächtigt hat, oder von der Depotbank verwendet werden, die die Anteilszertifikate mit dem Siegel versieht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, die das Anbringen des Siegels bestätigen, und bis etwas anderes festgelegt wird, wird das Anbringen des Siegels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary oder einer anderen Person bestätigt, die der Verwaltungsrat ordnungsgemäß bevollmächtigt, und der Verwaltungsrat kann verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen. Ein Verwaltungsratsmitglied und die Depotbank können das Siegel an den Anteilszertifikaten anbringen.
- 29.2 Jede Eigentumsurkunde für Anteile, Aktien, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zuteilungen, Berechtigungsscheinen und anderen ähnlichen Dokumenten) wird mit dem Siegel oder dem von der Gesellschaft verwendeten Amtssiegel ausgegeben.
- 29.3 Der Verwaltungsrat kann mit einem Beschluss entweder allgemein oder für einen bestimmten Fall bzw. bestimmte Fälle bestimmen, dass die Unterschrift der Person, die das Anbringen des Siegels oder des Amtssiegels bestätigt, maschinell erstellt werden kann, wie in diesem Beschluss angegeben, oder dass dieses Zertifikat nicht unterzeichnet wird mit dem Vorbehalt, dass die Unterschrift der Depotbank nicht maschinell erstellt wird.

30. Dividenden und Beteiligungen

- 30.1 Die Gesellschaft kann auf Hauptversammlungen Dividenden für die Anteile oder eine Klasse von Anteilen erklären, wobei die Dividenden jedoch nicht den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Betrag überschreiten können und für die Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteile keine Dividenden gezahlt werden. Die Gesellschaft kann für die verschiedenen Klassen einer Serie von Anteilen verschiedene Dividendenpolitiken festlegen und sie kann innerhalb jeder Serie thesaurierende und ausschüttende Anteilsklassen auflegen.
- 30.2 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der vorliegenden Satzung oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft berechtigten die Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile die Inhaber dieser Anteile nicht zur Beteiligung an den gesamten oder einem Teil der Gewinne(n) oder Vermögenswerte(n) der Gesellschaft oder zur Auszahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen der Gesellschaft mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft bei ihrer Abwicklung oder anderweitigen Liquidation ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen der vorliegenden Satzung die zu diesem Zeitpunkt umlaufenden Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile je nach Sachlage zu € 1,00 je Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil zurücknimmt.
- 30.3 Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit Zwischendividenden für Anteile einer Anteilsklasse zahlen, wenn er dies für angebracht und aufgrund der Gewinne der Gesellschaft für begründet hält.

- 30.4 Vorbehaltlich Artikel 30.1 entspricht der in einem Bilanzierungszeitraum für die Ausschüttung der Gesellschaft verfügbare Betrag den Nettoerträgen (einschließlich Dividenden und Zinserträgen), die die Gesellschaft mit den Anlagen in die jeweiligen Serien erzielt, und dem etwaigen Mehrbetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste der Gesellschaft sowie dem Kapital der Gesellschaft, vorbehaltlich der folgenden, unter Umständen erforderlichen Berichtigungen:
- (a) Hinzufügung oder Abzug eines berichtigten Betrags, der die Auswirkungen von Anschaffungen oder Veräußerungen mit oder ohne Dividenden einbezieht;
 - (b) Hinzufügung eines Betrags, der die Zinsen oder Dividenden bzw. anderen Erträge umfasst, die zwar angefallen aber am Ende des Bilanzierungszeitraums noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind, und Abzug eines Betrags in Höhe der (soweit eine Berichtigung durch Hinzufügung für den vorherigen Bilanzierungszeitraum vorgenommen wurde) am Ende des vorherigen Bilanzierungszeitraums angefallenen Zinsen oder Dividenden bzw. sonstigen Erträge;
 - (c) Hinzufügung des etwaigen Ausschüttungsbetrags, der für den letzten vorherigen Bilanzierungszeitraum verfügbar war, aber noch nicht ausgeschüttet wurde;
 - (d) Hinzufügung eines Betrags, der die geschätzte oder effektive Steuerrückzahlung infolge von Ansprüchen in Bezug auf die Senkung der Körperschaftsteuer oder Doppelbesteuerung oder sonstigen Steuern umfasst;
 - (e) Abzug des Steuerbetrags oder einer anderen geschätzten oder effektiven Verbindlichkeit, die ordnungsgemäß aus den Erträgen der Gesellschaft zu zahlen ist;
 - (f) Abzug eines Betrags, der die Beteiligung an Erträgen umfasst, die im Bilanzierungszeitraum bei Stornierung der Anteile bezahlt werden;
 - (g) Abzug eines Betrages, den die Gesellschaft mit Genehmigung der Abschlussprüfer in Bezug auf die vorläufigen Kosten und Steuern und Abgaben für angebracht hält, einschließlich sämtlicher Gebühren und Kosten, die der Verwaltungsstelle, der Depotbank und dem Anlageverwalter zu bezahlen sind, und sämtlicher direkten und indirekten Kosten für Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung um sicherzustellen, dass sich die Gesellschaft an die nach ihrer Gründung verabschiedeten Gesetze hält, und für andere entsprechend einem Beschluss der Gesellschaft vorgenommene Änderungen, Kosten, die sämtliche Aufwendungen, Gebühren, professionellen Honorare und Vergütungen umfassen, die auf Treu und Glauben bei der Berechnung, Inanspruchnahme oder Wiederinanspruchnahme von Steuerermäßigungen und -zahlungen anfallen, und die auf Kredite bezahlten oder zahlbaren Zinsen mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht für Fehler bei der Schätzung von Rückzahlungsbeträgen bei der Körperschaftsteuer oder von Freibeträgen bei einer Doppelbesteuerung, auf die sie voraussichtlich Anspruch hat, oder von Beträgen haftbar ist, die aufgrund der Besteuerung oder der ausstehenden Erträge zu zahlen sind, und wenn diese Beträge nicht in jeder Hinsicht richtig sind, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass sich daraus ergebende Fehl- oder Mehrbeträge in dem Bilanzierungszeitraum berichtigt werden, in dem diese Steuerrückzahlung oder -verbindlichkeit oder ein Steuerentlastungsanspruch oder die Höhe der ausstehenden geschätzten Erträge zusätzlich oder endgültig abgerechnet wird, wobei die vordem erklärten Dividenden nicht berichtigt werden;
 - (h) Abzug von Beträgen, deren Ausschüttung zwar angekündigt aber noch nicht vorgenommen wurde; und
 - (i) Abzug von Beträgen, deren Anlage in Wertpapiere zugunsten der Gesellschaft der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen bestimmt.
- 30.5 Der Verwaltungsrat kann mit der Genehmigung eines ordentlichen Beschlusses die Vermögenswerte der Gesellschaft über Dividenden oder auf sonstige Weise in Sachleistungen unter den Anteilhabern ausschütten.
- 30.6 Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt, beziehen sich die Dividenden für Anteile auf den Beginn des Bilanzierungszeitraums, in dem sie ausgegeben wurden, und der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Ausgleichsvereinbarungen treffen, die eine angemessene Behandlung der auf die Anteile zahlbaren Dividenden sicherstellen. Diese Ausgleichsvereinbarungen können von den Anteilhabern bei der Zeichnung die Vornahme einer Ausgleichszahlung verlangen, die ihnen an einem späteren Ausschüttungsdatum wieder ausbezahlt wird.
- 30.7 Jeder Beschluss des Verwaltungsrats für die Ankündigung einer Dividende kann vorsehen, dass die

Dividende an die Personen zu zahlen ist, die im Anteilsregister als die Inhaber dieser Anteilsklassen eingetragen sind, und die Inhaber der Anteile sind am Geschäftsschluss eines bestimmten Tages zum Empfang dieser Dividende berechtigt, wobei dieser Tag vor dem Tag liegen kann, an dem der Beschluss verabschiedet wird; die Dividende wird gemäß der jeweiligen im Register eingetragenen Anlagen der Anteilinhaber ausbezahlt, ohne das Recht auf die Dividenden von Übertragenden oder Übertragungsempfängern zu beeinträchtigen.

- 30.8 Die Gesellschaft kann Dividenden oder jeden anderen für einen Anteil zu entrichtenden Betrag auf elektronischem Weg oder mit einem Scheck oder Berechtigungsschein bezahlen, der per Post an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift des Anteilinhabers oder bei Mitinhabern an die Anschrift eines Mitinhabers oder an eine Person oder Anschrift geschickt wird, die der Inhaber oder die Mitinhaber angegeben haben, und ist nicht verantwortlich, wenn dieser bei der Übersendung verloren geht. Eine Dividende oder ein sonstiger für einen Anteil zu entrichtender Betrag, der in nicht physischer Form ausgegeben wurde, kann auch über das sachdienliche System bezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, und die empfangsberechtigte(n) Person oder Personen ihre schriftliche Zustimmung zur Zahlung über das sachdienliche System erteilt hat/haben.
- 30.9 Die Gesellschaft bezahlt den Inhabern von Anteilen keine Zinsen für Dividenden oder sonstige zahlbaren Beträge. Sämtliche nicht eingelösten Dividenden und sonstigen Beträge, die wie besagt zahlbar sind, können bis zu ihrer Einlösung von der Gesellschaft investiert oder auf sonstige Weise verwendet werden. Durch die Einzahlung seitens der Gesellschaft von nicht eingelösten Dividenden oder andern Beträgen für einen Anteil in ein separates Konto wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder für diese Beträge. Dividenden, die sechs Jahre nach ihrem ersten Ausschüttungsdatum nicht eingelöst wurden, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft zu einer Erklärung oder einer anderen Handlung verpflichtet ist.
- 30.10 Auf Wunsch des dividendenberechtigten Anteilinhabers kann der Verwaltungsrat die für die Anteile dieses Anteilinhabers angekündigten Dividenden zu dem an dem Datum, an dem diese Dividenden angekündigt werden, maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil und zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt, für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der Gesellschaft verwenden.
- 30.11 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Anteilinhaber die Wahl haben, anstelle von Dividenden (oder eines Teils davon) zusätzliche Anteile zu erhalten, die ihnen unter den folgenden Bedingungen als voll einbezahlt gutgeschrieben werden:
- (a) die Anzahl der zusätzlichen Anteile (ausschließlich von Anteilsbruchteilen), die anstelle von Dividendenbeträgen ausgegeben werden, entspricht im Wert dem Betrag dieser Dividenden an dem Datum, an dem die Dividende erklärt wurde;
 - (b) die Dividende für Anteile (oder der Teil der Dividende, der nach Wahl des Anteilinhabers in zusätzliche Anteile umgewandelt werden kann) kann nicht ausgeschüttet werden, wenn die Dividende nach Wahl des Anteilinhabers in zusätzliche Anteile umgewandelt werden soll (die „gewählten Anteile“), und anstelle der Dividende werden an die Inhaber der gewählten Anteile auf besagter Basis zusätzliche Anteile ausgegeben und für diesen Zweck kapitalisiert der Verwaltungsrat einen Betrag, der dem Gesamtwert der Dividende entspricht, für die die entsprechende Wahl getroffen wurde und dieser Betrag wird für die vollständige Einzahlung einer angemessenen Anzahl von nicht ausgegebenen Anteilen verwendet;
 - (c) die zusätzlichen, auf diese Weise ausgegebenen Anteile sind in jeder Hinsicht mit den voll einbezahlten, zu diesem Zeitpunkt umlaufenden Anteilen der entsprechenden Klasse gleichrangig, außer in Bezug auf die Beteiligung an der jeweiligen Dividende (oder die Wahl zusätzlicher Anteile an ihrer Stelle);
 - (d) der Verwaltungsrat kann alle Handlungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um diese Kapitalisierung zu bewirken und ist voll befugt, dafür zu sorgen, dass Anteile, die in Anteilsbruchteilen auszuschütten sind, nicht beachtet oder aufgerundet werden oder die Anteilsbruchteile kommen der Gesellschaft zugute oder die Gesellschaft gibt Anteilsbruchteile aus; und
 - (e) der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls beschließen, den Anteilinhabern diese Wahl zu verweigern, deren im Register eingetragene Anschrift in einem Territorium ist, in dem mangels einer Eintragungserklärung oder anderer besonderer Formalitäten das Angebot dieses Wahlrechts gesetzwidrig wäre oder sein könnte und die besagten Bestimmungen sollten in diesem Fall gelesen und nach Maßgabe dieses Beschlusses ausgelegt werden.

31. Geschäftsbücher

- 31.1 Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Führung von Geschäftsbüchern sicherzustellen, die für seine Geschäftstätigkeit erforderlich oder von dem Act und den UCITS Regulations vorgeschrieben sind, um der Gesellschaft die Aufstellung ihrer Bilanz zu ermöglichen.
- 31.2 Die Geschäftsbücher werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort bzw. anderen Orten aufbewahrt, den/die der Verwaltungsrat für angebracht hält, und sind jederzeit zur Einsicht des Verwaltungsrats verfügbar, aber keine andere Person, mit Ausnahme eines Verwaltungsratsmitglieds oder Abschlussprüfers, kann die Geschäftsbücher, die Konten, Belege oder Schriftstücke der Gesellschaft einsehen, es sei denn, dies ist in den Acts vorgesehen oder wurde vom Verwaltungsrat oder der Gesellschaft auf der Hauptversammlung genehmigt.
- 31.3 An jedem Bilanzstichtag wird für die Gesellschaft eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung erstellt und von den Abschlussprüfern revidiert und jedes Jahr der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der einzelnen Serien vorgelegt und diese Bilanz enthält eine allgemeine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Mit der Bilanz der Gesellschaft geht ein Bericht des Verwaltungsrats über die Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft und den etwaigen Betrag, den der Verwaltungsrat einer Rückstellung zugewiesen hat oder dessen Zuweisung er vorschlagen wird, und eine Erfolgsrechnung einher. Die Bilanz und der Bericht des Verwaltungsrats und die Erfolgsrechnung sind im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bericht der Abschlussprüfer wird der Bilanz beigelegt. Der Bericht der Abschlussprüfer wird auf der Jahreshauptversammlung vorgelesen.
- 31.4 Mindestens einmal im Jahr hat der Verwaltungsrat die Prüfung und Bestätigung des Jahresberichts durch die Abschlussprüfer zu veranlassen, der die Verwaltung der Gesellschaft beschreibt. Der Jahresbericht enthält die ordnungsgemäß von den Abschlussprüfern geprüfte Bilanz und die Erfolgsrechnung der Gesellschaft und jedes Fonds und den Bericht des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, wie in Artikel 31.3 vorgesehen, er wird in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt und enthält die von dieser vorgeschriebenen Informationen.
- 31.5 Die Gesellschaft veröffentlicht den Jahresbericht spätestens vier Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht.
- 31.6 Der Bestätigungsvermerk, der dem Jahresbericht und dem in dieser Satzung erwähnten Jahresabschluss hinzugefügt wird, bescheinigt, dass die jeweils hinzugefügte(n) Konten oder Bilanz (je nach Sachlage) zusammen mit den damit verbundenen Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft geprüft wurde(n) und den Abschlussprüfern die erforderlichen Informationen und Erklärungen zur Verfügung gestellt wurden und die Abschlussprüfer berichten, ob die Konten ihrer Ansicht nach ordnungsgemäß und in Einklang mit diesen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen geführt und ordnungsgemäß und in Einklang mit der vorliegenden Satzung erstellt wurden.
- 31.7 Die Gesellschaft erstellt Halbjahresabschlüsse, die bei der Zentralbank eingereicht werden und aus einer Aufstellung der verwalteten Vermögensrechnung und einer Erfolgsrechnung für den Berichtszeitraum und sonstigen anderen Informationen bestehen, die die Zentralbank zu gegebener Zeit anfordert, und die Gesellschaft veröffentlicht die Halbjahresabschlüsse spätestens zwei Monate nach dem Ende der Berichtszeiträume, auf die sie sich beziehen.

32. Abschlussprüfung

- 32.1 Die Gesellschaft bestellt auf jeder Jahreshauptversammlung einen oder mehrere Abschlussprüfer, die dieses Amt bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung versehen, es sei denn, der oder die Abschlussprüfer werden gemäß Section 383 des Act automatisch wieder bestellt.
- 32.2 Werden auf einer Jahreshauptversammlung keine Abschlussprüfer bestellt, ernennt der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Director of Corporate Enforcement die Abschlussprüfer der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr und bestimmt oder autorisiert die Höhe der Vergütung, die die Gesellschaft den Abschlussprüfern für die ihr erbrachten Dienstleistungen zu entrichten hat.
- 32.3 Ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft kann nicht zum Abschlussprüfer ernannt werden.
- 32.4 Eine Person, mit Ausnahme eines zurücktretenden Abschlussprüfers, kann nur dann auf einer Jahreshauptversammlung zum Abschlussprüfer bestellt werden, wenn den Anteilhabern der Gesellschaft mindestens 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung eine Mitteilung zugestellt wird, die auf die geplante Bestellung dieser Person zum Amt des Abschlussprüfers hinweist, und der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem zurücktretenden Abschlussprüfer eine Kopie dieser Mitteilung zuzusenden und den Anteilhabern dies gemäß Section 396 des Act mitzuteilen.

- 32.5 Der Verwaltungsrat ernennt die ersten Abschlussprüfer vor der ersten Hauptversammlung und sie nehmen ihr Amt bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung wahr, sofern sie nicht schon vorher durch einen entsprechenden Beschluss auf einer Hauptversammlung ihres Amtes enthoben wurden und in diesem Fall können die Inhaber von Zeichnungsanteilen die Abschlussprüfer auf der Versammlung ernennen.
- 32.6 Der Verwaltungsrat kann gelegentliche Freistellen beim Amt des Abschlussprüfers besetzen, jedoch können überlebende oder bestehende etwaige Abschlussprüfer bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin handeln.
- 32.7 Die Gesellschaft genehmigt die Vergütung der Abschlussprüfer auf einer Hauptversammlung oder auf eine anderweitige vom Verwaltungsrat festlegte Weise.
- 32.8 Die Abschlussprüfer prüfen die Geschäftsbücher, Konten und Belege, die für die Ausführung ihrer Pflichten erforderlich sind.
- 32.9 Der für die Anteilinhaber erstellte Bericht der Abschlussprüfer zu den geprüften Abschlüssen der Gesellschaft gibt an, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung nach Ansicht der Abschlussprüfer einen wahrheitsgemäßen und gerechten Einblick in die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und ihre Gewinne und Verluste für den besagten Berichtszeitraum ermöglichen.
- 32.10 Die Gesellschaft stellt den Abschlussprüfern eine Liste der von ihr geführten Geschäftsbücher zur Verfügung und die Abschlussprüfer sind jederzeit zu angemessenen Zeiten zur Einsicht in die Geschäftsbücher, Konten und Belege der Gesellschaft berechtigt und dürfen vom Verwaltungsrat und den Führungskräften der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen verlangen, die für die Ausführung ihrer Pflichten erforderlich sind.
- 32.11 Die Abschlussprüfer können den Hauptversammlungen der Gesellschaft beiwohnen, auf denen die von ihnen geprüften und begutachteten Abschlüsse der Gesellschaft vorgelegt werden, und sich nach Belieben zu den Abschlüssen äußern oder Erklärungen abgeben und den Abschlussprüfern wird für jede Versammlung eine Ladung auf die für die Anteilinhaber vorgeschriebene Art und Weise zugestellt.
- 32.12 Die Abschlussprüfer können erneut zu ihrem Amt bestellt werden.

33. Mitteilungen

- 33.1 Jede Mitteilung oder sonstiges Dokument, das die Gesellschaft einem Anteilinhaber zuzustellen oder zu übermitteln hat, kann entweder persönlich oder per Post in einem frankierten Umschlag an die im Register eingetragene Anschrift oder per Fax, per E-Mail oder auf sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Weise an diesen Anteilinhaber geschickt werden. Bei Mitinhabern eines Anteils werden alle Mitteilungen an den Mitinhaber geschickt, der an erster Stelle für die gemeinsame Anlage im Register eingetragen ist, und diese Mitteilung wird als an alle Mitinhaber geschickt erachtet. Jede per Post versandte Mitteilung bzw. jedes sonstige Dokument wird binnen 24 Stunden, nachdem der Brief mit der Mitteilung bei der Post aufgegeben wurde, als zugestellt betrachtet und für den Nachweis der Zustellung ist lediglich ein Beleg dafür zu erbringen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäß adressiert und bei der Post aufgegeben wurde. Jede Mitteilung bzw. jedes sonstige Dokument, das durch einen Eilboten geschickt wurde, wird als am Zustellungstermin zugestellt angesehen und als Nachweis für die Zustellung ist lediglich ein Beleg dafür zu erbringen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäß adressiert und abgegeben wurde. Die Mitteilung kann auch mit einer Anzeige des vollen Textes der Mitteilung in mindestens einer führenden, weltweit erhältlichen Zeitung und einer Tageszeitung in Dublin, Irland oder in einer anderen Zeitung übermittelt werden, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt und in einem Land aufgelegt wird, in dem die Anteile der Gesellschaft ausgegeben werden; diese Mitteilung wird zur Mittagszeit des Tages als zugestellt erachtet, an dem diese Ankündigung in der Zeitung veröffentlicht wird.
- 33.2 Jede Mitteilung oder jedes Dokument, die/das mit der Post verschickt oder an der im Register eingetragenen Anschrift eines Anteilinhabers abgegeben wurde, wird selbst dann als ordnungsgemäß zugestellt oder bei dieser abgegeben erachtet, wenn der Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt tot oder zahlungsunfähig ist und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von seinem Tod oder Konkurs Kenntnis hatte, und diese Zustellung wird als angemessen durchgeführt erachtet, wenn die betroffenen Anteilinhaber (entweder zusammen mit ihm oder durch einen Anspruch über ihn) die Anteile in Empfang nehmen.
- 33.3 Jede Mitteilung bzw. jedes Zertifikat oder sonstige Dokument, das per Post verschickt oder an der im Register eingetragenen Anschrift eines Anteilinhabers abgegeben oder von der Gesellschaft, der Depotbank, der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter nach dessen Anweisungen versandt wurde, wird auf Risiko dieses Anteilinhabers geschickt, abgegeben oder versandt.
- 33.4 Jede schriftliche Mitteilung bzw. jedes sonstige Dokument, das der Gesellschaft zugestellt oder zugesandt werden muss, wird als ordnungsgemäß zugestellt erachtet, wenn sie/es per Post an den Sitz der

Gesellschaft geschickt oder am Sitz der Gesellschaft abgegeben wurde.

34. Abwicklung

34.1

- (a) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß dem Act und auf eine Weise und in einer Reihenfolge zu verteilen, die er zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für erforderlich hält. Der Insolvenzverwalter hat in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft die für die verteilungsfähigen Vermögenswerte erforderlichen Umbuchungen vorzunehmen, um die effektiven Ansprüche der Gläubiger auf die Inhaber der verschiedenen Anteilklassen in einem Verhältnis zu verteilen, das der Insolvenzverwalter nach freiem Ermessen für gerecht hält.
- (b) Die verteilungsfähigen Vermögenswerte werden den Anteilhabern in der folgenden Rangordnung zugeteilt:
 - (i) Zuerst die Zahlung an die Inhaber der Anteile jeder Serie eines Betrags in einer Währung, auf die diese Serie lautet (oder in einer anderen, vom Insolvenzverwalter gewählten Währung), wobei dieser Betrag (unter Verwendung eines vom Insolvenzverwalter bestimmten Wechselkurses) soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie entspricht, die diese Anteilhaber zu Beginn der Abwicklung jeweils hielten mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft genügend Vermögenswerte besitzt, um diese Zahlungen zu leisten. Sollte die Gesellschaft für eine Serie von Anteilen nicht genügend Vermögenswerte besitzen, um diese Zahlung zu leisten, kann für die Zahlung an die Inhaber jeder Anteilsserie der der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt verbliebene Restbetrag in Anspruch genommen werden, wobei diese Zahlung proportional zu der von dieser Serie gehaltenen Anteile erfolgt.
 - (ii) Zweitens die Zahlung an die Inhaber der Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile eines Betrags, der den Nennbetrag, der aus den Vermögenswerten der Gesellschaft entrichtet wird, die nach Inanspruchnahme der Bestimmungen des vorstehenden Absatz (i) noch übrig sind, nicht übersteigt. Sollten wie besagt nicht genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um diese Zahlung in voller Höhe zu entrichten, können die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden.
 - (iii) Drittens die Zahlung an die Inhaber jeder Serie von Anteilen eines der Gesellschaft verbliebenen Restbetrags, wobei diese Zahlung proportional zu der von dieser Serie gehaltenen Anteile erfolgt.

34.2 Bei einer Abwicklung der Gesellschaft (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anweisung) kann der Insolvenzverwalter mit der durch einen Sonderbeschluss oder einer von einer Bestimmung der Companies Acts von Irland verliehenen Befugnis die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft unter die Anteilhaber in bar verteilen unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte aus einer Anlage einer Art bestehen, und kann für diese Zwecke eine Klasse oder mehrere Klassen von Anlagen mit einem Wert ansetzen, den er für gerecht hält, und kann bestimmen, wie diese Verteilung auf die Anteilhaber oder Anteilhaber der verschiedenen Klassen vorzunehmen ist. Die Anteilhaber können beantragen, dass die ihnen in bar zuzuteilenden Vermögenswerte zuerst in Bargeld umgewandelt werden, und in diesem Fall werden den entsprechenden Anteilhabern die Kosten aus dem Verkauf von Vermögenswerten in Rechnung gestellt. Der Insolvenzverwalter kann mit derselben Befugnis einen Teil der Vermögenswerte zur Aufbewahrung für die Anteilhaber auf einen Treuhänder übertragen, wie er dies mit derselben Befugnis für angebracht hält, wobei die Gesellschaft jedoch so abgewickelt und liquidiert wird, dass kein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind.

35. Schadloshaltung

- 35.1 Die Gesellschaft hat ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellten und alle im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Angestellte einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, eines Joint Venture, eines Anlagefonds oder einem anderen Unternehmen tätigen Personen wie folgt schadlos zu halten:
- (a) Alle Personen, die Verwaltungsratsmitglied, Secretary oder Angestellter der Gesellschaft sind oder waren, und alle Personen, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft, Angestellter einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, eines Joint Venture, eines Anlagefonds oder eines anderen Unternehmens tätig sind, werden von der

Gesellschaft bezüglich jeglicher Haftungsansprüche und aller ihnen zumutbar entstandenen oder in Verbindung mit Schulden, Forderungen, Verfahren, Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Gerichtsurteilen, Verfügungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art von ihnen gezahlten Ausgaben schadlos gehalten, bei denen sie als Partei oder anderweitig aufgrund der Tatsache involviert werden, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Secretary oder Angestellter der Gesellschaft oder Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, eines Joint Venture, eines Anlagefonds oder eines anderen Unternehmens im Auftrag der Gesellschaft sind oder waren. Zudem werden sie für alle bei der außergerichtlichen Beilegung dieser Klagen gezahlten oder entstandenen Beträge schadlos gehalten, es sei denn, einer der vorstehenden Fälle ist auf Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Untreue ihrerseits zurückzuführen.

- (b) Die Begriffe „Forderung“, „Prozess“, „Klage“ und „Verfahren“ beziehen sich auf alle zivilrechtlichen-, Kriminal-, verwaltungsrechtlichen-, rechtlichen-, Ermittlungs- und andere Forderungen, Prozesse, Klagen und Verfahren (einschließlich Berufungsverfahren) und umfassen insbesondere Rechtskosten, Kosten, Urteile, Abfindungen, Geldbußen, Strafen und andere Verbindlichkeiten;
 - (c) Das in dieser Satzung vorgesehene Anrecht auf Schadensersatz kann durch von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungspolice versichert werden, ist abtrennbar, beeinträchtigt nicht andere Rechte, auf die ein Verwaltungsratsmitglied, Secretary, Angestellter oder Vertreter möglicherweise derzeit oder später Anspruch hat, gilt weiterhin für Personen, die nicht mehr Verwaltungsratsmitglied, Secretary, Angestellter oder Vertreter sind und ist auf die Erben, Erbschaftsverwalter und Testamentsvollstrecker solcher Personen übertragbar;
 - (d) Die Gesellschaft kann Ausgaben für die Verteidigung von Forderungen, Prozessen, Klagen und Verfahren gegen Personen, zu deren Entschädigung die Gesellschaft gemäß Artikel 35.1 dieser Satzung verpflichtet ist, vorschießen.
 - (e) Die Gesellschaft kann die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und alle Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen und vorbehaltlich der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entschädigung in Artikel 36.01 der vorliegenden Satzung entschädigen.
- 35.2 Die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und jeder andere Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft wird von der Gesellschaft zu Bedingungen und vorbehaltlich derartiger Bedingungen und Ausnahmeregelungen schadlos gehalten und kann somit die Vermögenswerte der Gesellschaft in Anspruch nehmen, um den damit verbundenen Kosten nachzukommen und diese wie im Vertrag mit der Gesellschaft vorgesehen abzugelten.
- 35.3 Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und jeder andere Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft darf sich voll und ganz auf die Erklärung eines Anteilhabers oder seines Vertreters in Bezug auf seinen Wohnsitz oder sonstige Angaben verlassen und haftet nicht für in Treu und Glauben durchgeführte Handlungen oder Schäden, die im Vertrauen auf ein Schriftstück oder Dokument erlitten wurden, das sie für authentisch hielten und das von den ordnungsgemäßen Vertragspartnern mit dem Siegel versehen und unterzeichnet wurde, noch sind sie haftbar für eine gefälschte oder unbefugte Unterschrift oder für das an diesem Dokument angebrachte übliche Siegel oder wenn sie auf diese gefälschte oder unbefugte Unterschrift oder das übliche Siegel hin handeln oder diese/dieses rechtswirksam werden lassen, sie sind jedoch berechtigt aber nicht verpflichtet, die Unterschrift einer Person von einem Bankier, Makler oder einer anderen zuständigen Person prüfen oder auf andere Weise zur deren oder zu ihrer Zufriedenheit beglaubigen zu lassen.
- 35.4 Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und jeder andere Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft ist den Anteilhabern gegenüber nicht haftbar für die Ausführung von Handlungen oder Maßnahmen oder (je nach Sachlage) die Unterlassung von Handlungen oder Maßnahmen aufgrund der Bestimmungen derzeitiger oder zukünftiger Gesetze oder damit einhergehender Regelungen oder der Verfügung, Verordnung bzw. des Urteils eines Gerichts oder aufgrund der Ankündigung einer Anordnung oder ähnlichen Handlung (gleich ob rechtskräftig) einer natürlichen oder juristischen Person, die im Auftrag einer Regierung (gleich ob von Rechts wegen) handelt oder zu handeln scheint, wobei sie oder jede(r) von ihnen angewiesen oder aufgefordert werden/wird, diese Anordnung oder Handlung auszuüben oder durchzuführen oder deren Durchführung oder Ausübung zu unterlassen. Ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr möglich oder praktikabel, eine oder mehrere der hier dargelegten Bestimmungen auszuführen, ist weder die Gesellschaft noch die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter oder ein anderer Dienstleistungsanbieter deswegen oder dadurch haftbar. Dieser Artikel entbindet die Gesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter jedoch nicht von ihrer Haftung aufgrund Nichterfüllung ihrer in den Verordnungen vorgesehenen Pflichten oder von ihrer

Haftung aufgrund Betrug seitens der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters oder der Depotbank-

35.5 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen und Unterlassungen anderer Verwaltungsratsmitglieder verantwortlich ist.

36. Vernichtung von Dokumenten

36.1 Die Gesellschaft ist zur Vernichtung befugt von:

- (a) stornierten Anteilszertifikaten jederzeit nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum dieser Stornierung;
- (b) Dividendenzahlungsanweisungen oder ähnlichen Dokumenten oder der Stornierung von Dividendenzahlungsanweisungen oder jeder Mitteilung einer Namens- oder Anschriftsänderung jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Gesellschaft diese Anweisung, dieses ähnliche Dokument, die Stornierung oder Mitteilung aufgezeichnet hat;
- (c) eingetragenen Anteilsübertragungsanträgen jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung im Register und
- (d) anderen Dokumenten, anhand derer ein Eintrag im Anteilsregister vorgenommen wird, jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Datum ihrer ersten Eintragung im Anteilsregister und es wird zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jedes dieser vernichteten Anteilszertifikate ein gültiges und rechtswirksames und formgerecht und ordnungsgemäß eingetragenes Zertifikat war und dass jedes andere in dieser Satzung erwähnte vernichtete Dokument gemäß den Eintragungen in den Geschäftsbüchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft ein gültiges und rechtswirksames Dokument war mit dem Vorbehalt, dass:
 - (i) die vorangehenden Bestimmungen dieses Artikel nur die Vernichtung eines Dokuments in Treu und Glauben und keine ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft vorsehen, dass die Erhaltung dieses Dokuments für eine Klage erforderlich war;
 - (ii) keine Bestimmung dieses Artikels dahin gehend auszulegen ist, dass sie die Gesellschaft haftbar macht, wenn ein derartiges Dokument früher als oben erwähnt vernichtet wird oder in einem Fall, in dem die einschränkenden Bestimmungen von Absatz (a) oben nicht erfüllt werden; und
 - (iii) jeder Hinweis in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments Hinweise auf ihre Beseitigung in jeder beliebigen Art und Weise umfasst.

37. Unauffindbare Anteilinhaber

37.1 Die Gesellschaft ist zum Rückkauf der Anteile eines Anteilinhabers oder der Anteile, auf die eine Person durch Übertragung Anspruch hat, und zur Verwirkung von Dividenden berechtigt, die erklärt wurden und über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht ausgeschüttet werden mit der Maßgabe, dass:

- (a) sechs Jahre lang Schecks, Anteilszertifikate und Besitzbestätigungen für Anteile, die die Gesellschaft per Post in einem frankierten Umschlag an die Anschrift des Anteilinhabers oder an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift der Person, die durch Übertragung auf den Anteil Anspruch hat, oder an die letzte bekannte Anschrift des Anteilinhabers oder der durch Übertragung berechtigten Person geschickt hat, an die die Schecks, Anteilszertifikate oder Bestätigungen für die Anteile zu schicken sind, weder eingelöst noch deren Empfang bestätigt wurde und die Gesellschaft vom Anteilinhaber oder den durch Übertragung berechtigten Personen keine Antwort erhalten hat;
- (b) die Gesellschaft nach Ablauf der besagten Sechsjahresperiode mit einem in einem frankierten Umschlag an die Anschrift des Anteilinhabers oder an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift der Person, die durch Übertragung auf den Anteil Anspruch hat, oder an die letzte bekannte Anschrift des Anteilinhabers oder der durch Übertragung berechtigten Person geschickten Schreiben oder mit einer Ankündigung in einer in Irland veröffentlichten überregionalen Tageszeitung oder in einer Zeitung, die in dem Gebiet aufgelegt wird, in der sich die in Artikel 37.01(a) erwähnte Anschrift befindet, ihre Absicht zum Rückkauf dieses Anteils bekannt gibt;
- (c) Vin den drei Monaten nach dem Datum der Ankündigung und vor Ausübung der Befugnis zum Rückkauf bei der Gesellschaft keine Antwort vom Anteilinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person eingegangen ist und

- (d) die Gesellschaft bei börsennotierten Anteilen zuerst den entsprechenden Bereich der Börse von ihrer Absicht zum Rückkauf der Anteile in Kenntnis setzt, wenn dies nach den Regeln dieser Börse vorgeschrieben ist.
- 37.2 Der Erlös aus diesem Rückkauf und die verwirkten Dividendengehen in die Vermögenswerte des Fonds über, der die Anteile emittierte.
- 37.3 Ergeben sich bei der freiwilligen Abwicklung der Gesellschaft nicht verteilbare oder nicht eingelöste Restbeträge oder Dividenden, die erklärt aber nicht eingelöst wurden, finden die Bestimmungen von Section 623 des Act Anwendung und dementsprechend verbucht der Insolvenzverwalter den Gesamtbetrag dieser unbezahlten Dividenden oder nicht verteilbaren oder nicht eingelösten Restbeträge in einem für die Gesellschaft eingerichteten Abwicklungskonto (das „Abwicklungskonto“). Das Abwicklungskonto untersteht der Kontrolle des Obersten Gerichtshofs (High Court) von Irland und jeder Anspruch eines Anteilinhabers auf die im Abwicklungskonto verbuchten Beträge fällt nach und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 623 des Act in den Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts.
38. Änderung beim Anteilskapital
- 38.1 Die Gesellschaft kann ihr Kapital bei Gelegenheit mit einem ordentlichen Beschluss erhöhen, ihre Anteile bzw. einzelne Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen zusammenlegen, Anteile bzw. einzelne Anteile in eine größere Anzahl von Anteilen aufgliedern oder Anteile stornieren, die von keiner Person übernommen wurden oder deren Übernahme abgelehnt wurde.
- 38.2 Die Übertragung, Übermittlung und sonstige Behandlung der neuen Anteile unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.
- 38.3 Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital nicht nur im Rahmen der ihr durch die vorliegende Satzung verliehenen Rechte sondern bei Gelegenheit auch mit einem Sonderbeschluss auf jede Weise senken, die gesetzlich gestattet ist, und sie kann unbeschadet der Allgemeingültigkeit der besagten Befugnisse und im Einzelnen:
- (a) die mit einem Anteil in Bezug auf nicht einbezahltes Anteilskapital verbundene Verbindlichkeit beseitigen oder senken oder
- (b) mit oder ohne Beseitigung oder Senkung der Verpflichtung für die Anteile:
- (i) einbezahltes Anteilskapital stornieren, das eingebüßt wurde oder nicht den verfügbaren Vermögenswerten entspricht; oder
- (ii) einbezahltes Anteilskapital tilgen, das die Anforderungen der Gesellschaft übertrifft.
- 38.4 Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital zu gegebener Zeit mit einem ordentlichen Beschluss ändern (ohne es zu senken) durch:
- (a) Konsolidierung und Aufteilung ihres Anteilskapitals in eine größere Anzahl von Anteilen als die bestehenden Anteile;
- (b) Aufgliederung ihrer Anteile bzw. einzelner Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen als in ihrer Gründungsurkunde vorgesehen, jedoch auf eine Weise, dass nach der Aufgliederung das Verhältnis zwischen dem eingezahlten Betrag und dem etwaigen nicht eingezahlten Betrag für jeden gesenkten Anteil gleich ist, wie bei dem Anteil der Fall war, von dem sich der gesenkte Anteil ableitet; oder
- (c) Stornierung von Anteilen, die am Datum der Verabschiedung des entsprechenden ordentlichen Beschlusses von keiner Person übernommen oder deren Übernahme abgelehnt wurde, und Senkung ihres Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise stornierten Anteile.
- 38.5 Unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, können die von einer Serie oder Klasse von Anteilen am Gesellschaftskapital verliehenen Rechte nur (sofern in den Ausgabebedingungen der Anteile diese Serie oder Klasse und in der vorliegenden Satzung nicht anders vorgesehen) geändert oder außer Kraft gesetzt werden mit der schriftlichen Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der ausgegebenen Anteile dieser Serie oder Klasse oder durch Verabschieden eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den Anteilhabern dieser Serie oder Klasse abgegebenen Stimmen, die einer separaten Hauptversammlung der Anteilhaber der entsprechenden Serie oder Klasse beiwohnen. Die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen gelten auch für jede separate Hauptversammlung. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen, mit Ausnahme einer vertagten Versammlung, ist die

Anwesenheit von zwei Personen, die die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebenen Anteile halten, oder ihrer Stimmrechtsvertreter und auf einer vertragten Versammlung die Anwesenheit einer Person, die die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebenen Anteile hält, oder ihres Stimmrechtsvertreters erforderlich.

38.6 Die Rechte der Inhaber einer Serie oder Klasse, die mit Sonderrechten oder anderen Rechten ausgestattet ist, werden nicht als geändert angesehen, wenn zusätzliche Anteile aufgelegt oder ausgegeben werden, die den bestehenden Anteilen gleichrangig sind, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Serie oder Klasse vorgesehen ist.

39. Geschäfte der Verwaltungsstelle, des Anlagerverwalters und der Depotbank

39.1 Jede Person, die als Anlageverwalter, Depotbank oder Verwaltungsstelle fungiert, und jeder Partner bzw. jedes verbundene Unternehmen des Anlageverwalters, der Depotbank oder der Verwaltungsstelle kann:

- (a) vorbehaltlich von Artikel 10 Anteilinhaber werden und Anteile halten, verkaufen oder auf sonstige Weise über die Anteile verfügen;
- (b) mit Vermögenswerten jeder Art in eigener Sache handeln, selbst wenn es sich bei einem Vermögenswert dieser Art um einen Vermögenswert der Gesellschaft handelt; oder
- (c) beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft oder für die Gesellschaft im eigenen Namen oder als Vertreter auftreten, ohne der Gesellschaft, den Anteilinhabern oder einer anderen Person gegenüber Rechenschaft über die Gewinne oder Leistungen ablegen zu müssen, die bei, infolge oder in Verbindung mit dieser Transaktion erzielt wurden mit der Maßgabe, dass diese Transaktion wie zwischen unabhängigen Personen verhandelt durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilinhaber ist und:
 - (i) von einer von der Depotbank genehmigten unabhängigen und fachkundigen Person eine beglaubigte Begutachtung für diese Transaktion erstellt wurde;
 - (ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen organisierter Börsen und nach deren Vorschriften durchgeführt wurde; oder
 - (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, diese Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, die nach Ansicht der Depotbank dem Grundsatz entsprechen, dass derartige Transaktionen wie zwischen unabhängigen Personen verhandelt durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

40. Beschränkung von Satzungsänderungen

40.1 Änderungen der Gründungsurkunde oder Satzung der Gesellschaft, die zur Folge haben, dass die Gesellschaft gegen die Bestimmungen der UCITS Regulations verstößt, sind untersagt. In jedem Fall kann weder die Gründungsurkunde noch die Satzung der Gesellschaft ohne die vorherige Genehmigung der Zentralbank geändert werden.

41. Besteuerung in Irland

Bei einer Zahlung, Stornierung, Rücknahme, Rückkauf, Übertragung oder einem angeblichen Steuertatbestand für die von einer Person mit Wohnsitz in Irland gehaltenen Anteile, die kein steuerbefreiter Anleger ist, oder für einen Anteilinhaber mit oder ohne Wohnsitz in Irland, der keine gültige dementsprechende Erklärung eingereicht hat, ist die Gesellschaft befugt, von jeder Zahlung gemäß Section 739E des Irish Taxes Consolidation Act 1997 oder einer anderen auf die Gesellschaft oder die Anteilinhaber zutreffenden Bestimmung des irischen Steuerrechts (nachstehend die „maßgebliche Steuer“) einen Betrag in Höhe der anrechenbaren Steuer abzuziehen oder eine Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, zuzuteilen oder zu stornieren, die zur Bezahlung der für diesen Anteilinhaber veranlagten maßgeblichen Steuer erforderlich ist, und bei den irischen Steuerbehörden über diese maßgebliche Steuer Rechenschaft abzulegen. Ist die Gesellschaft nicht zur umgehenden Zahlung dieser maßgeblichen Steuer an die irischen Steuerbehörden verpflichtet, sorgt die Gesellschaft dafür, dass die maßgebliche Steuer bis zur Zahlung an die irischen Steuerbehörden in einem Konto gehalten wird, das im Namen der Depotbank und auf Rechnung der Gesellschaft geführt wird

42. Umwandlung in eine ICAV

Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilinhaber und gemäß Teil 8 des ICAV Act, bei der Zentralbank oder der zuständigen Behörde die Registrierung der Gesellschaft als ICAV durch Weiterführung im Sinne des ICAV Act zu beantragen.

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

Matsack Nominees Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

23. Februar 2009

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Donnchadh Galvin
Company Secretarial Assistant
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2